Bundesgesetzblatt

1497

Teil I — Z 5702 AX

1981 — Ausgegeben zu Bonn am 29. Dezember 1981 — Nr. 58

Inhalt

Gesetz zur Konsolidierung der Arbeitsförderung (Arbeitsförderungs-Konsolidierungsgesetz – AFKG)

Vom 22. Dezember 1981

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Arbeitsförderungsgesetz

§ 1

Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1390), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
   a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
   „In der Statistik der Arbeitslosen werden keine Personen gezählt, die der Arbeitsvermittlung nicht zur Verfügung stehen; insoweit gilt § 103 für Personen, die weder Arbeitslosengeld noch Arbeitslosenhilfe beziehen, entsprechend."
   b) Die Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4.
   c) In Satz 4 werden die Worte „Art und Umfang der Statistiken" durch die Worte „Art und Umfang sowie Tatbestände und Merkmale der Statistiken" ersetzt.

2. Nach § 12 wird folgender § 12 a eingefügt:

   „§ 12 a

   Gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig."

3. In § 22 Satz 3 wird die Verweisung auf „§ 14 Abs. 1 Satz 3" durch die Verweisung auf „§ 14 Abs. 2" ersetzt.

4. § 33 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
   „Die Bundesanstalt legt im Einzelfall Art, Umfang, Beginn und Durchführung der Maßnahmen nach pflichtgemäßem Ermessen fest, wobei insbesondere das von dem Antragsteller mit der beruflichen Bildung angestrebte Ziel, der Zweck der Förderung, die Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes, Inhalt und Ausgestaltung der Bildungsmaßnahme sowie die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu berücksichtigen sind."

b) In Absatz 2 werden der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„sie hat dies zu tun, wenn damit zu rechnen ist, daß geeignete Maßnahmen, die den Anforderungen des § 34 Abs. 1 entsprechen, in angemessener Zeit nicht angeboten werden."

5. § 34 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Förderung der Teilnahme setzt voraus, daß die Maßnahme

1. nach Dauer, Gestaltung des Lehrplans, Unterrichtsmethode, Ausbildung und Berufserfahrung des Leiters und der Lehrkräfte eine erfolgreiche berufliche Bildung erwarten läßt,
2. angemessene Teilnahmebedingungen bietet,
3. nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geplant ist und durchgeführt wird, insbesondere die Kostensätze angemessen sind."

6. § 39 Satz 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. bei der individuellen Förderung die persönlichen Verhältnisse der Antragsteller und das von ihnen mit der beruflichen Bildung angestrebte Ziel, der Zweck der Förderung, die Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes sowie die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bei den Maßnahmen,".

7. § 40 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „anderen" die Worte „nicht den Schulgesetzen der Länder unterliegenden" und nach dem Wort „ihnen" die Worte „nach Maßgabe dieses Gesetzes und der Anordnung der Bundesanstalt" eingefügt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Bei einer Ausbildung im elterlichen Betrieb ist als Ausbildungsvergütung mindestens von einem Betrag in Höhe von fünfundsiebzig vom Hundert der tariflichen oder, soweit eine tarifliche Regelung nicht besteht, der ortsüblichen Bruttoausbildungsvergütung auszugehen, die in dem Ausbildungsberuf bei einer Ausbildung in einem fremden Betrieb gewährt wird."

cc) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4.

b) Folgende Absätze 1 a und 1 b werden eingefügt:

„(1 a) Berufsausbildungsbeihilfe wird für den Lebensunterhalt und für die Ausbildung oder die Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Maßnahme gewährt (Bedarf). Der Bedarf wird, soweit er nicht in Absatz 1 b festgelegt ist, von der Bundesanstalt durch Anordnung bestimmt. Bei einer beruflichen Ausbildung in Betrieben oder überbetrieblichen Ausbildungsstätten sind Kosten für Lernmittel nicht zu berücksichtigen.

(1 b) Als monatlicher Bedarf der Teilnehmer an berufsvorbereitenden Maßnahmen gilt, wenn der Teilnehmer unverheiratet ist und das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,

1. bei einer Unterbringung im Haushalt der Eltern der jeweils geltende Bedarf für Schüler nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes,
2. bei einer Unterbringung außerhalb des Haushalts der Eltern, ausgenommen eine Unterbringung im Wohnheim oder Internat oder beim Ausbildenden, der jeweils geltende Bedarf für Schüler nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes zuzüglich des Betrages zu den Kosten der Unterkunft auf Grund von § 14 a Satz 1 Nr. 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes.

Dem Bedarf nach den Nummern 1 und 2 sind notwendige Fahrkosten, die Kosten für Lernmittel sowie Lehrgangsgebühren hinzuzurechnen; die Bundesanstalt kann hierfür Pauschbeträge bestimmen. Der Bedarf nach Nummer 1 gilt auch, wenn ein Teilnehmer im Sinne der Nummer 2, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, zwar nicht im Haushalt der Eltern untergebracht ist, er die Ausbildungsstätte jedoch von der Wohnung der Eltern aus in angemessener Zeit erreichen könnte."

c) In Absatz 2 werden die Worte „Absatz 1" durch die Worte „den Absätzen 1 bis 1 b" ersetzt.

d) In Absatz 3 werden die Worte „Absatz 1" durch die Worte „den Absätzen 1 bis 1 b" ersetzt.

8. § 40 a Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„§ 107 gilt entsprechend."

b) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„In den Fällen des Absatzes 2 gilt § 44 Abs. 4 entsprechend; im übrigen gilt § 44 Abs. 4 mit der Maßgabe, daß anstelle des Betrages von fünfzehn Deutsche Mark ein monatlicher Betrag in Höhe des in § 23 Abs. 1 Buchstabe a des Bundesausbildungsförderungsgesetzes genannten Betrages tritt."

9. In § 42 Abs. 1 Satz 3 und Absatz 2 Satz 3 Nr. 2 werden die Worte „§ 44 Abs. 2 Nr. 1 bis 3" durch die Worte „§ 44 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 3" ersetzt.

10. § 44 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Das Unterhaltsgeld beträgt 80 vom Hundert des" durch die Worte „Das Unterhaltsgeld beträgt

1. für einen Teilnehmer, der mindestens ein Kind hat, das die Voraussetzungen des § 32 Abs. 4, 6 und 7 des Einkommensteuergesetzes erfüllt, oder dessen Ehegatte, mit dem er in häuslicher Gemeinschaft lebt, eine Erwerbstätigkeit nicht

ausüben kann, weil er der Pflege bedarf, 75 vom Hundert,

2. für die übrigen Teilnehmer 68 vom Hundert des"

ersetzt.

bb) Der mit den Worten „wenn die Teilnahme an der Bildungsmaßnahme notwendig ist" beginnende Halbsatz des Satzes 1 wird Satz 2. Die Worte „wenn die Teilnahme" werden durch die Worte „Voraussetzung für das Unterhaltsgeld nach Satz 1 ist, daß die Teilnahme" ersetzt.

cc) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„Von Arbeitslosigkeit unmittelbar bedroht ist ein Arbeitnehmer insbesondere dann, wenn eine Kündigung bereits ausgesprochen oder die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen des Arbeitgebers beantragt ist."

b) Absatz 2 a erhält folgende Fassung:

„(2 a) Sind die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht erfüllt und kann von dem Antragsteller die Teilnahme an einer gleichwertigen Bildungsmaßnahme mit berufsbegleitendem Unterricht nicht erwartet werden, wird das Unterhaltsgeld in Höhe von 58 vom Hundert des um die gesetzlichen Abzüge, die bei Arbeitnehmern gewöhnlich anfallen, verminderten Arbeitsentgelts im Sinne des § 112 als Darlehen gewährt."

c) In Absatz 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Ist das Unterhaltsgeld in entsprechender Anwendung des § 112 Abs. 5 Nr. 2 zu bemessen, so ist allein dies nicht unbillig hart."

d) In Absatz 5 Satz 2 werden die Worte „§ 117 Abs. 2 bis 4" durch die Worte „§ 117 Abs. 1 a bis 4" ersetzt.

e) In Absatz 6 Satz 1 werden nach den Worten „Bezieher von Unterhaltsgeld" die Worte „nach Absatz 2" eingefügt.

11. § 45 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Maßnahme" die Worte „notwendig ist, die" eingefügt.

b) Folgender Satz 2 wird eingefügt:

„Die Bundesanstalt kann die Kosten für die Betreuung der Kinder des Teilnehmers ganz oder teilweise bis zu 60 Deutsche Mark monatlich tragen, wenn sie durch die Teilnahme an einer Maßnahme unvermeidbar entstehen und die Belastung durch diese Kosten für den Teilnehmer eine unbillige Härte darstellen würde."

12. § 46 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 wird das Wort „drei" durch das Wort „vier" ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Antragstellern, die nicht die Voraussetzungen nach Absatz 1, jedoch die Voraussetzungen nach § 44 Abs. 2 Satz 2 erfüllen und sich verpflichten, im Anschluß an die Maßnahme mindestens drei Jahre lang eine die Beitragspflicht begründende Beschäftigung auszuüben, werden die Leistungen nach § 45 gewährt."

13. § 49 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Bundesanstalt kann Arbeitgebern Zuschüsse für Arbeitnehmer gewähren, die eine volle Leistung am Arbeitsplatz erst nach einer Einarbeitungszeit erreichen können, und die vor Beginn der Einarbeitung

1. arbeitslos sind oder

2. von Arbeitslosigkeit unmittelbar bedroht sind; § 44 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend."

14. § 53 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden vor dem Wort „Arbeitsuchende" die Worte „arbeitslose und von Arbeitslosigkeit unmittelbar bedrohte" eingefügt.

b) In Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:

„Dies gilt für Berufsanwärter, die in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehen, nur dann, wenn sie von Arbeitslosigkeit unmittelbar bedroht sind."

c) In Absatz 3 Satz 2 werden nach der Zahl „38" ein Komma und die Worte „44 Abs. 2 Satz 3" und nach dem Wort „und" ein „§" eingefügt.

15. In § 54 Abs. 1 werden

a) in Satz 1 vor dem Wort „Arbeitsuchenden" die Worte „arbeitslosen und von Arbeitslosigkeit unmittelbar bedrohten" eingefügt;

b) in Satz 2 der Vomhundertsatz von „sechzig" durch „fünfzig" ersetzt und hinter dem Wort „Hundert" die Worte „und dürfen siebzig vom Hundert" eingefügt;

c) in Satz 3 die Worte „zwei Jahre" durch die Worte „ein Jahr" ersetzt;

d) nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:

„Werden sie für mehr als sechs Monate gewährt, so sollen sie spätestens nach Ablauf von sechs Monaten um mindestens zehn vom Hundert des Arbeitsentgeltes vermindert werden.";

e) die bisherigen Sätze 3 und 4 Sätze 4 und 5;

f) Satz 5 wie folgt gefaßt:

„§ 44 Abs. 2 Satz 3 und § 49 Abs. 3 gelten entsprechend."

16. § 56 Abs. 3 Nr. 3 a erhält folgende Fassung:

„3 a. Übernahme der erforderlichen Kosten für Unterkunft und Verpflegung, wenn für die Teilnahme an der Maßnahme eine Unterbringung außerhalb des eigenen oder des elterlichen Haushalts wegen Art oder Schwere der Behinderung oder zur Sicherung des Erfolges der Rehabilitation notwendig ist,".

17. § 58 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „und § 127" durch die Worte „sowie §§ 127 und 133" ersetzt.

bb) Nach Satz 1 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„§§ 49, 53 und 54 mit der Maßgabe, daß Leistungen nach diesen Vorschriften auch dann gewährt werden können, wenn der Behinderte nicht arbeitslos oder von Arbeitslosigkeit nicht unmittelbar bedroht ist und dadurch dauerhaft eingegliedert werden kann."

cc) Satz 4 wird gestrichen.

b) Folgender Absatz 1 a wird eingefügt:

„(1 a) Berufsfördernde und ergänzende Leistungen werden zur Teilnahme an Maßnahmen im Eingangsverfahren und im Arbeitstrainingsbereich anerkannter Werkstätten für Behinderte erbracht, und zwar

1. im Eingangsverfahren, wenn die Maßnahmen erforderlich sind, um die Eignung des Behinderten für die Aufnahme in die Werkstatt festzustellen,
2. im Arbeitstrainingsbereich, wenn die Maßnahmen erforderlich sind, um die Leistungsfähigkeit des Behinderten zu entwickeln, zu erhöhen oder wiederzugewinnen. Behinderte werden in diesem Bereich nur gefördert, sofern erwartet werden kann, daß sie nach Teilnahme an diesen Maßnahmen in der Lage sind, wenigstens ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung im Sinne des § 52 Abs. 3 des Schwerbehindertengesetzes zu erbringen.

Die Leistungen werden im Eingangsverfahren und im Arbeitstrainingsbereich insgesamt bis zu zwei Jahren erbracht. Absatz 1 Satz 1 und 3 gilt entsprechend; § 40 Abs. 1 b ist nicht anzuwenden."

c) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Behinderten" die Worte „sowie die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit" eingefügt.

18. § 59 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Worte „als Erwachsener" gestrichen.

bb) Es werden folgende Sätze 3, 4 und 5 angefügt:

„Der Anspruch besteht nur, wenn der Behinderte innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn der Maßnahme mindestens zwei Jahre lang eine die Beitragspflicht begründende Beschäftigung ausgeübt oder Arbeitslosengeld auf Grund eines Anspruchs von einer Dauer von mindestens 156 Tagen oder im Anschluß daran Arbeitslosenhilfe bezogen hat. Die Frist von fünf Jahren verlängert sich,

1. um die Zeiten, in denen wegen der Geburt und Betreuung eines Kindes keine Erwerbstätigkeit ausgeübt worden ist, jedoch höchstens um vier Jahre für jedes Kind,
2. um die Dauer einer Beschäftigung als Arbeitnehmer (§ 168 Abs. 1 Satz 1) im Ausland, die für die weitere Ausübung des Berufes oder für den beruflichen Aufstieg nützlich und üblich ist, jedoch höchstens um zwei Jahre.

§ 104 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und Satz 3 sowie § 107 gelten entsprechend."

b) Absatz 2 Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Der Berechnung des Übergangsgeldes sind 80 vom Hundert des entgangenen regelmäßigen Entgelts (Regellohn), höchstens jedoch das entgangene regelmäßige Nettoarbeitsentgelt zugrunde zu legen. Das Übergangsgeld beträgt

1. bei einem Behinderten, der mindestens ein Kind hat, das die Voraussetzungen des § 32 Abs. 4, 6 und 7 des Einkommensteuergesetzes erfüllt, oder dessen Ehegatte, mit dem er in häuslicher Gemeinschaft lebt, eine Erwerbstätigkeit nicht ausüben kann, weil er den Behinderten pflegt oder selbst der Pflege bedarf, 90 vom Hundert,
2. bei den übrigen Behinderten 75 vom Hundert

des nach Satz 1 oder § 59 a maßgebenden Betrages."

19. § 59 a erhält folgende Fassung:

„§ 59 a

Sofern bei berufsfördernden Maßnahmen zur Rehabilitation

1. der letzte Tag des Bemessungszeitraums zu Beginn der Maßnahme länger als drei Jahre zurückliegt oder
2. kein Arbeitsentgelt nach § 59 Abs. 3 erzielt worden ist oder
3. es unbillig hart wäre, das Arbeitsentgelt nach § 59 Abs. 3 der Bemessung des Übergangsgeldes zugrunde zu legen,

ist das Übergangsgeld aus 65 vom Hundert des auf ein Jahr bezogenen tariflichen oder, wenn es an einer tariflichen Regelung fehlt, des ortsüblichen Arbeitsentgelts zu berechnen, das für den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort des Behinderten

gilt. Maßgebend ist das Arbeitsentgelt im letzten Kalendermonat vor dem Beginn der Maßnahme (Bemessungszeitraum) für diejenige Beschäftigung, für die der Behinderte ohne die Behinderung nach seinen beruflichen Fähigkeiten und nach seinem Lebensalter in Betracht käme. Für den Kalendertag ist der 360. Teil dieses Betrages anzusetzen."

20. § 59 b Satz 2 wird gestrichen.

21. § 59 d Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Das Wort „das" vor dem Wort „Übergangsgeld" wird gestrichen.

b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„In diesem Falle beträgt das Übergangsgeld 68 vom Hundert des sich aus § 59 Abs. 2 Satz 1 oder § 59 a ergebenden Betrages; zwischenzeitliche Erhöhungen des Übergangsgeldes nach § 59 b sind zu berücksichtigen."

22. § 61 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Bundesanstalt kann Darlehen und Zuschüsse für den Aufbau, die Erweiterung und Ausstattung von Werkstätten für Behinderte im Sinne der §§ 52 und 55 Abs. 3 des Schwerbehindertengesetzes, die voraussichtlich anerkannt werden, gewähren; § 50 gilt entsprechend."

23. § 64 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. in einem zusammenhängenden Zeitraum von mindestens vier Wochen

a) für mindestens ein Drittel der in dem Betrieb tatsächlich beschäftigten Arbeitnehmer jeweils mehr als zehn vom Hundert der Arbeitszeit nach § 69 ausfällt und

b) die gesamte Arbeitszeit der in dem Betrieb tatsächlich beschäftigten Arbeitnehmer mehr als drei vom Hundert niedriger ist als die Arbeitszeit nach § 69;

dabei sind die in § 65 Abs. 2 genannten Personen nicht mitzuzählen; der erste zusammenhängende Zeitraum von mindestens vier Wochen beginnt mit dem Tag, an dem ein Arbeitsausfall erstmals nach Eingang der Anzeige nach Nummer 4 eintritt,".

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Für Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe b gilt § 63 Abs. 3 nicht, es sein denn, daß die kurzarbeitenden Arbeitnehmer nicht kurzfristig in andere Betriebsabteilungen desselben Betriebes umgesetzt werden können. Können sie nur in bestimmte Betriebsabteilungen nicht umgesetzt werden, so gelten die übrigen Betriebsabteilungen desselben Betriebes zusammen mit der kurzarbeitenden Betriebsabteilung als Betrieb im Sinne des Absatzes 1 Nr. 3 Buchstabe b."

24. In § 65 wird folgender Absatz 2 a eingefügt:

„(2 a) Anspruch auf Kurzarbeitergeld besteht nur für Ausfallstunden, die zusammen mit Zeiten, für die Arbeitsentgelt gezahlt wird oder für die ein Anspruch auf Arbeitsentgelt besteht, in dem nach § 64 Abs. 1 Nr. 3 maßgeblichen Zeitraum die Arbeitszeit im Sinne des § 69 nicht überschreiten."

25. § 68 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 werden jeweils hinter dem Wort „Arbeitsentgelt" die Worte „ohne Mehrarbeitszuschläge" eingefügt.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Bei Anwendung der Absätze 1 und 2 gilt § 112 Abs. 2 Satz 3 entsprechend."

26. In § 81 Abs. 4 wird das Wort „zwei" durch das Wort „drei" ersetzt.

27. In § 84 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Der Arbeitsausfall ist nicht ausschließlich durch zwingende Witterungsgründe verursacht, wenn er durch Beachtung der besonderen arbeitsschutzrechtlichen Anforderungen an witterungsabhängige Arbeitsplätze auf Baustellen vermieden werden kann."

28. In § 86 Abs. 2 Satz 1 werden hinter den Worten „im Sinne des § 68 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 das Arbeitsentgelt" die Worte „ohne Mehrarbeitszuschläge" eingefügt.

29. In § 88 Abs. 3 wird das Wort „zwei" durch das Wort „drei" ersetzt.

30. § 91 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Worte „oder üblicherweise ohne Verzug durchgeführt werden" gestrichen.

bb) Folgender Satz 3 wird eingefügt:

„Gleiches gilt für Arbeiten, die üblicherweise von juristischen Personen des öffentlichen Rechts durchgeführt werden, es sei denn, daß es sich um Arbeiten im Sinne des Absatzes 3 Nr. 2 oder 4 in Arbeitsamtsbezirken handelt, deren Arbeitslosenquote im Durchschnitt der letzten sechs Monate vor der Bewilligung der Förderung mindestens dreißig vom Hundert über dem Bundesdurchschnitt gelegen hat."

cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Förderung von Arbeiten in Arbeitsamtsbezirken mit einer im Verhältnis zum Bundesdurchschnitt guten Beschäftigungslage ist ausgeschlossen."

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

31. § 93 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Förderung wird nur für Arbeitnehmer gewährt, die vom Arbeitsamt zugewiesen sind. Es dürfen grundsätzlich nur Arbeitnehmer zugewiesen werden, die

1. für die Zeit unmittelbar vor der Zuweisung Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe bezogen haben oder Anspruch auf eine dieser Leistungen hatten und
2. innerhalb der letzten zwölf Monate vor der Zuweisung mindestens sechs Monate beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet waren.

Arbeitnehmer, die nicht zugewiesen sind, dürfen nur in dem notwendigen Umfange beschäftigt werden."

32 § 95 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Bundesanstalt bestimmt unter Berücksichtigung des Zweckes der Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung sowie der Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes durch Anordnung das Nähere über die Förderung aus Mitteln der Bundesanstalt, insbesondere über die Höhe des Zuschusses und die Bedingungen des Darlehens, über die Abberufung von zugewiesenen Arbeitnehmern, über die Förderungsfrist sowie über das Verfahren. Dabei soll sie für schwer vermittelbare Arbeitslose Ausnahmen von den Vorschriften des § 91 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 4 zulassen, wenn dies nach Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes zweckmäßig erscheint. § 82 Abs. 1 Satz 2 gilt sinngemäß."

33. § 97 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Bundesanstalt kann Arbeitgebern zu den Lohnkosten älterer Arbeitnehmer, die

1. mindestens fünfundfünfzig Jahre alt sind,
2. innerhalb der letzten achtzehn Monate vor Beginn des Arbeitsverhältnisses mindestens zwölf Monate beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet waren und
3. zusätzlich eingestellt und beschäftigt werden,

Zuschüsse gewähren, soweit dies nach Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes zweckmäßig erscheint, um Arbeitslosigkeit älterer Arbeitnehmer zu beheben. Juristische Personen des öffentlichen Rechts sind von der Förderung ausgeschlossen. Die Zuschüsse dürfen nur für Arbeitnehmer gewährt werden, die in absehbarer Zeit auch mit Hilfe von Leistungen nach dem Zweiten Abschnitt nicht in ein Arbeitsverhältnis vermittelt werden können."

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird das Wort „achtzig" durch das Wort „siebzig" ersetzt.

bb) Die Sätze 3 und 4 werden durch folgende Sätze 3 bis 5 ersetzt:

„Jeweils spätestens nach Ablauf eines Förderungsjahres vermindert sich der Zuschuß um mindestens zehn vom Hundert des Arbeitsentgelts bis auf mindestens dreißig vom Hundert des Arbeitsentgelts. Die Förderung endet spätestens mit Ablauf des Förderungsjahres, für das der Zuschuß dreißig vom Hundert des Arbeitsentgelts beträgt. § 93 Abs. 1 Satz 1 und 2 Nr. 1 sowie Abs. 2 und 3 gilt entsprechend."

34. § 98 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Satz 2 wird eingefügt:

„§ 97 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend."

b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4.

35. § 103 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. bereit ist,

a) jede zumutbare Beschäftigung anzunehmen, die er ausüben kann und darf, sowie

b) an zumutbaren Maßnahmen zur beruflichen Ausbildung, Fortbildung und Umschulung, zur Verbesserung der Vermittlungsaussichten sowie zur beruflichen Rehabilitation teilzunehmen, sowie".

b) Absatz 2 Satz 2 bis 4 wird aufgehoben.

c) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Wird die Zumutbarkeits-Anordnung vom 3. Oktober 1979 nicht bis zum 31. März 1982 an die ab 1. Januar 1982 geltende Fassung der Absätze 1 und 2 angepaßt oder ist die in der neuen Anordnung vorgenommene Interessenabwägung nach Absatz 2 Satz 1 nicht angemessen, bestimmt die Bundesregierung das Nähere durch Rechtsverordnung."

36. § 104 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „hundertachtzig Kalendertage" durch die Worte „dreihundertsechzig Kalendertage" ersetzt.

b) Folgender Satz 4 wird angefügt:

„Für Arbeitnehmer, die allein wegen der Besonderheiten ihres Arbeitsplatzes regelmäßig weniger als dreihundertsechzig Kalendertage im Kalenderjahr beschäftigt werden, kann der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung durch Rechtsverordnung die Beschäftigungszeit nach Satz 1 bis auf zweihundertvierzig Kalendertage herabsetzen; dabei hat er die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld in Anlehnung an die Regelung des § 106 Abs. 1 festzusetzen."

37. § 106 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Nummern 1 und 2 werden aufgehoben.

b) Die Nummern 3 bis 5 werden Nummern 1 bis 3.

38. § 110 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Folgende Nummer 3 wird eingefügt:

„3. die Tage einer Säumniszeit nach § 120, höchstens um acht Wochen,".

bb) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4 und wie folgt geändert:

Die Worte „a) nach § 120 dieses Gesetzes oder b)" werden gestrichen.

cc) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5.

b) In Satz 2 werden die Worte „Nummer 3 Buchstabe b und der Nummer 4" durch die Worte „Nummern 4 und 5" ersetzt.

39. § 111 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe b werden die Worte „Lohnsteuerklasse II mit einem Kind" durch die Worte „Lohnsteuerklasse I unter Berücksichtigung eines Freibetrages in Höhe des Haushaltsfreibetrages nach § 32 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes" ersetzt.

b) Absatz 3 Satz 1 wird aufgehoben.

c) Absatz 3 Satz 2 wird Absatz 2 Satz 5 und wie folgt geändert:

Die Worte „Die Rechtsverordnung kann bestimmen" werden durch die Worte „Sie kann ferner bestimmen" ersetzt.

40. § 112 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Worten „durchschnittlich erzielte Arbeitsentgelt" die Worte „ohne Mehrarbeitszuschläge" eingefügt.

bb) Satz 3 wird aufgehoben.

cc) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3 und erhält folgende Fassung:

„Einmalige und wiederkehrende Zuwendungen bleiben außer Betracht; dies gilt auch für Zuwendungen, die anteilig gezahlt werden, wenn das Arbeitsverhältnis vor dem Fälligkeitstermin endet."

b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „die letzten, am Tage des Ausscheidens" durch die Worte „die letzten vor dem Ausscheiden" ersetzt.

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 a Satz 1 werden die Worte „oder die der Arbeitslose innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Bezuges von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe ausgeübt hat" gestrichen.

bb) Folgende Nummer 3 wird eingefügt:

„3. für die Zeit einer Beschäftigung bei dem Ehegatten oder einem Verwandten gerader Linie das Arbeitsentgelt nach Absatz 7, höchstens das Arbeitsentgelt dieser Beschäftigung,".

cc) Die Nummern 2 a, 3, 4, 4 a, 4 b, 5 und 6 werden Nummern 4 bis 10; in der neuen Nummer 7 wird der Klammerzusatz „(§ 168 Abs. 1 Satz 2)" durch den Klammerzusatz „(§ 168 Abs. 1 Satz 3)" ersetzt.

d) Folgender Absatz 5 a wird eingefügt:

„(5 a) Bei Arbeitslosen, die im Bemessungszeitraum nach Absatz 3 Satz 1 zur Berufsausbildung beschäftigt waren und die Abschlußprüfung bestanden haben, tritt an die Stelle des Arbeitsentgelts nach den Absätzen 2 bis 6 ein Arbeitsentgelt in Höhe von 75 vom Hundert des Arbeitsentgelts nach Absatz 7, mindestens das Arbeitsentgelt der Beschäftigung zur Berufsausbildung."

e) In Absatz 8 Satz 3 werden die Worte „nach Absatz 5 Nr. 2 a und 4 b" durch die Worte „nach Absatz 5 Nr. 4 und 8" ersetzt.

41. § 112 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach den Worten „nach Ablauf eines Jahres seit dem Ende des Bemessungszeitraumes" der Klammerzusatz „(Anpassungstag)" eingefügt.

bb) Folgender Satz 2 wird eingefügt:

„Dies gilt nicht, wenn am Anpassungstag die sich aus § 106 ergebende Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld auf weniger als fünfundzwanzig Tage gemindert ist."

b) In Absatz 2 werden die Worte „Satz 3" durch die Worte „Satz 4" ersetzt.

42. § 115 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Bezeichnung „(1)" wird gestrichen.

bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„Das um die Steuern, die Sozialversicherungsbeiträge und die Werbungskosten verminderte Einkommen wird auf das Arbeitslosengeld voll angerechnet, soweit es zusammen mit dem nach Satz 1 verbleibenden Arbeitslosengeld 80 vom Hundert des für den Leistungssatz nach § 111 maßgebenden Arbeitsentgelts übersteigt."

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

43. § 117 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Absatz 1 a wird eingefügt:

„(1 a) Hat der Arbeitslose wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine Urlaubsabgeltung erhalten oder zu beanspruchen, so ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld für die Zeit des abgegoltenen Urlaubs. Der Ruhenszeitraum beginnt mit dem Ende des die Urlaubsabgeltung begründenden Arbeitsverhältnisses."

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden die Worte „eine Kündigungsfrist von einem Jahr" durch die Worte „eine Kündigungsfrist von achtzehn Monaten" ersetzt.

bb) Folgende Sätze 4 und 5 werden angefügt:

„Kann dem Arbeitnehmer nur bei Zahlung einer Abfindung, Entschädigung oder ähnlichen Leistung ordentlich gekündigt werden, so gilt eine Kündigungsfrist von einem Jahr. Hat der Arbeitslose auch eine Urlaubsabgeltung erhalten oder zu beanspruchen, verlängert sich der Ruhenszeitraum nach Satz 1 um die Zeit des abgegoltenen Urlaubs."

c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „längstens sechs Monate" durch die Worte „längstens ein Jahr" ersetzt.

d) In Absatz 4 Satz 1 und 4 werden jeweils die Worte „in den Absätzen 1 und 2" durch die Worte „in den Absätzen 1 bis 2" ersetzt.

44. In § 118 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „Krankengeld," die Worte „Versorgungskrankengeld, Verletztengeld," eingefügt.

45. § 119 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Nummern 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„2. trotz Belehrung über die Rechtsfolgen eine vom Arbeitsamt unter Benennung des Arbeitgebers und der Art der Tätigkeit angebotene Arbeit nicht angenommen oder nicht angetreten oder

3. sich trotz Belehrung über die Rechtsfolgen geweigert, an einer Maßnahme im Sinne des § 103 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b teilzunehmen,".

bb) Die Worte „Sperrzeit von vier Wochen" werden durch die Worte „Sperrzeit von acht Wochen" ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Worte „Sperrzeit von vier Wochen" durch die Worte „Sperrzeit von acht Wochen" und die Worte „so umfaßt die Sperrzeit zwei Wochen" durch die Worte „so umfaßt die Sperrzeit vier Wochen" ersetzt.

c) In Absatz 3 werden jeweils die Worte „Sperrzeit von vier Wochen" durch die Worte „Sperrzeit von acht Wochen" ersetzt.

46. § 120 erhält folgende Fassung:

„§ 120

(1) Kommt der Arbeitslose einer Aufforderung des Arbeitsamtes, sich zu melden (§ 132), trotz Belehrung über die Rechtsfolgen ohne wichtigen Grund nicht nach, so ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld während einer Säumniszeit von zwei Wochen, die mit dem Tage nach dem Meldeversäumnis beginnt.

(2) Versäumt der Arbeitslose innerhalb von zwei Wochen nach einem Meldeversäumnis nach Absatz 1 einen weiteren Meldetermin trotz Belehrung über die Rechtsfolgen und ohne wichtigen Grund, so verlängert sich die Säumniszeit nach Absatz 1 bis zur persönlichen Meldung des Arbeitslosen beim Arbeitsamt, mindestens um vier Wochen."

47. § 127 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Bezeichnung „(1)" gestrichen.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

48. Folgender § 128 wird eingefügt:

„§ 128

(1) Der Arbeitgeber, bei dem der Arbeitslose innerhalb der Rahmenfrist mindestens zwei Jahre in einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung gestanden hat, erstattet der Bundesanstalt vierteljährlich das Arbeitslosengeld für die Zeit nach Vollendung des 59. Lebensjahres des Arbeitslosen, längstens für dreihundertzwölf Tage. Dies gilt nicht, wenn der Arbeitgeber nachweist, daß

1. das Arbeitsverhältnis weniger als zehn Jahre gedauert hat,

2. der Arbeitslose das Arbeitsverhältnis durch Kündigung beendet und weder eine Abfindung noch eine Entschädigung oder ähnliche Leistung wegen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses erhalten oder zu beanspruchen hat,

3. er das Arbeitsverhältnis durch Kündigung wegen vertragswidrigen Verhaltens des Arbeitslosen beendet hat oder

4. er bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses berechtigt war, das Arbeitsverhältnis aus wichtigem Grunde ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen.

(2) Soweit nach Absatz 1 Arbeitslosengeld zu erstatten ist, schließt dies die auf diese Leistung entfallenden Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung ein.

(3) Konzernunternehmen im Sinne des § 18 des Aktiengesetzes gelten als ein Arbeitgeber. Der Erstattungsanspruch richtet sich gegen den Arbeitgeber, bei dem der Arbeitnehmer zuletzt in einem Arbeitsverhältnis gestanden hat.

(4) Die Erstattungspflicht nach Absatz 1 entfällt, wenn der Arbeitgeber nachweist, daß die Erstattung für ihn eine unzumutbare wirtschaftliche Belastung bedeuten würde. Eine solche Belastung liegt insbesondere vor, wenn die Erstattung die Existenz des Betriebes gefährden könnte oder wenn zur Fortführung des Betriebes öffentliche Kredite oder Bürgschaften geleistet oder wegen grundlegender Betriebsänderungen öffentliche Anpassungshilfen gewährt werden. Auf Antrag des Arbeitgebers entscheidet das Arbeitsamt im voraus, ob für die Beendigung einer bestimmten Zahl von Arbeitsverhältnissen die Voraussetzungen nach Satz 1 gegeben sind. Die Entscheidung wird für die geplante Beendigung von Arbeitsverhältnissen innerhalb eines

Zeitraums von höchstens zwölf Monaten frühestens sechs Monate vor Beginn dieses Zeitraumes getroffen.

(5) §§ 146 und 152 Abs. 2 gelten entsprechend."

49. Folgender § 128 a wird eingefügt:

„§ 128 a

Ist der Arbeitslose durch eine Vereinbarung mit dem bisherigen Arbeitgeber in seiner beruflichen Tätigkeit als Arbeitnehmer beschränkt, so erstattet der bisherige Arbeitgeber der Bundesanstalt vierteljährlich das Arbeitslosengeld, das dem Arbeitslosen für die Zeit gezahlt worden ist, in der diese Beschränkung besteht. § 128 Abs. 2, §§ 146 und 152 Abs. 2 gelten entsprechend."

50. Folgender § 128 b wird eingefügt:

„§ 128 b

Beansprucht der bisherige Arbeitgeber des Arbeitslosen für den Fall der Aufnahme einer Arbeit eine Ablösung, so erstattet der bisherige Arbeitgeber der Bundesanstalt vierteljährlich das Arbeitslosengeld, das dem Arbeitslosen für die Zeit gezahlt worden ist, in der die Ablösung verlangt wird. § 128 Abs. 2, §§ 146 und 152 Abs. 2 gelten entsprechend."

51. § 132 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Worte „kann auch anordnen" werden durch die Worte „soll anordnen" ersetzt.

b) In Nummer 2 werden die Worte „seinem Ehegatten oder einem Verwandten gerader Linie" durch die Worte „einem Angehörigen im Sinne des § 16 Abs. 5 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch" ersetzt.

52. Folgender § 132 a wird eingefügt:

„§ 132 a

(1) Die Bundesanstalt ist berechtigt, Außenprüfungen in Betrieben durchzuführen, die

1. Arbeitnehmer für die Dauer einer Saison oder Kampagne oder auf witterungsabhängigen Arbeitsplätzen beschäftigen,

2. Arbeitnehmer beschäftigen, die ihnen eine Bescheinigung über die Zulässigkeit der Lohnsteuerpauschalierung vorgelegt haben, oder

3. Angehörige des Arbeitgebers im Sinne des § 16 Abs. 5 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch, die Arbeitslosengeld beantragt haben, beziehen oder bezogen haben, innerhalb des dem Antrag auf Arbeitslosengeld vorausgehenden Jahres beschäftigt haben.

Die Außenprüfung beschränkt sich

1. in den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 und 2 auf Ermittlungen, die zur Feststellung erforderlich sind, ob in dem Betrieb Arbeitnehmer während einer Zeit tätig sind oder tätig waren, für die diese Arbeitslosengeld beantragt haben, beziehen oder bezogen haben,

2. in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 auf Ermittlungen, die erforderlich sind, um festzustellen, ob in dem Betrieb die dort genannten Angehörigen tätig sind oder tätig waren.

Insoweit ist die Bundesanstalt berechtigt, Grundstücke und Betriebsräume während der üblichen Betriebszeit zu betreten und zu besichtigen und die in § 144 Abs. 1 genannten Unterlagen einzusehen. Sie ist ferner ermächtigt, die Personalien der in dem Betrieb tätigen Personen zu überprüfen.

(2) Der Arbeitgeber und die in den genannten Betrieben beschäftigten Arbeitnehmer haben die Maßnahmen nach Absatz 1 zu dulden und bei der Außenprüfung mitzuwirken. Sie haben insbesondere die erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie die in § 144 Abs. 1 genannten Unterlagen vorzulegen. Ist der Betrieb auf Grundstücken oder in Betriebsräumen eines Dritten tätig, so hat der Dritte die Maßnahmen nach Absatz 1 zu dulden, soweit dies zur Durchführung der Außenprüfung erforderlich ist.

(3) Auskünfte auf Fragen, deren Beantwortung dem Auskunftsverpflichteten selbst oder einer ihm nahestehenden Person (§ 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 Zivilprozeßordnung) die Gefahr zuziehen würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden, können verweigert werden."

53. In § 133 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 wird der Klammerzusatz „(§ 117 Abs. 2)" durch den Klammerzusatz „(§ 117 Abs.1 a und 2)" ersetzt.

54. § 134 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. innerhalb eines Jahres vor der Arbeitslosmeldung, die dem Antrag auf Arbeitslosenhilfe vorausgeht,

a) Arbeitslosengeld bezogen hat, ohne daß der Anspruch nach § 119 Abs. 3 erloschen ist, oder

b) mindestens hundertfünfzig Kalendertage, sofern der letzte Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe nach § 119 Abs. 3 erloschen ist, danach mindestens zweihundertvierzig Kalendertage in einer Beschäftigung gestanden oder eine Zeit zurückgelegt hat, die zur Erfüllung der Anwartschaftszeit dienen können.

Ist nach Erschöpfung des Anspruchs auf Arbeitslosengeld keine erneute Arbeitslosmeldung erforderlich, so tritt an die Stelle des Tages der Arbeitslosmeldung, die dem Antrag auf Arbeitslosenhilfe vorausgeht, der erste Tag nach Erschöpfung des Anspruchs auf Arbeitslosengeld, an dem die sonstigen Voraussetzungen des Anspruchs auf Arbeitslosenhilfe erfüllt sind."

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Einer Beschäftigung im Sinne des Absatzes 1 Nr. 4 Buchstabe b stehen gleich

1. Zeiten eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses, insbesondere als Beamter, Richter, Berufssoldat und Soldat auf Zeit,

2. Zeiten des Wehrdienstes oder Zivildienstes auf Grund der Wehrpflicht sowie des Polizeivollzugsdienstes im Bundesgrenzschutz auf Grund der Grenzschutzdienstpflicht."

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Eine vorherige Beschäftigung ist zur Begründung des Anspruchs auf Arbeitslosenhilfe nicht erforderlich, wenn der Arbeitslose innerhalb eines Jahres vor der Arbeitslosmeldung für mindestens zweihundertvierzig Kalendertage, sofern der letzte Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe nach § 119 Abs. 3 erloschen ist, danach für mindestens zweihundertvierzig Kalendertage

1. wegen Krankheit, Minderung der Erwerbsfähigkeit, Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit Leistungen der Sozialversicherung,
2. wegen Arbeitsunfähigkeit oder Minderung der Erwerbsfähigkeit Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz oder einem Gesetz, das das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklärt,
3. wegen einer Maßnahme zur Rehabilitation Leistungen eines öffentlich-rechtlichen Rehabilitationsträgers

zur Bestreitung seines Lebensunterhalts bezogen hat und solche Leistungen nicht mehr bezieht, weil die für ihre Gewährung maßgebliche Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit nicht mehr vorliegt oder die Maßnahme zur Rehabilitation abgeschlossen ist; dies gilt im Falle der Minderung der Erwerbsfähigkeit nur, wenn der Arbeitslose infolge seines Gesundheitszustandes, seines fortgeschrittenen Alters oder aus einem von ihm nicht zu vertretenden sonstigen Grunde eine zumutbare Beschäftigung im Sinne des Absatzes 1 Nr. 4 Buchstabe b nicht ausüben konnte. Zeiten nach Absatz 1 Nr. 4 Buchstabe b und Absatz 2 werden auf die Mindestzeit nach Satz 1 angerechnet."

d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„der Anspruch auf Arbeitslosengeld und der Anspruch auf Arbeitslosenhilfe gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, als ein einheitlicher Anspruch auf Leistungen bei Arbeitslosigkeit."

bb) Folgender Satz 4 wird angefügt:

„§ 128 gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß

1. das Arbeitsverhältnis nicht vor Vollendung des achtundfünfzigsten Lebensjahres des Arbeitslosen beendet worden ist,
2. die Arbeitslosenhilfe längstens für dreihundertzwölf Tage zu erstatten ist; dabei sind solche Tage abzusetzen, für die Arbeitslosengeld zu erstatten ist."

e) Der bisherige Absatz 4 wird aufgehoben.

55. § 135 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ein Anspruch auf Arbeitslosenhilfe, der auf der Erfüllung der Voraussetzungen nach § 134 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a beruht, erlischt nicht durch Erfüllung der Voraussetzungen nach § 134 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b, Abs. 2 oder Abs. 3."

56. § 136 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Nummern 2 und 3 durch folgende Nummer 2 ersetzt:

„2. in den übrigen Fällen das Arbeitsentgelt nach § 112 Abs. 7; dieses mindert sich um 25 vom Hundert, wenn der Anspruch auf Arbeitslosenhilfe auch auf einer Beschäftigung zur Berufsausbildung beruht."

b) In Satz 2 werden die Worte „oder 3" gestrichen.

57. § 139 a Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Arbeitslosenhilfe soll jeweils für längstens ein Jahr bewilligt werden."

58. § 141 e wird wie folgt geändert:

a) Folgender Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) Kann das Arbeitsamt die Höhe der nicht erfüllten Arbeitsentgeltansprüche nicht in angemessener Zeit endgültig feststellen, so hat es diese Ansprüche unter Berücksichtigung der Arbeitsentgeltansprüche vergleichbarer Arbeitnehmer in vergleichbaren Betrieben und der getroffenen Feststellungen zu schätzen. Stellt sich nachträglich heraus, daß der Arbeitnehmer einen höheren Arbeitsentgeltanspruch hatte, so ist das Konkursausfallgeld insoweit neu festzusetzen."

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

59. In § 144 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Auf Verlangen der Bundesanstalt ist für eine schriftliche Auskunft der von der Bundesanstalt vorgesehene Vordruck zu benutzen."

60. In § 151 werden folgende Absätze 1 und 1 a eingefügt:

„(1) Außer in den in §§ 47, 48 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch genannten Fällen kann ein rechtmäßiger begünstigender Verwaltungsakt ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit widerrufen werden, soweit die auf Grund dieses Verwaltungsaktes gewährte Leistung nicht oder nicht mehr ihrem Zweck entsprechend verwendet oder eine mit dem Verwaltungsakt verbundene Auflage nicht oder nicht innerhalb einer dem Empfänger gesetzten Frist erfüllt wird; die Bundesanstalt kann das Nähere durch Anordnung bestimmen.

(1 a) Für den Widerruf von Verwaltungsakten nach §§ 50, 55, 58 in Verbindung mit § 50 und nach §§ 61, 98 sowie die Erstattung und Verzinsung der auf Grund dieser Verwaltungsakte gewährten Leistungen gilt § 44 a der Bundeshaushaltsordnung entsprechend."

61. In § 154 Abs. 1 werden die Worte „wegen des Eintritts einer Sperrzeit" durch die Worte „wegen einer Sperrzeit oder einer Säumniszeit" ersetzt.

62. In § 155 Abs. 2 Satz 2 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„für die fünfte bis achte Woche einer Sperrzeit nach § 119 gelten die Leistungen als bezogen."

63. § 157 Abs. 5 wird aufgehoben.

64. In § 168 Abs. 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Als entgeltlich beschäftigte Arbeitnehmer im Sinne des Satzes 1 gelten auch Personen, die wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine Urlaubsabgeltung erhalten oder zu beanspruchen haben; insoweit gilt das bisherige Beschäftigungsverhältnis für die Zeit des abgegoltenen Urlaubs als fortbestehend."

65. In § 171 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte „Satz 2" durch die Worte „Satz 3" ersetzt.

66. In § 172 Abs. 1 Satz 2 wird der Klammerzusatz „(§168 Abs. 1 Satz 2)" durch den Klammerzusatz „(§ 168 Abs. 1 Satz 3)" ersetzt.

67. § 174 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Zahl „1,5" durch die Zahl „2,0" ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „kann" die Worte „für die Zeit ab 1. Januar 1984" eingefügt.

bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„Sie kann durch Rechtsverordnung ferner für Arbeitnehmer, die als Grenzgänger außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes beschäftigt sind, einen Beitragssatz bestimmen, der die Besonderheiten dieses Personenkreises berücksichtigt."

68. In § 191 Abs. 5 werden die Worte „§§ 39 und 95 Abs. 3" durch die Worte „§§ 39, 58 Abs. 2 und § 95 Abs. 3" ersetzt.

69. § 228 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. als Verleiher mit einer Erlaubnis nach Artikel 1 § 1 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes oder als Entleiher dem Verbot des § 12 a zuwiderhandelt,".

bb) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.

cc) In Nummer 4 wird das Wort „wer" gestrichen.

b) In Absatz 2 werden die Worte „Nr. 1 und 2" durch die Worte „Nr. 1 bis Nr. 3" und die Nummer „3." durch die Nummer „4." ersetzt.

70. § 230 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 3 a eingefügt:

„3 a. entgegen § 132 a Abs. 2 sich als Arbeitnehmer weigert, bei einer Außenprüfung mitzuwirken, insbesondere eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt oder die in § 144 Abs. 1 genannten Unterlagen nicht oder nicht vollständig vorlegt,".

bb) Nach Nummer 7 a wird folgende Nummer 7 b eingefügt:

„7 b. entgegen § 132 a Abs. 2 als Arbeitgeber oder Dritter eine Außenprüfung nicht duldet oder sich weigert, bei einer Außenprüfung mitzuwirken, insbesondere eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt oder die in § 144 Abs. 1 genannten Unterlagen nicht oder nicht vollständig vorlegt,".

b) In Absatz 2 werden die Worte „die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 7 a bis 9" durch die Worte „die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 7 a, 8 und 9" ersetzt und nach den Worten „fünftausend Deutsche Mark" die Worte „, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 7 b mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark" eingefügt.

71. § 231 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Hat ein Arbeitnehmer die Aufnahme einer Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt nicht, nicht richtig oder nicht unverzüglich angezeigt, so kann die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 4 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden."

b) Absatz 4 wird aufgehoben.

72. § 240 wird aufgehoben.

§ 2

Die durch § 1 geänderten Vorschriften des Arbeitsförderungsgesetzes gelten mit folgender Maßgabe:

1. § 34 Abs. 1 gilt für Maßnahmen, die vor dem 1. Januar 1982 begonnen haben, in der bis zum 31. Dezember 1981 geltenden Fassung bis zum Abschluß der Maßnahme weiter. Wird die infolge der Neufassung erforderliche Anpassung der Anordnungen gemäß § 39 und § 58 Abs. 2 durch die Bundesanstalt nicht bis zum 31. März 1982 vorgenommen, bestimmt abweichend von § 191 Abs. 5 der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung das Nähere durch Rechtsverordnung.

2. § 12 a gilt für gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung auf Grund eines vor dem 1. Januar 1982 abgeschlossenen Vertrages zwischen Verleiher und Entleiher erst ab 1. April 1982, wenn die Überlassung an den Entleiher vor dem 1. Januar 1982 begonnen hat.

3. §§ 40, 44, 45, 46 Abs. 2, § 56 Abs. 3 Nr. 3 a, § 58 Abs. 1 Satz 4, § 59 Abs. 1 und 2, § 59 a sowie § 59 d Abs. 2 sind in der bis zum 31. Dezember 1981 geltenden Fassung weiter anzuwenden, wenn der Antragsteller vor dem 1. Januar 1982 in eine Maßnahme eingetreten ist und ihm Leistungen ohne einen Hinweis auf die Änderungen in diesem Gesetz bewilligt wurden oder der Antragsteller vor dem 2. September 1981 in eine Maßnahme eingetreten ist und Leistungen beantragt hat. Diese Vorschriften sind mit der Maßgabe weiter anzuwenden, daß die Höhe der Leistungen für die Zeit nach dem 31. Dezember 1981 nach der ab 1. Januar 1982 geltenden Fassung festzusetzen ist, wenn
   a) der Antragsteller vor dem 1. Januar 1982 in eine Maßnahme eingetreten ist und ihm die Leistungen mit einem Hinweis auf die Änderungen in diesem Gesetz bewilligt wurden,
   b) der Antragsteller vor dem 1. Januar 1982 in eine Maßnahme eingetreten ist, Leistungen beantragt hat und ihm die Leistungen aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund vor dem 1. Januar 1982 nicht bewilligt wurden,
   c) dem Antragsteller vor dem 1. Januar 1982 Leistungen bewilligt wurden, er aber erst nach dem 31. Dezember 1981 in eine Maßnahme eintritt.

4. § 40 a Abs. 1 ist in der bis zum 31. Dezember 1981 geltenden Fassung anzuwenden, solange ein Teilnehmer an einer berufsvorbereitenden Maßnahme gemäß Nummer 3 Berufsausbildungsbeihilfe nach den bis zum 31. Dezember 1981 geltenden Vorschriften erhält.

5. §§ 53 und 54 sind in der bis zum 31. Dezember 1981 geltenden Fassung anzuwenden, wenn die Leistung vor dem 1. Januar 1982 bewilligt worden ist. Falls die Eingliederung des Arbeitnehmers vor dem 1. Januar 1982 nicht begonnen hat, richtet sich die Höhe der Eingliederungsbeihilfe nach der ab 1. Januar 1982 geltenden Fassung des § 54.

6. §§ 64 und 68 sind auf zusammenhängende Zeiträume im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 3, die bis zum 31. Dezember 1981 begonnen haben, in der bis dahin geltenden Fassung anzuwenden. § 65 Abs. 2 a ist erstmals auf zusammenhängende Zeiträume im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 3 anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1981 begonnen haben.

7. §§ 91 und 93 Abs. 1 in der bis zum 31. Dezember 1981 geltenden Fassung sind anzuwenden auf allgemeine Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung, deren Förderung vor dem 1. Januar 1982 bewilligt worden ist; jedoch gilt § 93 Abs. 1 Satz 2 in der Fassung dieses Gesetzes auch für nach dem 31. Dezember 1981 erfolgende Zuweisungen von Arbeitnehmern, wenn die Förderung der Maßnahme vor dem 1. Januar 1982 bewilligt worden ist.

8. § 97 in der bis zum 31. Dezember 1981 geltenden Fassung ist anzuwenden auf Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung für ältere Arbeitnehmer, deren Förderung vor dem 1. Januar 1982 bewilligt worden ist. Jedoch gilt § 97 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 in der Fassung dieses Gesetzes auch für nach dem 31. Dezember 1981 erfolgende Zuweisungen von Arbeitnehmern, wenn die Förderung der Maßnahme vor dem 1. Januar 1982 bewilligt worden ist. Die Förderung von Maßnahmen im Sinne des Satzes 1 endet spätestens nach einer Gesamtförderungsdauer von fünf Jahren.

9. Bis zum Inkrafttreten einer Anordnung nach § 103 Abs. 2 Satz 2 oder einer Rechtsverordnung nach § 103 Abs. 6 ist die Zumutbarkeits-Anordnung vom 3. Oktober 1979 (Amtliche Nachrichten der Bundesanstalt für Arbeit 1979 S. 1387) weiter anzuwenden.

10. § 110 Abs. 1 und § 120 sind in der bis zum 31. Dezember 1981 geltenden Fassung anzuwenden, wenn der Arbeitslose den Meldetermin vor dem 1. Januar 1982 versäumt hat.

11. § 112 Abs. 2, 3 und 5 Nr. 4 sind in der bis zum 31. Dezember 1981 geltenden Fassung anzuwenden, wenn der Anspruch auf Arbeitslosengeld vor dem 1. Januar 1982 entstanden ist. § 112 Abs. 5 Nr. 3 ist anzuwenden, wenn der Anspruch auf Arbeitslosengeld nach dem 31. Dezember 1981 entstanden ist.

12. § 117 Abs. 1 a und 2 Satz 4 sind auf Ansprüche auf Arbeitslosengeld, die vor dem 1. Januar 1982 entstanden sind, nicht anzuwenden.

13. § 119 Abs. 1 und 2 ist in der bis zum 31. Dezember 1981 geltenden Fassung anzuwenden, wenn das Ereignis, das die Sperrzeit begründet, vor dem 1. Januar 1982 eingetreten ist. Die Rechtsfolgen nach § 119 Abs. 3 treten auch dann ein, wenn der Arbeitslose den ersten Anlaß für den Eintritt einer Sperrzeit vor dem 1. Januar 1982 gegeben hat und deshalb eine Sperrzeit von vier Wochen eingetreten ist.

14. Der bis zum 31. Dezember 1981 geltende § 127 Abs. 2 ist auf Ansprüche auf Arbeitslosengeld, die vor dem 1. Januar 1982 entstanden sind, weiterhin anzuwenden; insoweit ist § 128 b nicht anzuwenden.

15. § 128 ist erstmals anzuwenden, wenn der Anspruch auf Arbeitslosengeld nach dem 31. Dezember 1981 entstanden und nach dem 2. September 1981 das Arbeitsverhältnis gekündigt oder seine Beendigung vereinbart worden ist.

16. § 128 a ist erstmals anzuwenden, wenn die Wettbewerbsbeschränkung nach dem 31. Dezember 1981 vereinbart worden ist.

17. § 134 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b und c und Abs. 3 ist bis zum 31. März 1982 in der bis zum 31. Dezember 1981 geltenden Fassung anzuwenden, wenn die Voraussetzungen des Anspruchs auf Arbeitslosen-

hilfe hiernach für einen Zeitraum im Dezember 1981 erfüllt sind. Für die Fälle des Satzes 1 gelten § 135 Abs. 2 und § 136 Abs. 2 in der bis zum 31. Dezember 1981 geltenden Fassung.

Artikel 2

Rehabilitationsangleichungsgesetz

§ 1

Das Gesetz über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation vom 7. August 1974 (BGBl. I S. 1881), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 1. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1205), wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

   „Zu den berufsfördernden Leistungen gehört auch die Übernahme der erforderlichen Kosten für Unterkunft und Verpflegung, wenn für die Teilnahme an der Maßnahme eine Unterbringung außerhalb des eigenen oder des elterlichen Haushalts wegen Art oder Schwere der Behinderung oder zur Sicherung des Erfolges der Rehabilitation notwendig ist."

   b) In Absatz 3 werden folgende Sätze 2, 3 und 4 angefügt:

   „Leistungen werden zur Teilnahme an Maßnahmen im Eingangsverfahren und im Arbeitstrainingsbereich anerkannter Werkstätten für Behinderte erbracht, und zwar

   1. im Eingangsverfahren, wenn die Maßnahmen erforderlich sind, um die Eignung des Behinderten für die Aufnahme in die Werkstatt festzustellen,
   2. im Arbeitstrainingsbereich, wenn die Maßnahmen erforderlich sind, um die Leistungsfähigkeit oder Erwerbsfähigkeit des Behinderten zu entwickeln, zu erhöhen oder wiederzugewinnen. Behinderte werden in diesem Bereich nur gefördert, sofern erwartet werden kann, daß sie nach Teilnahme an diesen Maßnahmen in der Lage sind, wenigstens ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung im Sinne des § 52 Abs. 3 des Schwerbehindertengesetzes zu erbringen.

   Die Leistungen werden im Eingangsverfahren und im Arbeitstrainingsbereich insgesamt bis zu zwei Jahren erbracht."

2. § 12 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

   „1. Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld oder Übergangsgeld,".

3. § 13 wird wie folgt geändert:

   a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

   „Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld und Übergangsgeld".

   b) Absatz 1 erster Halbsatz erhält folgende Fassung:

   „(1) Der Behinderte erhält

   1. während medizinischer Maßnahmen zur Rehabilitation Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld oder Übergangsgeld,
   2. während berufsfördernder Maßnahmen zur Rehabilitation Übergangsgeld,".

   c) Absatz 1 letzter Satz wird gestrichen.

   d) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Das Krankengeld, das Versorgungskrankengeld und das Verletztengeld betragen 80 vom Hundert des entgangenen regelmäßigen Entgelts (Regellohn) und dürfen das entgangene regelmäßige Nettoarbeitsentgelt nicht übersteigen."

   e) Folgende Absätze 3, 4 und 5 werden eingefügt:

   „(3) Bei der Berechnung des Übergangsgeldes sind 80 vom Hundert des Regellohns, höchstens jedoch das entgangene regelmäßige Nettoarbeitsentgelt zugrunde zu legen. Das Übergangsgeld beträgt

   1. bei einem Behinderten, der mindestens ein Kind hat, das nach den für den Rehabilitationsträger geltenden Rechtsvorschriften zu berücksichtigen ist, oder dessen Ehegatte, mit dem er in häuslicher Gemeinschaft lebt, eine Erwerbstätigkeit nicht ausüben kann, weil er den Behinderten pflegt oder selbst der Pflege bedarf, 90 vom Hundert,
   2. bei den übrigen Behinderten 75 vom Hundert

   des nach Satz 1 oder § 14 maßgebenden Betrages.

   (4) Werden in einer Einrichtung der medizinisch-beruflichen Rehabilitation gleichzeitig medizinische und berufsfördernde Maßnahmen nach dem Recht der gesetzlichen Unfallversicherung oder der sozialen Entschädigung durchgeführt, richtet sich das Übergangsgeld nach Absatz 2.

   (5) Das Krankengeld, das Versorgungskrankengeld, das Verletztengeld und das Übergangsgeld werden für Kalendertage gezahlt. Sind sie für einen ganzen Kalendermonat zu zahlen, so ist dieser mit dreißig Tagen anzusetzen."

   f) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 6 und 7.

   g) Der bisherige Absatz 5 erhält als Absatz 8 folgende Fassung:

   „(8) Die Berechnung des Übergangsgeldes für Selbständige und für nicht Pflichtversicherte richtet sich nach den besonderen Vorschriften der einzelnen Leistungsgesetze."

4. § 14 erhält folgende Fassung:

   „§ 14

   Sofern bei berufsfördernden Maßnahmen zur Rehabilitation

1. der letzte Tag des Bemessungszeitraums zu Beginn der Maßnahme länger als drei Jahre zurückliegt oder

2. kein Entgelt nach § 13 Abs. 6 erzielt worden ist oder

3. es unbillig hart wäre, das Entgelt nach § 13 Abs. 6 der Bemessung des Übergangsgeldes zugrunde zu legen,

ist das Übergangsgeld aus 65 vom Hundert des auf ein Jahr bezogenen tariflichen oder, wenn es an einer tariflichen Regelung fehlt, des ortsüblichen Arbeitsentgelts zu berechnen, das für den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort des Behinderten gilt. Maßgebend ist das Arbeitsentgelt in dem letzten Kalendermonat vor dem Beginn der Maßnahme (Bemessungszeitraum) für diejenige Beschäftigung, für die der Behinderte ohne die Behinderung nach seinen beruflichen Fähigkeiten und seinem Lebensalter in Betracht käme. Für den Kalendertag ist der 360. Teil dieses Betrages anzusetzen."

5. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Anpassung des Krankengeldes, Versorgungskrankengeldes, Verletztengeldes und des Übergangsgeldes".

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Krankengeld, das Versorgungskrankengeld, das Verletztengeld und das Übergangsgeld erhöhen sich jeweils nach Ablauf eines Jahres seit dem Ende des Bemessungszeitraums um den Vomhundertsatz, um den die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung zuletzt vor diesem Zeitpunkt nach dem jeweiligen Rentenanpassungsgesetz angepaßt worden sind; sie dürfen nach der Anpassung 80 vom Hundert der für den Rehabilitationsträger jeweils geltenden Leistungsbemessungsgrenze nicht übersteigen."

6. § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16

Hat der Behinderte Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld oder Übergangsgeld bezogen und wird im Anschluß daran eine Maßnahme zur Rehabilitation durchgeführt, so ist bei der Berechnung der Geldleistungen im Sinne von § 12 Nr. 1 von dem bisher zugrunde gelegten Entgelt auszugehen. Das gilt auch, wenn im Anschluß an den Bezug von Versorgungskrankengeld, Verletztengeld oder Übergangsgeld von einer Krankenkasse Krankengeld gezahlt wird."

7. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „ist das Übergangsgeld" durch die Worte „sind das Versorgungskrankengeld, das Verletztengeld oder das Übergangsgeld" ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „das" vor dem Wort „Übergangsgeld" wird gestrichen.

bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„In diesem Falle beträgt das Übergangsgeld 68 vom Hundert des sich aus § 13 Abs. 3 Satz 1 oder § 14 ergebenden Betrages; zwischenzeitliche Erhöhungen des Übergangsgeldes nach § 15 sind zu berücksichtigen."

§ 2

§ 11 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3, § 12 Nr. 1, § 13 Abs. 1, 2 und 5, §§ 14, 15 Abs. 1, § 16 sowie § 17 Abs. 1 und 3 sind in der bis zum 31. Dezember 1981 geltenden Fassung weiter anzuwenden, wenn der Behinderte vor dem 1. Januar 1982 in eine Maßnahme eingetreten ist und ihm Leistungen ohne einen Hinweis auf die Änderungen in diesem Gesetz bewilligt wurden oder der Behinderte vor dem 2. September 1981 in eine Maßnahme eingetreten ist und Leistungen beantragt hat. Diese Vorschriften sind mit der Maßgabe weiter anzuwenden, daß die Höhe der Leistungen für die Zeit nach dem 31. Dezember 1981 nach der ab 1. Januar 1982 geltenden Fassung festzusetzen ist, wenn

a) der Behinderte vor dem 1. Januar 1982 in eine Maßnahme eingetreten ist und ihm die Leistungen mit einem Hinweis auf die Änderungen in diesem Gesetz bewilligt wurden,

b) der Behinderte vor dem 1. Januar 1982 in eine Maßnahme eingetreten ist, Leistungen beantragt hat und ihm die Leistungen aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund vor dem 1. Januar 1982 nicht bewilligt wurden,

c) dem Behinderten vor dem 1. Januar 1982 Leistungen bewilligt wurden, er aber erst nach dem 31. Dezember 1981 in eine Maßnahme eintritt.

Artikel 3

Viertes Buch Sozialgesetzbuch

Im Vierten Buch des Sozialgesetzbuches (Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), zuletzt geändert durch § 28 des Gesetzes vom 26. Juni 1981 (BGBl. I S. 553), wird § 8 wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. die Beschäftigung regelmäßig weniger als fünfzehn Stunden in der Woche ausgeübt wird und das Arbeitsentgelt regelmäßig im Monat 390 Deutsche Mark nicht übersteigt,".

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten bis zum 31. Dezember 1984."

Artikel 4
Reichsversicherungsordnung

§ 1

Die Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1390), wird wie folgt geändert:

1. § 183 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

   „(6) Der Anspruch auf Krankengeld ruht, solange der Versicherte Versorgungskrankengeld, Verletztengeld, Übergangsgeld, Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Unterhaltsgeld, Kurzarbeitergeld oder Schlechtwettergeld bezieht oder der Anspruch wegen einer Sperrzeit nach dem Arbeitsförderungsgesetz ruht, und zwar auch insoweit als das Krankengeld höher ist als eine dieser Leistungen."

2. § 311 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 Nr. 3 werden nach dem Wort „Rehabilitationsträger" die Worte „Versorgungskrankengeld oder Verletztengeld beziehen oder" eingefügt.

   b) Folgender Satz wird angefügt:

   „Die Mitgliedschaft Versicherungspflichtiger bleibt auch für den Zeitraum erhalten, für den wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses Anspruch auf Urlaubsabgeltung besteht."

3. § 381 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 3 a erhält folgende Fassung:

   „(3 a) Der das Verletztengeld oder das Übergangsgeld gewährende Rehabilitationsträger hat die Beiträge zu tragen

   1. für die in § 165 Abs. 1 Nr. 4 bezeichneten Versicherten vom Beginn der Mitgliedschaft an,

   2. für die in § 311 Satz 1 Nr. 3 bezeichneten Bezieher von Verletztengeld oder Übergangsgeld vom Beginn der siebten Woche des Bezuges an."

   b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

   „(6) Für den Zeitraum, für den wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses Anspruch auf Urlaubsabgeltung besteht, sind von der Urlaubsabgeltung Beiträge zu entrichten, soweit der im Durchschnitt auf den Kalendertag des abgegoltenen Urlaubs entfallende Teil der Abgeltung zusammen mit Arbeitsentgelt den in § 180 Abs. 1 Satz 3 genannten Betrag nicht übersteigt. Absatz 1 Satz 1, § 393 Abs. 1 und § 394 Abs. 1 Satz 1 gelten entsprechend. Wird der Versicherte während des in Satz 1 genannten Zeitraums Mitglied einer anderen Krankenkasse, so verbleiben die Beiträge von der Urlaubsabgeltung bei der zuletzt vor dem Zeitraum zuständigen Krankenkasse."

4. § 385 Abs. 3 a wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 wird das Wort „Übergangsgeldes" durch die Worte „Verletztengeldes oder des Übergangsgeldes" ersetzt.

   b) In Satz 3 wir das Wort „Übergangsgeld" durch die Worte „Verletztengeld oder das Übergangsgeld" ersetzt.

5. In § 514 Abs. 2 werden die Worte „381 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 und 3" durch die Worte „381 Abs. 2, Abs. 3 Satz 2 und 3 und Abs. 6" ersetzt.

6. § 515 a Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Der das Verletztengeld oder das Übergangsgeld gewährende Rehabilitationsträger hat die Beiträge zu tragen

   1. für die in § 165 Abs. 1 Nr. 4 bezeichneten Versicherten vom Beginn der Mitgliedschaft an,

   2. für die in § 311 Satz 1 Nr. 3 bezeichneten Bezieher von Verletztengeld oder Übergangsgeld vom Beginn der siebten Woche des Bezuges an."

7. § 560 erhält folgende Fassung:

   „§ 560

   (1) Verletztengeld erhält der Verletzte, solange er infolge des Arbeitsunfalls arbeitsunfähig im Sinne der Krankenversicherung ist, solange er keinen Anspruch auf Übergangsgeld nach den §§ 568, 568 a Abs. 2 oder 3 hat und soweit er Arbeitsentgelt nicht erhält. Der Anspruch auf Verletztengeld ruht, solange der Verletzte Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Unterhaltsgeld, Kurzarbeitergeld oder Schlechtwettergeld bezieht. Das Verletztengeld wird von dem Tage an gewährt, an dem die Arbeitsunfähigkeit ärztlich festgestellt wird.

   (2) Werden in einer Einrichtung der medizinisch-beruflichen Rehabilitation gleichzeitig Maßnahmen der Heilbehandlung und Berufshilfe für einen Verletzten erbracht, erhält dieser Verletztengeld, wenn die übrigen Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen.

   (3) Der Teil des Verletztengeldes, der nach § 565 Abs. 1 neben Krankengeld gezahlt wird, begründet keine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung und keine Beitragspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung."

8. § 561 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

   „Ist dem Verletzten Krankengeld, Versorgungskrankengeld oder Übergangsgeld gewährt worden und steht ihm im Anschluß daran Verletztengeld zu, so ist bei seiner Berechnung von dem bisher zugrunde gelegten Regellohn auszugehen."

9. § 567 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Zu den berufsfördernden Leistungen gehört auch die Übernahme der erforderlichen Kosten für Unterkunft und Verpflegung, wenn für die Teilnahme an der Maßnahme eine Unterbringung außerhalb des eigenen oder des elterlichen Haushalts wegen Art oder Schwere der Verletzung oder zur Sicherung des Erfolgs der Rehabilitation notwendig ist."

b) In Absatz 3 werden folgende Sätze 3 bis 5 angefügt:

„Leistungen werden zur Teilnahme an Maßnahmen im Eingangsverfahren und im Arbeitstrainingsbereich anerkannter Werkstätten für Behinderte erbracht, und zwar

1. im Eingangsverfahren, wenn die Maßnahmen erforderlich sind, um die Eignung des Verletzten für die Aufnahme in die Werkstatt festzustellen,

2. im Arbeitstrainingsbereich, wenn die Maßnahmen erforderlich sind, um die Leistungsfähigkeit oder Erwerbsfähigkeit des Verletzten zu entwickeln, zu erhöhen oder wiederzugewinnen. Verletzte werden in diesem Bereich nur gefördert, sofern erwartet werden kann, daß sie nach Teilnahme an diesen Maßnahmen in der Lage sind, wenigstens ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung im Sinne des § 52 Abs. 3 des Schwerbehindertengesetzes zu erbringen.

Die Leistungen werden im Eingangsverfahren und im Arbeitstrainingsbereich insgesamt bis zu zwei Jahren erbracht."

10. § 568 erhält folgende Fassung:

„§ 568

(1) Während einer Maßnahme der Berufshilfe erhält der Verletzte Übergangsgeld, wenn er arbeitsunfähig im Sinne der Krankenversicherung ist oder wegen der Teilnahme an der Maßnahme gehindert ist, eine ganztägige Erwerbstätigkeit auszuüben.

(2) Das Übergangsgeld beträgt

1. bei einem Verletzten, der mindestens ein Kind (§ 583 Abs. 1, 3 und 5) hat oder dessen Ehegatte, mit dem er in häuslicher Gemeinschaft lebt, eine Erwerbstätigkeit nicht ausüben kann, weil er den Verletzten pflegt oder selbst der Pflege bedarf, 90 vom Hundert,

2. bei den übrigen Verletzten 75 vom Hundert

des nach den Absätzen 3 oder 4 berechneten Betrages.

(3) Bei Verletzten, die in den letzten drei Jahren vor Beginn der Maßnahme Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen erzielt haben, gilt § 561 Abs. 1 und 3 entsprechend; Zeiten, in denen der Verletzte wegen des Arbeitsunfalls ohne Arbeitsentgelt und Arbeitseinkommen war, bleiben außer Betracht.

(4) Wenn

1. der letzte Tag der Erwerbstätigkeit zu Beginn der Maßnahme länger als drei Jahre zurückliegt,

2. kein Arbeitsentgelt und Arbeitseinkommen erzielt worden ist oder

3. es unbillig hart wäre, das Arbeitsentgelt und Arbeitseinkommen der Bemessung des Übergangsgeldes zugrunde zu legen,

ist das Übergangsgeld aus 65 vom Hundert des auf ein Jahr bezogenen tariflichen oder, wenn es an einer tariflichen Regelung fehlt, des ortsüblichen Arbeitsentgelts zu berechnen, das für den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort des Verletzten gilt. Maßgebend ist das Arbeitsentgelt in dem letzten Kalendermonat vor dem Beginn der Maßnahme (Bemessungszeitraum) für diejenige Beschäftigung, für die der Verletzte ohne die Verletzung nach seinen beruflichen Fähigkeiten und seinem Lebensalter in Betracht käme. Für den Kalendertag ist der 360. Teil dieses Betrages anzusetzen.

(5) Im übrigen gelten die Vorschriften über das Verletztengeld entsprechend.

(6) Eine Rente, die der Verletzte wegen des Arbeitsunfalls bezieht, ist auf das Übergangsgeld nach den Absätzen 1 bis 4 anzurechnen, wenn der Verletzte seit dem Arbeitsunfall kein Arbeitsentgelt und Arbeitseinkommen erzielt hat."

11. In § 568 a Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„In diesem Falle beträgt das Übergangsgeld 68 vom Hundert des sich aus § 568 Abs. 3 oder 4 ergebenden Betrages; zwischenzeitliche Erhöhungen des Übergangsgeldes nach §§ 561, 568 in Verbindung mit § 182 Abs. 8 sind zu berücksichtigen."

12. § 587 erhält folgende Fassung:

„§ 587

Ist der Verletzte infolge des Arbeitsunfalls ohne Arbeitsentgelt und Arbeitseinkommen und erreichen die Rente und das Arbeitslosengeld oder die Unterstützung aus der Arbeitslosenhilfe zusammen nicht den sich aus § 568 Abs. 2 ergebenden Betrag des Übergangsgeldes, hat der Träger der Unfallversicherung die Rente längstens für zwei Jahre nach ihrem Beginn um den Unterschiedsbetrag zu erhöhen. Der Unterschiedsbetrag wird auf das Arbeitslosengeld oder die Unterstützung aus der Arbeitslosenhilfe nicht angerechnet."

13. In § 619 Abs. 2 werden nach dem Wort „die Rente" die Worte „, das Verletztengeld" eingefügt.

14. In §§ 547, 569 a, 580 Abs. 3 Nr. 1, § 619 Abs. 1 Satz 2, § 622 Abs. 3 wird jeweils das Wort „Übergangsgeld" durch die Worte „Verletztengeld oder Übergangsgeld" ersetzt.

15. In § 561 Abs. 1 bis 3 und 5, § 562 Abs. 1, § 566 Abs. 2, § 568 a Abs. 1, § 574 und § 633 Abs. 2 Satz 3 wird jeweils das Wort „Übergangsgeld" durch das Wort „Verletztengeld" ersetzt.

16. § 779 b erhält folgende Fassung:

„§ 779 b

(1) Betriebshilfe wird während der stationären Heilbehandlung (§ 559) dem landwirtschaftlichen Unternehmer für längstens drei Monate gewährt, wenn die stationäre Heilbehandlung länger als zwei Wochen gedauert hat. Sie kann auch während der ersten zwei Wochen der stationären Behandlung gewährt werden, wenn besondere Verhältnisse im Unternehmen dies erfordern.

(2) Haushaltshilfe wird gewährt, wenn dem Unternehmer oder seinem mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehegatten infolge des Arbeitsunfalls die Weiterführung des Haushalts nicht möglich und diese auf andere Weise nicht sicherzustellen ist. § 779 a gilt entsprechend.

(3) Als Betriebs- oder Haushaltshilfe ist eine Ersatzkraft zu stellen. Kann eine Ersatzkraft nicht gestellt werden oder besteht Grund, von der Gestellung einer Ersatzkraft abzusehen, so sind die Kosten für eine selbstbeschaffte betriebsfremde Ersatzkraft in angemessener Höhe zu erstatten. Für Verwandte und Verschwägerte bis zum zweiten Grad werden keine Kosten erstattet; die Berufsgenossenschaft kann jedoch die erforderlichen Fahrkosten und den Verdienstausfall erstatten, wenn die Erstattung in einem angemessenen Verhältnis zu den sonst für eine Ersatzkraft entstehenden Kosten steht.

(4) Die Satzung kann vorsehen, daß von der Gestellung einer Betriebs- oder Haushaltshilfe abgesehen werden kann, wenn in dem Unternehmen Arbeitnehmer oder mitarbeitende Familienangehörige ständig beschäftigt werden."

17. § 779 c erhält folgende Fassung:

„§ 779 c

(1) Wird eine Ersatzkraft nicht gestellt und erfolgt auch keine Kostenerstattung nach § 779 b Abs. 3 Satz 2 und 3, so ist Verletztengeld zu gewähren.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn die Voraussetzungen des § 779 b Abs. 1 Satz 1 für die Gewährung von Betriebshilfe oder die Voraussetzungen des § 779 b Abs. 2 für die Gewährung von Haushaltshilfe erfüllt sind, der Verletzte diese Leistungen aber nicht in Anspruch nimmt. In den Fällen des § 779 b Abs. 3 Satz 3 gilt die Leistung auch dann als in Anspruch genommen, wenn Fahrkosten und Verdienstausfall nicht erstattet werden."

18. § 779 d erhält folgende Fassung:

„§ 779 d

(1) Für die Höhe des Verletztengeldes gilt bei den in § 780 Abs. 1 und 2 genannten Personen § 19 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte entsprechend.

(2) Beginnt die Arbeitsunfähigkeit während des Bezuges von Erwerbsunfähigkeitsrente oder Altersruhegeld und hat der Verletzte bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit daneben kein Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen erzielt, besteht kein Anspruch auf Verletztengeld. Den in Satz 1 genannten Leistungen stehen Dauergeldleistungen der Altershilfe für Landwirte sowie Versorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder entsprechenden Grundsätzen gleich."

19. § 1227 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 8 a Buchstabe b wird das Wort „Übergangsgeld" durch das Wort „Versorgungskrankengeld" ersetzt.

bb) Nummer 8 a Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) ein sonstiger Träger der Rehabilitation mindestens einen Kalendermonat Übergangsgeld oder Verletztengeld zahlt, für die Zeit des Bezuges dieser Leistung,".

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Als entgeltlich beschäftigte Arbeitnehmer im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 gelten auch Personen, die wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses Anspruch auf Urlaubsabgeltung haben; insoweit gilt das bisherige Beschäftigungsverhältnis für die Zeit des abgegoltenen Urlaubs als fortbestehend."

20. § 1237 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Zu den berufsfördernden Leistungen gehört auch die Übernahme der erforderlichen Kosten für Unterkunft und Verpflegung, wenn für die Teilnahme an der Maßnahme eine Unterbringung außerhalb des eigenen oder des elterlichen Haushalts wegen Art oder Schwere der Behinderung oder zur Sicherung des Erfolgs der Rehabilitation notwendig ist."

b) In Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Leistungen werden zur Teilnahme an Maßnahmen im Eingangsverfahren und im Arbeitstrainingsbereich anerkannter Werkstätten für Behinderte erbracht, und zwar

1. im Eingangsverfahren, wenn die Maßnahmen erforderlich sind, um die Eignung des Betreuten für die Aufnahme in die Werkstatt festzustellen,

2. im Arbeitstrainingsbereich, wenn die Maßnahmen erforderlich sind, um die Erwerbsfähigkeit des Betreuten zu erhöhen oder wiederzugewinnen. Betreute werden in diesem Bereich nur gefördert, sofern erwartet werden

kann, daß sie nach Teilnahme an diesen Maßnahmen in der Lage sind, wenigstens ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung im Sinne des § 52 Abs. 3 des Schwerbehindertengesetzes zu erbringen.

Die Leistungen werden im Eingangsverfahren und im Arbeitstrainingsbereich insgesamt bis zu zwei Jahren erbracht."

21. In § 1241 erhalten die Absätze 1, 2 und 4 folgende Fassung:

„(1) Das Übergangsgeld wird für einen Betreuten, der unmittelbar vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit oder, wenn er nicht arbeitsunfähig ist, vor Beginn einer Maßnahme gegen Arbeitsentgelt versicherungspflichtig beschäftigt war oder Mutterschaftsgeld bezogen hat, in der gleichen Weise wie das Krankengeld für einen Arbeitnehmer berechnet (§ 182 Abs. 4 und 5); hierbei wird der Regellohn bis zur Beitragsbemessungsgrenze (§ 1385 Abs. 2) berücksichtigt. Bei einem Betreuten, der vor Beginn der Maßnahme Kurzarbeiter- oder Schlechtwettergeld bezogen hat, wird bei Anwendung des Satzes 1 das regelmäßige Arbeitsentgelt zugrunde gelegt, das er zuletzt vor Eintritt des Arbeitsausfalls erzielt hat.

(2) Das Übergangsgeld wird für den Betreuten, der Arbeitseinkommen oder als freiwillig Versicherter Arbeitsentgelt bezogen und Beiträge entrichtet hat, aus 80 vom Hundert des Einkommens berechnet, das der Beitragszahlung für die letzten zwölf Kalendermonate vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit oder, wenn er nicht arbeitsunfähig ist, vor Beginn der Maßnahme (Bemessungszeitraum) entspricht. Für den Kalendertag ist der 360. Teil dieses Betrages anzusetzen.

(4) Hat der Betreute Übergangsgeld, Verletztengeld, Versorgungskrankengeld oder Krankengeld bezogen und wird im Anschluß daran eine Maßnahme zur Rehabilitation durchgeführt, ist für die Berechnung des Übergangsgeldes die Berechnungsgrundlage für die bisherige Leistung weiterhin maßgebend."

22. § 1241 a erhält folgende Fassung:

„§ 1241 a

(1) Für die Berechnung des Übergangsgeldes bei einer berufsfördernden Maßnahme zur Rehabilitation ist § 1241 Abs. 1, 2 und 4 anzuwenden, wenn der letzte Tag des Bemessungszeitraumes bei Beginn der Maßnahme nicht länger als drei Jahre zurückliegt. Die Berechnungsgrundlage ist mindestens die nach Absatz 2.

(2) Wenn der letzte Tag des Bemessungszeitraumes bei Beginn der Maßnahme länger als drei Jahre zurückliegt, ist das Übergangsgeld aus 65 vom Hundert des auf ein Jahr bezogenen tariflichen oder, wenn es an einer tariflichen Regelung fehlt, des ortsüblichen Arbeitsentgelts zu berechnen, das für den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort des Betreuten gilt. Maßgebend ist das Arbeitsentgelt in dem letzten Kalendermonat vor dem Beginn der Maßnahme (Bemessungszeitraum) für diejenige Beschäftigung, für die der Betreute ohne die Behinderung nach seinen beruflichen Fähigkeiten und nach seinem Lebensalter in Betracht käme. Für den Kalendertag ist der 360. Teil dieses Betrages anzusetzen.

(3) Bezieher einer Bergmannsrente, einer Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit erhalten Übergangsgeld in Höhe des Betrages, um den das Übergangsgeld nach Absatz 2 die Rente übersteigt. Dabei ist ein zur Rente gezahlter Kinderzuschuß in Höhe des Kindergeldes, das ohne den Anspruch auf den Kinderzuschuß nach dem Bundeskindergeldgesetz zu zahlen wäre, außer Betracht zu lassen."

23. § 1241 b erhält folgende Fassung:

„§ 1241 b

Das Übergangsgeld beträgt

1. bei einem Betreuten, der mindestens ein Kind (§ 1262 Abs. 2 und 3) hat, das nach den für den Rehabilitationsträger geltenden Rechtsvorschriften zu berücksichtigen ist, oder dessen Ehegatte, mit dem er in häuslicher Gemeinschaft lebt, eine Erwerbstätigkeit nicht ausüben kann, weil er den Betreuten pflegt oder selbst der Pflege bedarf, 90 vom Hundert,
2. bei den übrigen Betreuten 75 vom Hundert

des nach § 1241 Abs. 1, 2 und 4, § 1241 a maßgebenden Betrages."

24. In § 1241 d Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 werden nach dem Wort „Übergangsgeld" die Worte „, Verletztengeld oder Versorgungskrankengeld" eingefügt.

25. § 1241 e Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Das Wort „das" wird gestrichen.

b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„In diesem Falle beträgt das Übergangsgeld 68 vom Hundert des sich aus § 1241 Abs. 1, 2 und 4, § 1241 a ergebenden Betrages; zwischenzeitliche Erhöhungen des Übergangsgeldes nach § 1241 c sind zu berücksichtigen."

26. In § 1241 f Abs. 3 Nr. 2 und 3 wird vor dem Wort „Renten" das Wort „Bergmannsrente," eingefügt.

27. In § 1248 Abs. 2 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Dies gilt nur, wenn der Versicherte in den letzten zehn Jahren mindestens acht Jahre eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit ausgeübt hat. Der Beschäftigung stehen anrechenbare Zeiten einer Arbeitslosigkeit gleich."

28. In § 1385 Abs. 3 Buchstabe f werden nach dem Wort „Übergangsgeld" die Worte „, Verletztengeld oder Versorgungskrankengeld" und nach dem Wort „Übergangsgeldes" die Worte „, Verletztengeldes, Versorgungskrankengeldes" eingefügt.

29. § 1388 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für freiwillig Versicherte (§§ 1233 und 1234) ist die niedrigste monatliche Beitragsberechnungsgrundlage ein Sechstel der monatlichen Bezugsgröße."

§ 2

§ 567 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3, §§ 568, 568 a Abs. 3, § 587, §§ 779 b bis d, § 1237 a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3, § 1241 Abs. 1, 2 und 4, §§ 1241 a, 1241 b, 1241 d Abs. 2, § 1241 e Abs. 3, § 1241 f Abs. 2 sind in der bis zum 31. Dezember 1981 geltenden Fassung weiter anzuwenden, wenn der Verletzte oder Betreute vor dem 1. Januar 1982 in eine Maßnahme eingetreten ist und ihm Leistungen ohne einen Hinweis auf die Änderungen in diesem Gesetz bewilligt wurden oder der Verletzte oder Betreute vor dem 2. September 1981 in eine Maßnahme eingetreten ist und Leistungen beantragt hat. Diese Vorschriften sind mit der Maßgabe weiter anzuwenden, daß die Höhe der Leistungen für die Zeit nach dem 31. Dezember 1981 nach der ab 1. Januar 1982 geltenden Fassung festzusetzen ist, wenn

a) der Verletzte oder Betreute vor dem 1. Januar 1982 in eine Maßnahme eingetreten ist und ihm die Leistungen mit einem Hinweis auf die Änderungen in diesem Gesetz bewilligt wurden,

b) der Verletzte oder Betreute vor dem 1. Januar 1982 in eine Maßnahme eingetreten ist, Leistungen beantragt hat und ihm die Leistungen aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund vor dem 1. Januar 1982 nicht bewilligt wurden,

c) dem Verletzten oder Betreuten vor dem 1. Januar 1982 Leistungen bewilligt wurden, er aber erst nach dem 31. Dezember 1981 in eine Maßnahme eintritt.

Artikel 5

Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetz

Artikel 2 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8232-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 1. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1205), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 7 wird folgender Absatz angefügt:

   „(5) § 1248 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung in der am 31. Dezember 1981 geltenden Fassung ist für die Versicherten weiter anzuwenden, die am 2. September 1981 das 59. Lebensjahr vollendet hatten und zu diesem Zeitpunkt bereits arbeitslos waren."

2. Nach § 30 a wird folgender § 30 b eingefügt:

   „§ 30 b

   In der Zeit vom 1. Januar 1982 bis zum 31. Dezember 1983 beträgt der Beitragssatz abweichend von § 1385 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung 18 vom Hundert der Monatsbezüge."

3. § 45 b wird gestrichen.

Artikel 6

Angestelltenversicherungsgesetz

§ 1

Das Angestelltenversicherungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1205), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 Nr. 10 a wird wie folgt geändert:

      aa) In Buchstabe b wird das Wort „Übergangsgeld" durch das Wort „Versorgungskrankengeld" ersetzt.

      bb) Buchstabe c erhält folgende Fassung:

      „c) ein sonstiger Träger der Rehabilitation mindestens einen Kalendermonat Übergangsgeld oder Verletztengeld zahlt, für die Zeit des Bezuges dieser Leistung,".

   b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

   „(3) Als entgeltlich beschäftigte Arbeitnehmer im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 gelten auch Personen, die wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses Anspruch auf Urlaubsabgeltung haben; insoweit gilt das bisherige Beschäftigungsverhältnis für die Zeit des abgegoltenen Urlaubs als fortbestehend."

2. § 14 a wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

   „Zu den berufsfördernden Leistungen gehört auch die Übernahme der erforderlichen Kosten für Unterkunft und Verpflegung, wenn für die Teilnahme an der Maßnahme eine Unterbringung außerhalb des eigenen oder des elterlichen Haushalts wegen Art oder Schwere der Behinderung oder zur Sicherung des Erfolges der Rehabilitation notwendig ist."

   b) In Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:

   „Leistungen werden zur Teilnahme an Maßnahmen im Eingangsverfahren und im Arbeitstrainingsbereich anerkannter Werkstätten für Behinderte erbracht, und zwar

   1. im Eingangsverfahren, wenn die Maßnahmen erforderlich sind, um die Eignung des Betreuten für die Aufnahme in die Werkstatt festzustellen,
   2. im Arbeitstrainingsbereich, wenn die Maßnahmen erforderlich sind, um die Erwerbsfähigkeit des Betreuten zu erhöhen oder wiederzugewinnen. Betreute werden in diesem Bereich nur gefördert, sofern erwartet werden kann, daß sie nach Teilnahme an diesen Maßnahmen in der Lage sind, wenigstens ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung im Sinne des § 52 Abs. 3 des Schwerbehindertengesetzes zu erbringen.

Die Leistungen werden im Eingangsverfahren und im Arbeitstrainingsbereich insgesamt bis zu zwei Jahren erbracht."

3. In § 18 erhalten die Absätze 1, 2 und 4 folgende Fassung:

„(1) Das Übergangsgeld wird für einen Betreuten, der unmittelbar vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit oder, wenn er nicht arbeitsunfähig ist, vor Beginn einer Maßnahme gegen Arbeitsentgelt versicherungspflichtig beschäftigt war oder Mutterschaftsgeld bezogen hat, in der gleichen Weise wie das Krankengeld für einen Arbeitnehmer berechnet (§ 182 Abs. 4 und 5 Reichsversicherungsordnung); hierbei wird der Regellohn bis zur Beitragsbemessungsgrenze (§ 112 Abs. 2) berücksichtigt. Bei einem Betreuten, der vor Beginn der Maßnahme Kurzarbeiter- oder Schlechtwettergeld bezogen hat, wird bei Anwendung des Satzes 1 das regelmäßige Arbeitsentgelt zugrunde gelegt, das er zuletzt vor Eintritt des Arbeitsausfalls erzielt hat.

(2) Das Übergangsgeld wird für den Betreuten, der Arbeitseinkommen oder als freiwillig Versicherter Arbeitsentgelt bezogen und Beiträge entrichtet hat, aus 80 vom Hundert des Einkommens berechnet, das der Beitragszahlung für die letzten zwölf Kalendermonate vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit oder, wenn er nicht arbeitsunfähig ist, vor Beginn der Maßnahme (Bemessungszeitraum) entspricht. Für den Kalendertag ist der 360. Teil dieses Betrages anzusetzen.

(4) Hat der Betreute Übergangsgeld, Verletztengeld, Versorgungskrankengeld oder Krankengeld bezogen und wird im Anschluß daran eine Maßnahme zur Rehabilitation durchgeführt, ist für die Berechnung des Übergangsgeldes die Berechnungsgrundlage für die bisherige Leistung weiterhin maßgebend."

4. § 18 a erhält folgende Fassung:

„§ 18 a

(1) Für die Berechnung des Übergangsgeldes bei einer berufsfördernden Maßnahme zur Rehabilitation ist § 18 Abs. 1, 2 und 4 anzuwenden, wenn der letzte Tag des Bemessungszeitraumes bei Beginn der Maßnahme nicht länger als drei Jahre zurückliegt. Die Berechnungsgrundlage ist mindestens die nach Absatz 2.

(2) Wenn der letzte Tag des Bemessungszeitraumes bei Beginn der Maßnahme länger als drei Jahre zurückliegt, ist das Übergangsgeld aus 65 vom Hundert des auf ein Jahr bezogenen tariflichen oder, wenn es an einer tariflichen Regelung fehlt, des ortsüblichen Arbeitsentgelts zu berechnen, das für den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort des Betreuten gilt. Maßgebend ist das Arbeitsentgelt in dem letzten Kalendermonat vor dem Beginn der Maßnahme (Bemessungszeitraum) für diejenige Beschäftigung, für die der Betreute ohne die Behinderung nach seinen beruflichen Fähigkeiten und nach seinem Lebensalter in Betracht käme. Für den Kalendertag ist der 360. Teil dieses Betrages anzusetzen.

(3) Bezieher einer Bergmannsrente, einer Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit erhalten Übergangsgeld in Höhe des Betrages, um den das Übergangsgeld nach Absatz 2 die Rente übersteigt. Dabei ist ein zur Rente gezahlter Kinderzuschuß in Höhe des Kindergeldes, das ohne den Anspruch auf den Kinderzuschuß nach dem Bundeskindergeldgesetz zu zahlen wäre, außer Betracht zu lassen."

5. § 18 b erhält folgende Fassung:

„§ 18 b

Das Übergangsgeld beträgt

1. bei einem Betreuten, der mindestens ein Kind (§ 39 Abs. 2 und 3) hat, das nach den für den Rehabilitationsträger geltenden Rechtsvorschriften zu berücksichtigen ist, oder dessen Ehegatte, mit dem er in häuslicher Gemeinschaft lebt, eine Erwerbstätigkeit nicht ausüben kann, weil er den Betreuten pflegt oder selbst der Pflege bedarf, 90 vom Hundert,
2. bei den übrigen Betreuten 75 vom Hundert

des nach § 18 Abs. 1, 2 und 4, § 18 a maßgebenden Betrages."

6. In § 18 d Abs. 2 Satz 1 und 2 werden nach dem Wort „Übergangsgeld" die Worte „, Verletztengeld oder Versorgungskrankengeld" eingefügt.

7. § 18 e Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Das Wort „das" wird gestrichen.

b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„In diesem Falle beträgt das Übergangsgeld 68 vom Hundert des sich aus § 18 Abs. 1, 2 und 4, § 18 a ergebenden Betrages; zwischenzeitliche Erhöhungen des Übergangsgeldes nach § 18 c sind zu berücksichtigen."

8. In § 18 f Abs. 3 Nr. 2 und 3 wird vor dem Wort „Renten" das Wort „Bergmannsrente," eingefügt.

9. In § 25 Abs. 2 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Dies gilt nur, wenn der Versicherte in den letzten zehn Jahren mindestens acht Jahre eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit ausgeübt hat. Der Beschäftigung stehen anrechenbare Zeiten einer Arbeitslosigkeit gleich."

10. In § 112 Abs. 3 Buchstabe g werden nach dem Wort „Übergangsgeld" die Worte „, Verletztengeld oder Versorgungskrankengeld" und nach dem Wort „Übergangsgeldes" die Worte „, Verletztengeldes, Versorgungskrankengeldes" eingefügt.

11. § 115 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für freiwillig Versicherte (§§ 10 und 11) ist die niedrigste monatliche Beitragsberechnungsgrundlage ein Sechstel der monatlichen Bezugsgröße."

12. § 126 a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Beitrag bemißt sich nach dem Arbeitseinkommen des Versicherten höchstens bis zu der nach § 112 Abs. 2 für Jahresbezüge festgesetzten Beitragsbemessungsgrenze. Hat die Versicherung nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 nur für Teile des Kalenderjahres bestanden, so ist die Beitragsbemessungsgrenze nur mit dem entsprechenden Teil zu berücksichtigen. Für nachgewiesene Ausfallzeiten ist die Beitragsbemessungsgrenze entsprechend herabzusetzen."

§ 2

§ 14 a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3, § 18 Abs. 1, 2 und 4, §§ 18 a, 18 b, 18 d Abs. 2, § 18 e Abs. 3, § 18 f Abs. 2 sind in der bis zum 31. Dezember 1981 geltenden Fassung weiter anzuwenden, wenn der Betreute vor dem 1. Januar 1982 in eine Maßnahme eingetreten ist und ihm Leistungen ohne einen Hinweis auf die Änderungen in diesem Gesetz bewilligt wurden oder der Betreute vor dem 2. September 1981 in eine Maßnahme eingetreten ist und Leistungen beantragt hat. Diese Vorschriften sind mit der Maßgabe weiter anzuwenden, daß die Höhe der Leistungen für die Zeit nach dem 31. Dezember 1981 nach der ab 1. Januar 1982 geltenden Fassung festzusetzen ist, wenn

a) der Betreute vor dem 1. Januar 1982 in eine Maßnahme eingetreten ist und ihm die Leistungen mit einem Hinweis auf die Änderungen in diesem Gesetz bewilligt wurden,

b) der Betreute vor dem 1. Januar 1982 in eine Maßnahme eingetreten ist, Leistungen beantragt hat und ihm die Leistungen aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund vor dem 1. Januar 1982 nicht bewilligt wurden,

c) dem Betreuten vor dem 1. Januar 1982 Leistungen bewilligt wurden, er aber erst nach dem 31. Dezember 1981 in eine Maßnahme eintritt.

Artikel 7

Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetz

Artikel 2 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 1. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1205), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 7 a wird folgender Absatz angefügt:

„(4) § 25 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der am 31. Dezember 1981 geltenden Fassung ist für die Versicherten weiter anzuwenden, die am 2. September 1981 das 59. Lebensjahr vollendet hatten und zu diesem Zeitpunkt bereits arbeitslos waren."

2. Nach § 29 a wird folgender § 29 b eingefügt:

„§ 29 b

In der Zeit vom 1. Januar 1982 bis zum 31. Dezember 1983 beträgt der Beitragssatz abweichend von § 112 Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes 18 vom Hundert der Monatsbezüge."

3. § 44 c wird gestrichen.

Artikel 8

Reichsknappschaftsgesetz

§ 1

Das Reichsknappschaftsgesetz in der im Bundesgesetzblatt III, Gliederungsnummer 822-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 1. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1205), wird wie folgt geändert:

1. § 29 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

   a) Satz 1 Nr. 4 wird wie folgt geändert:

      aa) In Buchstabe b wird das Wort „Übergangsgeld" durch das Wort „Versorgungskrankengeld" ersetzt.

      bb) Buchstabe c erhält folgende Fassung:

      „c) ein sonstiger Träger der Rehabilitation mindestens einen Kalendermonat Übergangsgeld oder Verletztengeld zahlt, für die Zeit des Bezuges dieser Leistung,".

   b) Folgender Satz wird angefügt:

   „Als entgeltlich beschäftigte Arbeitnehmer im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 gelten auch Personen, die wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses Anspruch auf Urlaubsabgeltung haben; insoweit gilt das bisherige Beschäftigungsverhältnis für die Zeit des abgegoltenen Urlaubs als fortbestehend."

2. § 36 a wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

   „Zu den berufsfördernden Leistungen gehört auch die Übernahme der erforderlichen Kosten für Unterkunft und Verpflegung, wenn für die Teilnahme an der Maßnahme eine Unterbringung außerhalb des eigenen oder des elterlichen Haushalts wegen Art oder Schwere der Behinderung oder zur Sicherung des Erfolges der Rehabilitation notwendig ist."

   b) In Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:

   „Leistungen werden zur Teilnahme an Maßnahmen im Eingangsverfahren und im Arbeitstrainingsbereich anerkannter Werkstätten für Behinderte erbracht, und zwar

   1. im Eingangsverfahren, wenn die Maßnahmen erforderlich sind, um die Eignung des Betreuten für die Aufnahme in die Werkstatt festzustellen,

   2. im Arbeitstrainingsbereich, wenn die Maßnahmen erforderlich sind, um die Erwerbsfähigkeit des Betreuten zu erhöhen oder wiederzugewinnen. Betreute werden in diesem Bereich nur gefördert, sofern erwartet werden

kann, daß sie nach Teilnahme an diesen Maßnahmen in der Lage sind, wenigstens ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung im Sinne des § 52 Abs. 3 des Schwerbehindertengesetzes zu erbringen.

Die Leistungen werden im Eingangsverfahren und im Arbeitstrainingsbereich insgesamt bis zu zwei Jahren erbracht."

3. In § 40 erhalten die Absätze 1, 2 und 4 folgende Fassung:

„(1) Das Übergangsgeld wird für einen Betreuten, der unmittelbar vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit oder, wenn er nicht arbeitsunfähig ist, vor Beginn einer Maßnahme gegen Arbeitsentgelt versicherungspflichtig beschäftigt war oder Mutterschaftsgeld bezogen hat, in der gleichen Weise wie das Krankengeld für einen Arbeitnehmer berechnet (§ 182 Abs. 4 und 5 Reichsversicherungsordnung); hierbei wird der Regellohn bis zur Beitragsbemessungsgrenze (§ 130 Abs. 3) berücksichtigt. Bei einem Betreuten, der vor Beginn der Maßnahme Kurzarbeiter- oder Schlechtwettergeld bezogen hat, wird bei Anwendung des Satzes 1 das regelmäßige Arbeitsentgelt zugrunde gelegt, das er zuletzt vor Eintritt des Arbeitsausfalls erzielt hat.

(2) Das Übergangsgeld wird für den Betreuten, der Arbeitseinkommen oder als freiwillig Versicherter Arbeitsentgelt bezogen und Beiträge entrichtet hat, aus 80 vom Hundert des Einkommens berechnet, das der Beitragszahlung für die letzten zwölf Kalendermonate vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit oder, wenn er nicht arbeitsunfähig ist, vor Beginn der Maßnahme (Bemessungszeitraum) entspricht. Für den Kalendertag ist der 360. Teil dieses Betrages anzusetzen.

(4) Hat der Betreute Übergangsgeld, Verletztengeld, Versorgungskrankengeld oder Krankengeld bezogen und wird im Anschluß daran eine Maßnahme zur Rehabilitation durchgeführt, ist für die Berechnung des Übergangsgeldes die Berechnungsgrundlage für die bisherige Leistung weiterhin maßgebend."

4. § 40 a erhält folgende Fassung:

„§ 40 a

(1) Für die Berechnung des Übergangsgeldes bei einer berufsfördernden Maßnahme zur Rehabilitation ist § 40 Abs. 1, 2 und 4 anzuwenden, wenn der letzte Tag des Bemessungszeitraumes bei Beginn der Maßnahme nicht länger als drei Jahre zurückliegt. Die Berechnungsgrundlage ist mindestens die nach Absatz 2.

(2) Wenn der letzte Tag des Bemessungszeitraumes bei Beginn der Maßnahme länger als drei Jahre zurückliegt, ist das Übergangsgeld aus 65 vom Hundert des auf ein Jahr bezogenen tariflichen oder, wenn es an einer tariflichen Regelung fehlt, des ortsüblichen Arbeitsentgelts zu berechnen, das für den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort des Betreuten gilt. Maßgebend ist das Arbeitsentgelt in dem letzten Kalendermonat vor dem Beginn der Maßnahme (Bemessungszeitraum) für diejenige Beschäftigung, für die der Betreute ohne die Behinderung nach seinen beruflichen Fähigkeiten und nach seinem Lebensalter in Betracht käme. Für den Kalendertag ist der 360. Teil dieses Betrages anzusetzen.

(3) Bezieher einer Bergmannsrente, einer Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit erhalten Übergangsgeld in Höhe des Betrages, um den das Übergangsgeld nach Absatz 2 die Rente übersteigt. Dabei ist ein zur Rente gezahlter Kinderzuschuß in Höhe des Kindergeldes, das ohne den Anspruch auf den Kinderzuschuß nach dem Bundeskindergeldgesetz zu zahlen wäre, außer Betracht zu lassen."

5. § 40 b erhält folgende Fassung:

„§ 40 b

Das Übergangsgeld beträgt

1. bei einem Betreuten, der mindestens ein Kind (§ 60 Abs. 2 und 3) hat, das nach den für den Rehabilitationsträger geltenden Rechtsvorschriften zu berücksichtigen ist, oder dessen Ehegatte, mit dem er in häuslicher Gemeinschaft lebt, eine Erwerbstätigkeit nicht ausüben kann, weil er den Betreuten pflegt oder selbst der Pflege bedarf, 90 vom Hundert,
2. bei den übrigen Betreuten 75 vom Hundert

des nach § 40 Abs. 1, 2 und 4, § 40 a maßgebenden Betrages."

6. In § 40 d Abs. 2 Satz 1 und 2 werden nach dem Wort „Übergangsgeld" die Worte „, Verletztengeld oder Versorgungskrankengeld" eingefügt.

7. § 40 e Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Das Wort „das" wird gestrichen.

b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„In diesem Falle beträgt das Übergangsgeld 68 vom Hundert des sich aus § 40 Abs. 1, 2 und 4, § 40 a ergebenden Betrages; zwischenzeitliche Erhöhungen des Übergangsgeldes nach § 40 c sind zu berücksichtigen."

8. In § 40 f Abs. 3 Nr. 2 und 3 wird vor dem Wort „Knappschaftsrente" das Wort „Bergmannsrente," eingefügt.

9. In § 48 Abs. 2 werden folgende Sätze 2 und 3 eingefügt:

„Dies gilt nur, wenn der Versicherte in den letzten zehn Jahren mindestens acht Jahre eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit ausgeübt hat. Der Beschäftigung stehen anrechenbare Zeiten einer Arbeitslosigkeit gleich."

10. § 130 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für Weiterversicherte ist die niedrigste monatliche Beitragsberechnungsgrundlage ein Sechstel der monatlichen Bezugsgröße."

b) In Absatz 5 Buchstabe c werden nach dem Wort „Übergangsgeld" die Worte „, Verletztengeld oder Versorgungskrankengeld" und nach dem Wort „Übergangsgeldes" die Worte „, Verletztengeldes, Versorgungskrankengeldes" eingefügt.

§ 2

§ 36 a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3, § 40 Abs. 1, 2 und 4, §§ 40 a, 40 b, 40 d Abs. 2, § 40 e Abs. 3, § 40 f Abs. 2 sind in der bis zum 31. Dezember 1981 geltenden Fassung weiter anzuwenden, wenn der Betreute vor dem 1. Januar 1982 in eine Maßnahme eingetreten ist und ihm Leistungen ohne einen Hinweis auf die Änderungen in diesem Gesetz bewilligt wurden oder der Betreute vor dem 2. September 1981 in eine Maßnahme eingetreten ist und Leistungen beantragt hat. Diese Vorschriften sind mit der Maßgabe weiter anzuwenden, daß die Höhe der Leistungen für die Zeit nach dem 31. Dezember 1981 nach der ab 1. Januar 1982 geltenden Fassung festzusetzen ist, wenn

a) der Betreute vor dem 1. Januar 1982 in eine Maßnahme eingetreten ist und ihm die Leistungen mit einem Hinweis auf die Änderungen in diesem Gesetz bewilligt wurden,

b) der Betreute vor dem 1. Januar 1982 in eine Maßnahme eingetreten ist, Leistungen beantragt hat und ihm die Leistungen aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund vor dem 1. Januar 1982 nicht bewilligt wurden,

c) dem Betreuten vor dem 1. Januar 1982 Leistungen bewilligt wurden, er aber erst nach dem 31. Dezember 1981 in eine Maßnahme eintritt.

Artikel 9

Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetz

Artikel 2 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 822-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 1. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1205), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 4 wird folgender Absatz angefügt:

   „(6) § 48 Abs. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes in der am 31. Dezember 1981 geltenden Fassung ist für die Versicherten weiter anzuwenden, die am 2. September 1981 das 59. Lebensjahr vollendet hatten und zu diesem Zeitpunkt bereits arbeitslos waren."

2. § 26 b erhält folgende Fassung:

   „§ 26 b

   In der Zeit vom 1. Januar 1982 bis zum 31. Dezember 1983 beträgt der Beitragssatz abweichend von § 130 Abs. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes 23,5 vom Hundert der Monatsbezüge; davon werden abweichend von § 130 Abs. 6 Buchstabe a des Reichsknappschaftsgesetzes 8,75 vom Hundert vom Versicherten und 14,75 vom Hundert vom Arbeitgeber getragen."

Artikel 10

Künstlersozialversicherungsgesetz

Das Künstlersozialversicherungsgesetz vom 27. Juli 1981 (BGBl. I S. 705) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

   „Absatz 1 gilt ferner nicht, wenn ein Guthaben nach § 14 Abs. 1 für dieses Kalenderjahr vorhanden ist und das diesem Guthaben entsprechende Arbeitseinkommen zusammen mit dem voraussichtlichen Arbeitseinkommen dieses Kalenderjahres die nach Absatz 1 geltende Grenze erreicht."

2. § 14 Abs. 3 wird gestrichen. Absatz 4 wird Absatz 3.

Artikel 11

Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte

Das Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte vom 10. August 1972 (BGBl. I S. 1433), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1390), wird wie folgt geändert:

1. In § 48 Abs. 2 Nr. 3 werden nach dem Wort „Rehabilitationsträger" die Worte „Versorgungskrankengeld oder Verletztengeld beziehen oder" eingefügt.

2. § 64 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 und Satz 2 Nr. 1 wird jeweils das Wort „Übergangsgeld" durch die Worte „Verletztengeld oder Übergangsgeld" ersetzt.

      bb) In Satz 2 Nr. 2 wird das Wort „Übergangsgeld" durch die Worte „Versorgungskrankengeld oder Übergangsgeld" ersetzt.

   b) In Absatz 4 wird das Wort „Übergangsgeld" durch die Worte „Versorgungskrankengeld, Verletztengeld oder Übergangsgeld" ersetzt.

Artikel 12

Bundesversorgungsgesetz

§ 1

Das Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 1976 (BGBl. I S. 1633), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 1981 (BGBl. I S. 1199), wird wie folgt geändert:

1. In § 16 Abs. 1 und 3, § 16 a Abs. 1 Satz 1 und 3, § 16 b Abs. 1 Satz 3 und 12, § 16 c Abs. 1 Satz 1, § 16 e, § 16 f Abs. 1, 2 und 3, § 18 Abs. 3, § 18 a Abs. 3 Satz 1, 3 und 4, Abs. 7 Satz 1, 3 und 4, § 21 Abs. 1 Satz 1, § 64 a Abs. 3 Satz 1 und in § 66 Abs. 1 Satz 2 wird jeweils das Wort „Übergangsgeld" durch das Wort „Versorgungskrankengeld" ersetzt.

2. In § 17 Satz 2 und in § 64 a Abs. 5 Satz 2 wird jeweils das Wort „Übergangsgeldes" durch das Wort „Versorgungskrankengeldes" ersetzt.

3. In § 16 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Der Anspruch auf Versorgungskrankengeld ruht, solange der Berechtigte Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Unterhaltsgeld, Kurzarbeitergeld oder Schlechtwettergeld bezieht. Das gilt nicht für die Dauer einer stationären Behandlungsmaßnahme der Heil- oder Krankenbehandlung oder einer Badekur sowie für die Dauer einer zugebilligten Schonungszeit, die sich an diese Behandlungsmaßnahmen anschließt."

4. § 16 d erhält folgende Fassung:

„§ 16 d

Hat der Berechtigte von einem anderen Rehabilitationsträger Krankengeld, Verletztengeld oder Übergangsgeld bezogen und ist ihm im Anschluß daran Versorgungskrankengeld nach den §§ 16 bis 16 f zu gewähren, so ist bei der Berechnung des Versorgungskrankengeldes von dem bisher zugrunde gelegten Entgelt auszugehen."

5 § 26 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 eingefügt:

„Zur Teilnahme an Maßnahmen im Eingangsverfahren und im Arbeitstrainingsbereich anerkannter Werkstätten für Behinderte werden Hilfen gewährt, und zwar

1. im Eingangsverfahren, wenn die Maßnahmen erforderlich sind, um die Eignung des Beschädigten für die Aufnahme in die Werkstatt festzustellen,

2. im Arbeitstrainingsbereich, wenn die Maßnahmen erforderlich sind, um die Leistungsfähigkeit oder Erwerbsfähigkeit des Beschädigten zu entwickeln, zu erhöhen oder wiederzugewinnen. Beschädigte werden in diesem Bereich nur gefördert, sofern erwartet werden kann, daß sie nach Teilnahme an diesen Maßnahmen in der Lage sind, wenigstens ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung im Sinne des § 52 Abs. 3 des Schwerbehindertengesetzes zu erbringen."

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 4 und erhält folgende Fassung:

„Zu den Hilfen gehört auch die Übernahme der erforderlichen Kosten für Unterkunft und Verpflegung, wenn für die Teilnahme an der Maßnahme eine Unterbringung außerhalb des eigenen oder des elterlichen Haushalts wegen Art oder Schwere der Schädigung oder zur Sicherung des Erfolges der Rehabilitation notwendig ist."

cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 5.

b) In Absatz 5 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Leistungen werden im Eingangsverfahren und im Arbeitstrainingsbereich insgesamt bis zu zwei Jahren erbracht."

6. § 26 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird durch die folgenden Sätze 1 und 2 ersetzt:

„Der Berechnung des Übergangsgeldes sind 80 vom Hundert des Regellohns, höchstens jedoch das entgangene regelmäßige Nettoarbeitsentgelt zugrunde zu legen. Das Übergangsgeld beträgt

1. bei einem Beschädigten, der mindestens ein Kind hat, das die Voraussetzungen des § 33 b Abs. 2 und 4 erfüllt, oder dessen Ehegatte, mit dem er in häuslicher Gemeinschaft lebt, eine Erwerbstätigkeit nicht ausüben kann, weil er den Beschädigten wegen der Schwere der Schädigung oder einer sonstigen Behinderung pflegt oder selbst der Pflege bedarf, 90 vom Hundert,

2. bei den übrigen Beschädigten 75 vom Hundert

des nach Satz 1 oder Absatz 4 maßgebenden Betrages; im übrigen gelten für die Berechnung des Übergangsgeldes die §§ 16 a, 16 b und 16 f entsprechend."

bb) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4. In dem neuen Satz 3 werden die Worte „Übergangsgeld und Krankengeld" durch die Worte „Versorgungskrankengeld, Krankengeld, Verletztengeld oder Übergangsgeld" ersetzt.

b) In Absatz 3 werden die Worte „Übergangsgeld oder Krankengeld" durch die Worte „Versorgungskrankengeld, Krankengeld, Verletztengeld oder Übergangsgeld" ersetzt.

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Sofern

1. der letzte Tag des Bemessungszeitraums zu Beginn der Maßnahme länger als drei Jahre zurückliegt oder

2. kein Entgelt nach Absatz 2 oder keine Einkünfte nach § 16 b Abs. 1 erzielt worden sind oder

3. es unbillig hart wäre, das Entgelt nach Absatz 2 oder die Einkünfte nach § 16 b Abs. 1 der Bemessung des Übergangsgeldes zugrunde zu legen,

ist das Übergangsgeld aus 65 vom Hundert des auf ein Jahr bezogenen tariflichen oder, wenn es an einer tariflichen Regelung fehlt, des ortsüblichen Arbeitsentgelts zu berechnen, das für den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort des Beschädigten gilt. Maßgebend ist das Arbeitsentgelt in dem letzten Kalendermonat vor dem Beginn der Maßnahme (Bemessungszeitraum) für dieje-

nige Beschäftigung, für die der Beschädigte ohne die Schädigung nach seinen beruflichen Fähigkeiten und nach seinem Lebensalter in Betracht käme. Für den Kalendertag ist der 360. Teil dieses Betrages anzusetzen."

d) Absatz 6 Satz 2 wird gestrichen.

e) In Absatz 8 werden die Worte „das Übergangsgeld und die Unterhaltsbeihilfe" durch die Worte „Übergangsgeld und Unterhaltsbeihilfe" ersetzt und wird folgender Satz 2 angefügt:

„In diesem Falle beträgt das Übergangsgeld 68 vom Hundert des sich aus Absatz 2 Satz 1 oder Absatz 4 ergebenden Betrages; zwischenzeitliche Erhöhungen des Übergangsgeldes nach Absatz 6 sind zu berücksichtigen."

7. § 33 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Einkünfte aus gegenwärtiger Erwerbstätigkeit im Sinne des Absatzes 1 sind Einkünfte aus

a) nichtselbständiger Arbeit im Sinne des § 19 Abs. 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes,

b) Land- und Forstwirtschaft,

c) Gewerbebetrieb,

d) selbständiger Tätigkeit sowie

Versorgungskrankengeld, Krankengeld und Verletztengeld. Bei Versorgungskrankengeld, Krankengeld und Verletztengeld gilt als Einkünfte aus gegenwärtiger Erwerbstätigkeit das Bruttoeinkommen, das der Berechnung dieser Leistung zugrunde liegt, gegebenenfalls erhöht um den Vomhundertsatz, um den die Leistung angepaßt worden ist."

8. In § 90 Abs. 1 wird nach dem Wort „Versorgungsbezüge" das Wort „, Versorgungskrankengelder" eingefügt.

§ 2

Die durch § 1 geänderten Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes gelten mit folgender Maßgabe:

1. § 26 Abs. 5, § 26 a Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 und Abs. 8 sind in der bis zum 31. Dezember 1981 geltenden Fassung weiter anzuwenden, wenn der Beschädigte vor dem 1. Januar 1982 in eine Maßnahme eingetreten ist und ihm Leistungen ohne einen Hinweis auf die Änderungen in diesem Gesetz bewilligt wurden oder der Beschädigte vor dem 2. September 1981 in eine Maßnahme eingetreten ist und Leistungen beantragt hat. Diese Vorschriften sind mit der Maßgabe weiter anzuwenden, daß die Höhe der Leistungen für die Zeit nach dem 31. Dezember 1981 nach der ab 1. Januar 1982 geltenden Fassung festzusetzen ist, wenn

a) der Beschädigte vor dem 1. Januar 1982 in eine Maßnahme eingetreten ist und ihm die Leistungen mit einem Hinweis auf die Änderungen in diesem Gesetz bewilligt wurden,

b) der Beschädigte vor dem 1. Januar 1982 in eine Maßnahme eingetreten ist, Leistungen beantragt hat und ihm die Leistungen aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund vor dem 1. Januar 1982 nicht bewilligt wurden,

c) dem Beschädigten vor dem 1. Januar 1982 Leistungen bewilligt wurden, er aber erst nach dem 31. Dezember 1981 in eine Maßnahme eintritt.

2. Ergibt sich für Empfänger einer Ausgleichsrente, die am 31. Dezember 1981 Krankengeld, Übergangsgeld, Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld oder ähnliche Leistungen bezogen haben, bei Anwendung des § 33 Abs. 2 in der Fassung dieses Gesetzes eine niedrigere Ausgleichsrente als im Dezember 1981, so wird die höhere Ausgleichsrente für die Dauer des Bezugs der genannten Leistungen weitergezahlt.

Artikel 13

Bundesgesetz zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Kriegsopferversorgung für Berechtigte im Ausland

In § 5 Abs. 2 des Bundesgesetzes zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Kriegsopferversorgung für Berechtigte im Ausland vom 25. Juni 1958 (BGBl. I S. 414), zuletzt geändert durch Artikel II § 23 des Gesetzes vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469), wird das Wort „Übergangsgeldes" durch das Wort „Versorgungskrankengeldes" ersetzt.

Artikel 14

Soldatenversorgungsgesetz

(1) Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1957) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhält der Dritte Teil Abschnitt I Nr. 4 folgende Fassung:

„4. Versorgungskrankengeld in besonderen Fällen; Beginn der Versorgung".

2. In der Überschrift zu § 83 wird das Wort „Übergangsgeld" durch das Wort „Versorgungskrankengeld" ersetzt.

(2) Absatz 1 gilt nicht im Land Berlin.

Artikel 15

Zivildienstgesetz

(1) Das Zivildienstgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1973 (BGBl. I S. 1015), zuletzt geändert durch § 31 des Gesetzes vom 26. Juni 1981 (BGBl. I S. 553), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Worte „Einkommensausgleich in besonderen Fällen" vor der Paragraphenangabe „49" durch die Worte „Versorgungskrankengeld in besonderen Fällen" ersetzt.

2. In der Überschrift zu § 49 wird das Wort „Übergangsgeld" durch das Wort „Versorgungskrankengeld" ersetzt.

3. § 51 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 3 Nr. 1 werden die Worte „bis 5" durch die Worte „bis 6 oder des § 47 a oder" und die Worte „Abs. 5 Satz 2 oder über das Vorliegen einer Schädigung im Sinne des § 47 a" durch die Worte „Abs. 6 Satz 2" ersetzt.

   b) In Absatz 4 werden die Worte „Abs. 6 und 7" durch die Worte „Abs. 8 und 9" ersetzt.

(2) Absatz 1 gilt nicht im Land Berlin.

Artikel 16

Arbeitslosenhilfe-Verordnung

§ 1

Die Arbeitslosenhilfe-Verordnung vom 7. August 1974 (BGBl. I S. 1929), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. April 1978 (BGBl. I S. 500), wird wie folgt geändert:

Die §§ 1 bis 5 werden aufgehoben.

§ 2

Bis zum 31. März 1982 sind die §§ 1 bis 5 der Arbeitslosenhilfe-Verordnung noch anzuwenden, wenn die Voraussetzungen des Anspruchs auf Arbeitslosenhilfe hiernach für einen Zeitraum im Dezember 1981 erfüllt sind. Für die Fälle des Satzes 1 gelten § 135 Abs. 2 und § 136 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 1981 geltenden Fassung.

Artikel 17

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 18

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1982 in Kraft mit Ausnahme der Einfügungen und Änderungen solcher Vorschriften, die zum Erlaß von Rechtsverordnungen und Anordnungen ermächtigen. Diese Teile des Gesetzes treten schon am Tage nach dessen Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 22. Dezember 1981

Der Bundespräsident
Carstens

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Ehrenberg

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Matthöfer

Zweites Gesetz zur Verbesserung der Haushaltsstruktur (2. Haushaltsstrukturgesetz – 2. HStruktG)

Vom 22. Dezember 1981

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Bundesbesoldungsgesetz

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1980 (BGBl. I S. 2081), geändert durch § 9 des Gesetzes vom 21. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1465), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 41 wird folgender § 41 a angefügt:

„§ 41 a

Kürzung des Ortszuschlages

(1) Vom 1. März 1982 an wird der Ortszuschlag um den Betrag von 1 vom Hundert des Anfangsgrundgehalts (Grundgehalts), der Zuschüsse zum Grundgehalt für Professoren an Hochschulen und des Ortszuschlages der Stufe 1 der jeweiligen Besoldungsgruppe gekürzt. Dies gilt nicht, wenn Stellenzulagen nach den Nummern 23 bis 30 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B (Anlage I) entsprechend gekürzt werden.

(2) Absatz 1 gilt für Empfänger von Ortszuschlag nach § 1 b des Gesetzes über das Amtsgehalt der Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts vom 28. Februar 1964 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert durch Artikel VII § 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3716), entsprechend.

(3) Bei Inhabern von Amtswohnungen, denen ein Ortszuschlag nicht zusteht, wird das Amtsgehalt entsprechend gekürzt."

2. a) § 74 wird gestrichen.

   b) Für den Wegfall des örtlichen Sonderzuschlages für Berlin wird folgende Übergangsregelung getroffen:

      aa) Der örtliche Sonderzuschlag für Berlin (§ 74 des Bundesbesoldungsgesetzes, § 50 Abs. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes, § 47 Abs. 3 und § 89 a des Soldatenversorgungsgesetzes in der am 31. Dezember 1981 geltenden Fassung) wird nach Maßgabe des Doppelbuchstaben bb übergangsweise weitergezahlt; allgemeine Erhöhungen der Grundgehälter nach dem 31. Dezember 1981 führen nicht zu einer Erhöhung des örtlichen Sonderzuschlages.

      bb) Der örtliche Sonderzuschlag vermindert sich bei jeder nach dem 31. Dezember 1981 in Kraft tretenden allgemeinen Besoldungsverbesserung um ein Drittel des Betrages nach dem Stande vom 31. Dezember 1981. Die Verminderung tritt von dem Zeitpunkt an ein, zu dem die allgemeine Besoldungsverbesserung in Kraft tritt.

3. Die Anlage VIII zum Bundesbesoldungsgesetz erhält folgende Fassung:

„Anlage VIII Anwärtergrundbetrag
Anwärterverheiratetenzuschlag
(Monatsbeträge in DM)

1. Für Anwärter, die vor dem 1. Januar 1982 eingestellt worden sind:

Eingangsamt, in das der Anwärter nach Abschluß des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag [1]		Verheirateten-zuschlag	
	vor Vollendung des 26. Lebensjahres	nach Vollendung des 26. Lebensjahres	nach § 62 Abs. 1	nach § 62 Abs. 2
A 1 bis A 4	797	895	253	84
A 5 bis A 8	956	1 091	292	84
A 9 bis A 11	1 127	1 285	338	84
A 12	1 441	1 624	370	84
A 13	1 494	1 679	377	84
A 13 + Zulage (Nummer 27 Abs. 1 Buchstabe d der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B) oder R 1	1 548	1 737	382	84

2. Für Anwärter, die nach dem 31. Dezember 1981 eingestellt werden:

Eingangsamt, in das der Anwärter nach Abschluß des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag		Verheirateten-zuschlag	
	vor Vollendung des 26. Lebensjahres	nach Vollendung des 26. Lebensjahres	nach § 62 Abs. 1	nach § 62 Abs. 2
A 1 bis A 4	751	846	241	80
A 5 bis A 8	901	1 028	277	80
A 9 bis A 11	1 001	1 150	321	80
A 12	1 221	1 387	340	80
A 13	1 265	1 438	352	80
A 13 + Zulage (Nummer 27 Abs. 1 Buchstabe d der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B) oder R 1	1 309	1 489	363	80“

4. In der Anlage IX

a) erhalten die Nummern 23 bis 30 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B den Fußnotenhinweis [1]),

[1]) Vom 1. März 1982 an werden die Anwärterbezüge um 1 vom Hundert des vor Vollendung des 26. Lebensjahres zustehenden Grundbetrages gekürzt.

b) wird folgende Fußnote [1]) angefügt:

„[1]) Vom 1. März 1982 an werden die ruhegehaltfähigen Beträge zu den Nummern 23 bis 30 um den Betrag von 1 vom Hundert des Anfangsgrundgehalts und des Ortszuschlages der Stufe 1 der jeweiligen Besoldungsgruppe gekürzt.“

5. Vorschriften für Versorgungsempfänger

(1) Die Fußnote [1]) zu Anlage IX zum Bundesbesoldungsgesetz findet auch auf die am 1. März 1982 vorhandenen Versorgungsempfänger Anwendung.

(2) Versorgungsbezüge, die nicht nach vorstehendem Absatz 1 oder nach § 41 a des Bundesbesoldungsgesetzes in Verbindung mit § 50 Abs. 1 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes, § 47 Abs. 1 Satz 1 des Soldatenversorgungsgesetzes gekürzt werden, werden vom 1. März 1982 an um 0,7 vom Hundert gekürzt.

(3) Der durchschnittliche Hundertsatz der allgemeinen Verminderung der Dienstbezüge im Sinne des § 70 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2485), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. August 1980 (BGBl. I S. 1509) geändert worden ist, wird für das Zweite Haushaltsstrukturgesetz auf 0,7 vom Hundert festgestellt.

Artikel 2
Beamtenversorgungsgesetz

§ 1
Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes

Das Beamtenversorgungsgesetz vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2485, 3839), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. August 1980 (BGBl. I S. 1509), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 Satz 3 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „2“ ersetzt.

2. § 6 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 3 wird aufgehoben.
   b) Absatz 4 wird Absatz 3.

3. § 7 wird wie folgt geändert:
   a) In Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a wird die Zahl „4“ durch die Zahl „3“ ersetzt.
   b) In Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b werden die Worte „§ 6 Abs. 4 Nr. 4“ durch die Worte „§ 6 Abs. 3 Nr. 4“ ersetzt.
   c) In Satz 2 werden die Worte „und 3“ gestrichen.

4. In § 8 Abs. 2 werden die Worte „und 3“ gestrichen.

5. § 10 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 2 wird gestrichen.
   b) Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.

c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Zeiten eines Beschäftigungsverhältnisses nach Absatz 1 dürfen, soweit der öffentlich-rechtliche Dienstherr auf Grund dieses Beschäftigungsverhältnisses Zuschüsse zu einer Lebensversicherung oder einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung geleistet hat, nur zur Hälfte als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, wenn Leistungen aus der Lebensversicherung oder der öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung gewährt werden oder gewährt worden sind."

6. § 50 Abs. 2 wird gestrichen.

7. In § 55 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „aus einem Beamtenverhältnis, das nach dem 31. Dezember 1965 begründet worden ist (§ 6 Abs. 3 Satz 2)," gestrichen.

8. § 57 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 2 werden nach dem Wort „erhöht" die Worte „oder vermindert" und nach dem Wort „Erhöhungen" die Worte „oder Verminderungen" eingefügt.

   b) In Satz 3 werden jeweils nach dem Wort „erhöht" die Worte „oder vermindert" eingefügt.

9. § 58 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 werden nach dem Wort „erhöht" die Worte „oder vermindert" und nach dem Wort „Erhöhungen" die Worte „oder Verminderungen" eingefügt.

   b) In Satz 2 werden jeweils nach dem Wort „erhöht" die Worte „oder vermindert" eingefügt.

10. § 61 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 werden die Worte „§ 2 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 und 4" durch die Worte „§ 2 Abs. 2 Satz 1 und 4, Abs. 3" ersetzt.

   b) Satz 3 erhält folgende Fassung:

   „Das Waisengeld nach Satz 2 wird über das siebenundzwanzigste Lebensjahr hinaus nur gewährt, wenn

   1. die Behinderung bei Vollendung des siebenundzwanzigsten Lebensjahres bestanden hat oder bis zu dem sich nach § 2 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 bis 3 des Bundeskindergeldgesetzes ergebenden Zeitpunkt eingetreten ist, wenn die Waise sich in verzögerter Schul- oder Berufsausbildung befunden hat,

      und

   2. die Waise ledig oder verwitwet ist oder ihr Ehegatte oder früherer Ehegatte ihr keinen ausreichenden Unterhalt leisten kann oder dem Grunde nach nicht unterhaltspflichtig ist und sie nicht unterhält."

11. In § 62 Abs. 2 Nr. 2 werden die Worte „§ 6 Abs. 3," gestrichen.

12. § 69 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 2 Satz 1 werden nach den Worten „9 Abs. 2," die Worte „§ 10 Abs. 2," eingefügt.

   b) In Nummer 5 Satz 1 werden die Worte „einschließlich der bisherigen Rentenanrechnungsvorschriften" gestrichen.

13. In § 84 wird Satz 2 gestrichen.

§ 2

Übergangsvorschrift

(1) Beruht die Versorgung auf einem Beamtenverhältnis, das vor dem 1. Januar 1966 begründet worden ist und ergibt sich durch die Änderungen in § 1 Nr. 1 bis 5, 7, 11 bis 13 eine niedrigere Versorgung als nach dem bis zum Inkrafttreten dieser Vorschrift geltenden Recht, wird ein Ausgleich gewährt. Der Ausgleich wird für die am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Versorgungsempfänger mit Renten in Höhe des Unterschieds gewährt, der sich zu diesem Zeitpunkt ergibt. Bei Beginn der Zahlung der Versorgungsbezüge oder der Rente in der Zeit vom 1. Januar 1982 bis zum 31. Dezember 1992 wird der Ausgleich aus dem Unterschied berechnet, der sich bei Eintritt der Voraussetzungen des § 55 des Beamtenversorgungsgesetzes ergibt; der Ausgleich beträgt bei Eintritt dieser Voraussetzungen im Jahre

1982	elf Zwölftel,
1983	zehn Zwölftel,
1984	neun Zwölftel,
1985	acht Zwölftel,
1986	sieben Zwölftel,
1987	sechs Zwölftel,
1988	fünf Zwölftel,
1989	vier Zwölftel,
1990	drei Zwölftel,
1991	zwei Zwölftel,
1992	ein Zwölftel

des Unterschieds. Der Ausgleich verringert sich um jeweils die Hälfte des Betrages, um den sich die Versorgungsbezüge auf Grund einer allgemeinen Erhöhung der Versorgungsbezüge erhöhen; er verringert sich ferner um jede sonstige Erhöhung der Versorgungsbezüge. Der Ausgleich darf den nach § 55 des Beamtenversorgungsgesetzes sich jeweils ergebenden Ruhensbetrag nicht übersteigen. Vermindert sich eine für die Berechnung des Ausgleichs berücksichtigte Rente durch Umwandlung oder aus anderen Gründen, ist vom gleichen Zeitpunkt an der Ausgleich um den Betrag zu verringern, um den sich der Ruhensbetrag nach § 55 des Beamtenversorgungsgesetzes vermindert.

(2) Die versorgungsberechtigten Hinterbliebenen eines nach Absatz 1 Ausgleichsberechtigten erhalten den Ausgleich in Höhe der Anteilssätze des Witwen- oder Waisengeldes. Absatz 1 Satz 4 bis 6 gilt entsprechend.

§ 3

Rückforderungsvorbehalt

Ab 1. Januar 1982 werden die Versorgungsbezüge unter dem Vorbehalt gezahlt, daß Überzahlungen auf Grund der Rechtsänderungen durch die §§ 1 und 2 zurückgefordert werden.

Artikel 3

§ 1

Soldatenversorgungsgesetz

Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1957), geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1497), wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

   „Für Inhaber eines Eingliederungsscheins beträgt die Übergangsbeihilfe fünfundzwanzig vom Hundert und für Inhaber eines Zulassungsscheins fünfzig vom Hundert des nach Absatz 2 zustehenden Betrages."

2. In § 15 Abs. 2 Satz 2 wird die Zahl „3" durch die Zahl „2" ersetzt.

3. § 20 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 3 wird aufgehoben.
   b) Absatz 4 wird Absatz 3.

4. In § 21 Satz 2 werden die Worte „Abs. 2 und 3" durch die Worte „und Abs. 2" ersetzt.

5. § 22 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 2 wird aufgehoben.
   b) Absatz 3 wird Absatz 2 und erhält folgende Fassung:

      „(2) Zeiten eines Beschäftigungsverhältnisses nach Absatz 1 dürfen, soweit der öffentlich-rechtliche Dienstherr auf Grund dieses Beschäftigungsverhältnisses Zuschüsse zu einer Lebensversicherung oder einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung geleistet hat, nur zur Hälfte als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, wenn Leistungen aus der Lebensversicherung oder der öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung gewährt werden oder gewährt worden sind."

6. § 47 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 3 wird aufgehoben.
   b) Absatz 4 wird Absatz 3.

7. In § 55 a Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „aus einem Dienstverhältnis als Berufssoldat, das nach dem 31. Dezember 1965 begründet worden ist (§ 20 Abs. 3 Satz 2)," gestrichen.

8. § 55 c Abs. 2 wird wie folgt geändert:
   a) In Satz 2 werden nach dem Wort „erhöht" die Worte „oder vermindert" und nach dem Wort „Erhöhungen" die Worte „oder Verminderungen" eingefügt.
   b) In Satz 3 werden jeweils nach dem Wort „erhöht" die Worte „oder vermindert" eingefügt.

9. § 55 d Abs. 2 wird wie folgt geändert:
   a) In Satz 1 werden nach dem Wort „erhöht" die Worte „oder vermindert" und nach dem Wort „Erhöhungen" die Worte „oder Verminderungen" eingefügt.
   b) In Satz 2 werden jeweils nach dem Wort „erhöht" die Worte „oder vermindert" eingefügt.

10. § 59 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
    a) In Satz 1 werden die Worte „§ 2 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 und 4" durch die Worte „§ 2 Abs. 2 Satz 1 und 4 und Abs. 3" ersetzt.
    b) Satz 3 erhält folgende Fassung:

       „Das Waisengeld nach Satz 2 wird über das siebenundzwanzigste Lebensjahr hinaus nur gewährt, wenn
       1. die Behinderung bei Vollendung des siebenundzwanzigsten Lebensjahres bestanden hat oder bis zu dem sich nach § 2 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 bis 3 des Bundeskindergeldgesetzes ergebenden Zeitpunkt eingetreten ist, wenn die Waise sich in verzögerter Schul- oder Berufsausbildung befunden hat,
       und
       2. die Waise ledig oder verwitwet ist oder ihr Ehegatte oder früherer Ehegatte ihr keinen ausreichenden Unterhalt leisten kann oder dem Grunde nach nicht unterhaltspflichtig ist und sie nicht unterhält."

11. In § 60 Abs. 2 Nr. 2 werden die Worte „§ 20 Abs. 3," durch das Wort „den" ersetzt.

12. § 68 wird wie folgt geändert:
    a) Absatz 2 wird gestrichen.
    b) Der bisherige Absatz 1 wird alleinige Vorschrift.

13. In § 89 a werden die Worte „und gegebenenfalls der örtliche Sonderzuschlag nach § 74 des Bundesbesoldungsgesetzes" gestrichen.

§ 2

§ 99 des Beamtenversorgungsgesetzes wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
   aa) In Nummer 2 werden hinter den Worten „17 Abs. 2," die Worte „§ 22 Abs. 2," eingefügt.
   bb) In Nummer 4 werden die Worte „einschließlich der bisherigen Rentenanrechnungsvorschriften" gestrichen.

b) In Absatz 4 wird Satz 2 gestrichen.

§ 3

Übergangsvorschriften

(1) Für Soldaten auf Zeit, die vor dem 1. Januar 1982 eine Verpflichtungs- oder Weiterverpflichtungserklärung für eine Dienstzeit von zwölf oder mehr Jahren abgegeben haben und deren Dienstzeit auf Grund dieser

Erklärung festgesetzt wurde, gilt, wenn diese Dienstzeitfestsetzung im Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses noch maßgebend ist, § 12 Abs. 3 Satz 1 des Soldatenversorgungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 1981 geltenden Fassung. Artikel 10 § 3 Abs. 2 Satz 1 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091) bleibt unberührt.

(2) Beruht die Versorgung auf einem Soldatenverhältnis, das vor dem 1. Januar 1966 begründet worden ist und ergibt sich durch die Änderungen in § 1 Nr. 3 bis 5, 7 und 12 sowie in § 2 eine niedrigere Versorgung als nach dem bis zum Inkrafttreten dieser Vorschrift geltenden Recht, wird ein Ausgleich gewährt. Der Ausgleich wird für die am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Versorgungsempfänger mit Renten in Höhe des Unterschieds gewährt, der sich zu diesem Zeitpunkt ergibt. Bei Beginn der Zahlung der Versorgungsbezüge oder der Rente in der Zeit vom 1. Januar 1982 bis zum 31. Dezember 1992 wird der Ausgleich aus dem Unterschied berechnet, der sich bei Eintritt der Voraussetzungen des § 55 a des Soldatenversorgungsgesetzes ergibt; der Ausgleich beträgt bei Eintritt dieser Voraussetzungen im Jahre

1982	elf Zwölftel,
1983	zehn Zwölftel,
1984	neun Zwölftel,
1985	acht Zwölftel,
1986	sieben Zwölftel,
1987	sechs Zwölftel,
1988	fünf Zwölftel,
1989	vier Zwölftel,
1990	drei Zwölftel,
1991	zwei Zwölftel,
1992	ein Zwölftel

des Unterschieds. Der Ausgleich verringert sich um jeweils die Hälfte des Betrages, um den sich die Versorgungsbezüge auf Grund einer allgemeinen Erhöhung der Versorgungsbezüge erhöhen; er verringert sich ferner um jede sonstige Erhöhung der Versorgungsbezüge. Der Ausgleich darf den nach § 55 a des Soldatenversorgungsgesetzes sich jeweils ergebenden Ruhensbetrag nicht übersteigen. Vermindert sich eine für die Berechnung des Ausgleichs berücksichtigte Rente durch Umwandlung oder aus anderen Gründen, ist vom gleichen Zeitpunkt an der Ausgleich um den Betrag zu verringern, um den sich der Ruhensbetrag nach § 55 a des Soldatenversorgungsgesetzes vermindert.

(3) Die versorgungsberechtigten Hinterbliebenen eines nach Absatz 2 Ausgleichsberechtigten erhalten den Ausgleich in Höhe der Anteilssätze des Witwen- oder Waisengeldes. Absatz 2 Satz 4 bis 6 gilt entsprechend.

§ 4

Rückforderungsvorbehalt

Ab 1. Januar 1982 werden die Versorgungsbezüge unter dem Vorbehalt gezahlt, daß Überzahlungen auf Grund der Rechtsänderungen durch die §§ 1 bis 3 zurückgefordert werden.

§ 5

Die §§ 1 bis 4 gelten nicht im Land Berlin.

Artikel 4

Gesetz zu Artikel 131 des Grundgesetzes

§ 1

Das Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1685), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Versorgung der Beamten und Richter in Bund und Ländern (Beamtenversorgungsgesetz – BeamtVG) vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2485), wird wie folgt geändert:

1. § 52 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 wird Satz 2 gestrichen.
   b) Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:
      „Beim Zusammentreffen von Versorgungsbezügen nach Absatz 2 mit Renten sind die allgemeinen beamtenrechtlichen Vorschriften anzuwenden."
2. In § 77 a Satz 2 werden die Worte „Dies gilt auch für Renten eines Versicherungsträgers innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes insoweit als die Renten auf Zeiten entfallen, für die der Dienstherr die Beiträge allein getragen hat und" durch die Worte „Soweit nicht die allgemeinen beamtenrechtlichen Vorschriften über das Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten Anwendung finden, gilt Satz 1 auch" ersetzt.

§ 2

Artikel 2 §§ 2 und 3 gelten entsprechend für Versorgungsempfänger nach dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen.

Artikel 5

Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes

§ 1

Das Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1965 (BGBl. I S. 2073), zuletzt geändert durch Artikel IV § 3 des Zweiten Gesetzes über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern vom 5. November 1973 (BGBl. I S. 1569), wird wie folgt geändert:

§ 21 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 wird durch folgenden Satz ersetzt:

„Soweit der Bund wiedergutmachungspflichtig ist, gilt § 18 Abs. 2 entsprechend mit der Maßgabe, daß auch Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung auf die Versorgung angerechnet werden, wenn für denselben Unfall entsprechende Versorgung nach dem für Beamte geltenden Recht gewährt wird."

§ 2

Artikel 2 §§ 2 und 3 gelten entsprechend für Versorgungsempfänger nach dem Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes.

Artikel 6

Schwerbehindertengesetz

In § 42 Satz 1 des Schwerbehindertengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 1979 (BGBl. I S. 1649), zuletzt geändert durch Artikel II § 3 des Gesetzes vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469), wird die Textstelle „Bei der Bemessung des Arbeitsentgelts und der Dienstbezüge" um die Worte „aus einem bestehenden Beschäftigungsverhältnis" ergänzt.

Artikel 7

Gesetz zur Personaleinsparung in der mittelbaren Bundesverwaltung

§ 1

Bei der Bundesanstalt für Arbeit, der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, der Bundesknappschaft, der Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen sowie den übrigen bundesunmittelbaren Sozialversicherungsträgern (§ 90 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) und den sonstigen nach § 121 Nr. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes zur Beschäftigung von Bundesbeamten berechtigten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit mindestens 75 regelmäßig Beschäftigten, sind im Jahre 1982 1 vom Hundert der in den Haushalts-(Wirtschafts-) plänen oder entsprechenden Unterlagen 1981 ausgebrachten Planstellen für Beamte und Stellen für Angestellte und Arbeiter (Stellen) sowie der in den Stellenplänen der Dienstordnungen ausgebrachten Planstellen für dienstordnungsmäßig Angestellte (DO-Angestellte) durch Nichtwiederbesetzung freier und frei werdender Stellen einzusparen. Sofern im Jahre 1982 Stellen nicht in dem erforderlichen Umfang frei geworden sind, ist die Einsparung im Jahre 1983 nachzuholen. Die Personaleinsparung bei der Bundesanstalt für Arbeit ist im Jahre 1983 vorzunehmen; Satz 2 gilt entsprechend.

§ 2

Die Einsparung ist anteilig

1. auf Planstellen für Beamte oder DO-Angestellte und Stellen für Angestellte einerseits und Stellen für Arbeiter andererseits,
2. bei den Planstellen für Beamte oder DO-Angestellte und Stellen für Angestellte auf die Laufbahngruppen und diesen vergleichbaren Vergütungsgruppen

zu verteilen. § 26 Abs. 1 und 6 des Bundesbesoldungsgesetzes bleibt unberührt.

§ 3

Das Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 8

Bundesausbildungsförderungsrecht

(1) Das Bundesausbildungsförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. April 1976 (BGBl. I S. 989), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Juli 1981 (BGBl. I S. 625), wird wie folgt geändert:

1. Im § 13 wird Absatz 2 a wie folgt gefaßt:

   „(2 a) Für Auszubildende an Hochschulen, die

   1. nach § 165 Abs. 1 Nr. 5 oder 6 oder nach § 176 b Abs. 1 Nr. 3 der Reichsversicherungsordnung versichert sind,
   2. nach § 173 d der Reichsversicherungsordnung von der Versicherungspflicht befreit oder
   3. nach § 175 Nr. 3 der Reichsversicherungsordnung von der Versicherungspflicht befreit sind, deren Anspruch auf Familienkrankenpflege nach § 205 der Reichsversicherungsordnung aber erloschen ist,

   erhöht sich der Betrag nach Absatz 1 Nr. 2 für die Krankenversicherung um monatlich 38 DM."

2. § 17 Abs. 3 Nr. 4 wird aufgehoben.

3. Im § 21 Abs. 2 Satz 1 werden die Zahl „9 600" durch die Zahl „9 900", die Zahl „12" jeweils durch die Zahl „11", die Zahl „5 500" jeweils durch die Zahl „5 000", die Zahl „32" durch die Zahl „31" und die Zahl „16 500" durch die Zahl „16 800" ersetzt.

4. Im § 25 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 3 wird die Zahl „185" jeweils durch die Zahl „140" ersetzt.

(2) Das Siebente Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes vom 13. Juli 1981 (BGBl. I S. 625) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe c wird aufgehoben.
2. Artikel 2 Nr. 2 wird aufgehoben.

(3) In der Verordnung über Zusatzleistungen in Härtefällen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz vom 15. Juli 1974 (BGBl. I S. 1449), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 11. August 1980 (BGBl. I S. 1293), werden § 1 Abs. 1 und die §§ 2 bis 5 aufgehoben.

(4) Die nach § 35 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes für das Jahr 1982 vorgeschriebene Überprüfung erfolgt im Jahre 1983.

Artikel 9

Reichsversicherungsordnung

Die Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1497), wird wie folgt geändert:

1. § 381 a der Reichsversicherungsordnung erhält folgende Fassung:

„§ 381 a

Für die in § 165 Abs. 1 Nr. 5 und 6 sowie in § 176 b Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Versicherten gelten als Beitragssatz sieben Zehntel des durchschnittlichen allgemeinen Beitragssatzes der Krankenkassen und Ersatzkassen. Maßgeblich ist der jeweils zum 1. April und 1. Oktober vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung festgestellte durchschnittliche Beitragssatz; er gilt für die in § 165 Abs. 1 Nr. 5 bezeichneten Versicherten vom Beginn des auf die Feststellung folgenden Semesters, im übrigen vom Beginn des auf die Feststellung folgenden Kalenderhalbjahres an. Der Beitragssatz ist auf eine Stelle nach dem Komma zu runden. Die Beiträge sind von den Versicherten allein zu tragen."

2. § 393 d Abs. 3 wird aufgehoben.

3. § 535 erhält folgende Fassung:

„§ 535

Die für das Sommersemester 1982 zu zahlenden Beiträge der nach § 165 Abs. 1 Nr. 5 Versicherten sind nach § 393 d Abs. 1 fällig."

4. § 1236 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Ist die Erwerbsfähigkeit eines Versicherten wegen Krankheit oder körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung erheblich gefährdet oder ist sie gemindert, kann der Träger der Rentenversicherung Leistungen zur Rehabilitation erbringen, wenn die Erwerbsfähigkeit durch diese Leistungen wesentlich gebessert oder wiederhergestellt werden kann oder wenn bei einer bereits geminderten Erwerbsfähigkeit durch diese Leistungen der Eintritt von Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit abgewendet werden kann. Einem Versicherten, der das 59. Lebensjahr vollendet hat, kann unter den Voraussetzungen des Satzes 1 eine medizinische Maßnahme zur Rehabilitation in einer Kur- oder Spezialeinrichtung erbracht werden, wenn er berufsunfähig oder erwerbsunfähig ist oder dies in absehbarer Zeit zu erwarten ist. Dies gilt auch für die Durchführung einer weiteren medizinischen Maßnahme zur Rehabilitation vor Ablauf von drei Jahren nach Durchführung einer solchen oder ähnlichen Maßnahme, deren Kosten auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften getragen oder bezuschußt worden sind, es sei denn, daß eine vorzeitige Maßnahme aus gesundheitlichen Gründen dringend erforderlich ist. Der Umfang der Leistungen zur Rehabilitation richtet sich nach den §§ 1237 bis 1237 b. Der Träger der Rentenversicherung bestimmt im Einzelfall Art, Umfang und Durchführung der Leistungen zur Rehabilitation sowie die Rehabilitationseinrichtung unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nach pflichtgemäßem Ermessen."

b) Folgender Absatz 4 wird eingefügt:

„(4) Absatz 1 ist in der bis zum 31. Dezember 1981 geltenden Fassung anzuwenden, wenn die Leistungen vor dem 1. Januar 1982 bewilligt oder in Anspruch genommen worden sind."

5. § 1255 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden nach den Worten „für jeden Kalendermonat des Wehrdienstes" die Worte „vor dem 1. Januar 1982" eingefügt.

b) Nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Für jeden Kalendermonat des Wehrdienstes nach dem 31. Dezember 1981 sind an Stelle des nach Satz 2 maßgebenden Bruttoarbeitsentgelts 75 vom Hundert dieses Betrages zugrunde zu legen."

c) In dem bisherigen Satz 3 werden die Worte „Satz 2 gilt" durch die Worte „Sätze 2 und 3 gelten" ersetzt.

6. § 1385 Abs. 3 Buchstabe d erhält folgende Fassung:

„d) bei Personen, die während einer Wehrdienstleistung oder einer Ersatzdienstleistung versichert sind (§ 1227 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und 7), 75 vom Hundert des auf den Zeitraum, für den Beiträge zu entrichten sind, berechneten durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelts aller Versicherten der Rentenversicherung der Arbeiter, der Angestellten und der knappschaftlichen Rentenversicherung ohne Lehrlinge und Anlernlinge im Sinne des § 1255 Abs. 6 Satz 2."

Artikel 10

Gesetz über die Krankenversicherung der Studenten

§ 8 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Studenten vom 24. Juni 1975 (BGBl. I S. 1536) wird aufgehoben.

Artikel 11

Reichsknappschaftsgesetz

Das Reichsknappschaftsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 822-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1497), wird wie folgt geändert:

1. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Ist die Erwerbsfähigkeit eines Versicherten wegen Krankheit oder körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung erheblich gefährdet oder ist sie gemindert, kann die Bundesknappschaft Leistungen zur Rehabilitation erbringen, wenn die Erwerbsfähigkeit durch diese Leistungen wesentlich gebessert oder wiederhergestellt werden kann oder wenn bei einer bereits geminderten Erwerbsfähigkeit durch diese Leistungen der Eintritt von Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit

abgewendet werden kann. Einem Versicherten, der das 59. Lebensjahr vollendet hat, kann unter den Voraussetzungen des Satzes 1 eine medizinische Maßnahme zur Rehabilitation in einer Kur- oder Spezialeinrichtung erbracht werden, wenn er berufsunfähig oder erwerbsunfähig ist oder dies in absehbarer Zeit zu erwarten ist. Dies gilt auch für die Durchführung einer weiteren medizinischen Maßnahme zur Rehabilitation vor Ablauf von drei Jahren nach Durchführung einer solchen oder ähnlichen Maßnahme, deren Kosten auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften getragen oder bezuschußt worden sind, es sei denn, daß eine vorzeitige Maßnahme aus gesundheitlichen Gründen dringend erforderlich ist. Der Umfang der Leistungen zur Rehabilitation richtet sich nach den §§ 36 bis 36 b. Die Bundesknappschaft bestimmt im Einzelfall Art, Umfang und Durchführung der Leistungen zur Rehabilitation sowie die Rehabilitationseinrichtung unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nach pflichtgemäßem Ermessen."

b) Folgender Absatz 4 wird eingefügt:

„(4) Absatz 1 ist in der bis zum 31. Dezember 1981 geltenden Fassung anzuwenden, wenn die Leistungen vor dem 1. Januar 1982 bewilligt oder in Anspruch genommen worden sind."

2. § 54 Abs. 9 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach den Worten „für jeden Kalendermonat des Wehrdienstes" die Worte „vor dem 1. Januar 1982" eingefügt.

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Für jeden Kalendermonat des Wehrdienstes nach dem 31. Dezember 1981 sind an Stelle des nach Satz 2 maßgebenden Bruttoarbeitsentgelts 75 vom Hundert dieses Betrages zugrunde zu legen."

c) In dem bisherigen Satz 2 werden die Worte „Satz 1 gilt" durch die Worte „Sätze 1 und 2 gelten" ersetzt.

3. § 130 Abs. 5 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) bei Personen, die während einer Wehrdienstleistung oder einer Ersatzdienstleistung versichert sind (§ 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3), 75 vom Hundert des auf den Zeitraum, für den Beiträge zu entrichten sind, berechneten durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelts aller Versicherten der Rentenversicherung der Arbeiter, der Angestellten und der knappschaftlichen Rentenversicherung ohne Lehrlinge und Anlernlinge,".

Artikel 12

Angestelltenversicherungsgesetz

Das Angestelltenversicherungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1497), wird wie folgt geändert:

1. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Ist die Erwerbsfähigkeit eines Versicherten wegen Krankheit oder körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung erheblich gefährdet oder ist sie gemindert, kann die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte Leistungen zur Rehabilitation erbringen, wenn die Erwerbsfähigkeit durch diese Leistungen wesentlich gebessert oder wiederhergestellt werden kann oder wenn bei einer bereits geminderten Erwerbsfähigkeit durch diese Leistungen der Eintritt von Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit abgewendet werden kann. Einem Versicherten, der das 59. Lebensjahr vollendet hat, kann unter den Voraussetzungen des Satzes 1 eine medizinische Maßnahme zur Rehabilitation in einer Kur- oder Spezialeinrichtung erbracht werden, wenn er berufsunfähig oder erwerbsunfähig ist oder dies in absehbarer Zeit zu erwarten ist. Dies gilt auch für die Durchführung einer weiteren medizinischen Maßnahme zur Rehabilitation vor Ablauf von drei Jahren nach Durchführung einer solchen oder ähnlichen Maßnahme, deren Kosten auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften getragen oder bezuschußt worden sind, es sei denn, daß eine vorzeitige Maßnahme aus gesundheitlichen Gründen dringend erforderlich ist. Der Umfang der Leistungen zur Rehabilitation richtet sich nach §§ 14 bis 14 b. Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte bestimmt im Einzelfall Art, Umfang und Durchführung der Leistungen zur Rehabilitation sowie die Rehabilitationseinrichtung unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nach pflichtgemäßem Ermessen."

b) Folgender Absatz 4 wird eingefügt:

„(4) Absatz 1 ist in der bis zum 31. Dezember 1981 geltenden Fassung anzuwenden, wenn die Leistungen vor dem 1. Januar 1982 bewilligt oder in Anspruch genommen worden sind."

2. § 32 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden nach den Worten „für jeden Kalendermonat des Wehrdienstes" die Worte „vor dem 1. Januar 1982" eingefügt.

b) Nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Für jeden Kalendermonat des Wehrdienstes nach dem 31. Dezember 1981 sind an Stelle des nach Satz 2 maßgebenden Bruttoarbeitsentgelts 75 vom Hundert dieses Betrages zugrunde zu legen."

c) In dem bisherigen Satz 3 werden die Worte „Satz 2 gilt" durch die Worte „Sätze 2 und 3 gelten" ersetzt.

3. § 112 Abs. 3 Buchstabe d erhält folgende Fassung:

„d) bei Personen, die während einer Wehrdienstleistung oder einer Ersatzdienstleistung versichert sind (§ 2 Abs. 1 Nr. 8 und 9), 75 vom Hundert des auf den Zeitraum, für den Beiträge zu entrichten sind, berechneten durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelts aller Versicherten der Rentenver-

sicherung der Arbeiter, der Angestellten und der knappschaftlichen Rentenversicherung ohne Lehrlinge und Anlernlinge im Sinne des § 32 Abs. 6 Satz 2,".

Artikel 13
Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte

Das Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1448), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 1. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1205), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Ist die Erwerbsfähigkeit eines nach diesem Gesetz Beitragspflichtigen wegen Krankheit oder körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung erheblich gefährdet oder ist sie gemindert, kann die landwirtschaftliche Alterskasse Leistungen zur Rehabilitation in dem in § 7 bestimmten Umfang erbringen, wenn die Erwerbsfähigkeit durch diese Leistungen wesentlich gebessert oder wiederhergestellt werden kann oder wenn bei einer bereits geminderten Erwerbsfähigkeit durch diese Leistungen der Eintritt von Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit abgewendet werden kann."

   b) Nach Absatz 1 wird eingefügt:

   „(1 a) Beitragspflichtiger im Sinne des Absatzes 1 ist, wer im Zeitpunkt der Antragstellung
   a) nach § 14 beitragspflichtig ist und in den dem Monat der Antragstellung vorangehenden sechs Kalendermonaten nach dieser Vorschrift beitragspflichtig war oder
   b) nach § 27 beitragspflichtig ist."

   c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Einem Beitragspflichtigen steht gleich, wer im Zeitpunkt der Antragstellung
   a) Ehegatte eines Beitragspflichtigen nach § 14 ist, sofern dieser in den dem Monat der Antragstellung vorausgehenden sechs Kalendermonaten nach § 14 beitragspflichtig war,
   b) hinterbliebener Ehegatte eines Beitragspflichtigen nach § 14 ist, sofern der hinterbliebene Ehegatte bei Erwerbsunfähigkeit einen Anspruch auf vorzeitiges Altersgeld haben wird oder
   c) einen Anspruch auf vorzeitiges Altersgeld nach § 2 Abs. 2 oder § 3 Abs. 2 Buchstabe b hat."

   d) In § 6 Abs. 2 a werden die Worte „Absatz 1 und 2" durch die Worte „Absatz 1 bis 2" ersetzt.

2. § 7 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 2 Satz 2 wird der Textteil „Satz 2" durch den Textteil „Satz 2 und 3" ersetzt.

   b) Nach Absatz 2 wird eingefügt:

   „(2 a) Die landwirtschaftliche Alterskasse bestimmt im Einzelfall Art, Umfang und Durchführung der Leistungen zur Rehabilitation sowie die Rehabilitationseinrichtung unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nach pflichtgemäßem Ermessen."

   c) In Absatz 4 Satz 3 werden die Worte „der Haushaltshilfe" gestrichen.

3. In § 8 Abs. 3 wird der folgende Textteil gestrichen:

   „a) die Betriebs- oder Haushaltshilfe über den in Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitraum hinaus, längstens jedoch für 24 Monate nach dem Tode des Ehegatten geleistet wird,

   b)".

4. § 10 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 werden die Worte „vom Beginn des Monats an gewährt" durch die Worte „vom Ablauf des Monats an gewährt" ersetzt.

   b) In Satz 2 wird das Wort „Beginn" durch das Wort „Ablauf" ersetzt.

5. § 13 erhält folgende Fassung:

   „§ 13

   Die Bundesmittel nach § 12 Abs. 1 betragen für die Jahre 1982 und 1983 jeweils 2 105 000 000 Deutsche Mark zur Abdeckung der Aufwendungen aller landwirtschaftlichen Alterskassen für Altersgelder, vorzeitige Altersgelder, Hinterbliebenengelder und Waisengelder. Die Aufwendungen für die Leistungen an ehemalige Unternehmer der Seen- und Flußfischerei und der Imkerei, an deren Hinterbliebene und frühere Ehegatten sowie an mitarbeitende Familienangehörige nach § 40 a werden bei der Festsetzung der Höhe der Bundesmittel nicht berücksichtigt."

Artikel 14
Gesetz zur Neuregelung der Altershilfe für Landwirte

Artikel 2 des Gesetzes zur Neuregelung der Altershilfe für Landwirte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1448, 1458), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 1. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1205), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 6 b wird eingefügt:

   „§ 6 c

   Die §§ 6 und 7 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte sind in der bis zum 31. Dezember 1981 geltenden Fassung anzuwenden, wenn die Leistungen vor dem 1. Januar 1982 bewilligt oder in Anspruch genommen worden sind."

2. Nach § 9 b wird folgender § 9 c eingefügt:

   „§ 9 c

   Der monatliche Beitrag für das Jahr 1982 beträgt 94 Deutsche Mark."

Artikel 15
Mutterschutzgesetz

Das Mutterschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1968 (BGBl. I S. 315), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juni 1979 (BGBl. I S. 823), wird wie folgt geändert:

§ 8 a wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird der bisherige Satz 2 Satz 3; als neuer Satz 2 wird folgende Vorschrift eingefügt:

   „Voraussetzung dafür ist, daß in den letzten zwölf Monaten vor der Entbindung für mindestens neun Monate, bei Frühgeburten für mindestens sieben Monate, ein Arbeitsverhältnis oder ein Anspruch auf Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Unterhaltsgeld nach dem Arbeitsförderungsgesetz bestanden hat."

2. Absatz 7 erhält folgende Fassung:

   „(7) Die Voraussetzung des § 8 a Abs. 1 Satz 2 gilt erstmals für die Mütter, deren Schutzfrist nach § 3 Abs. 2 am 1. Juli 1982 beginnt."

Artikel 16
Bundesversorgungsgesetz

Das Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 1976 (BGBl. I S. 1633), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1497), wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Abs. 2 Satz 2 wird die Zahl „zwei" durch die Zahl „drei" ersetzt.

2. Nach § 27 g wird folgender § 27 h eingefügt:

   „§ 27 h

   Soweit laufende Leistungen der Kriegsopferfürsorge vom Inkrafttreten des Artikels 21 des 2. Haushaltsstrukturgesetzes an wegen der von da an geltenden Fassung des Bundessozialhilfegesetzes zu versagen oder zu kürzen wären, ist die zuvor geltende Fassung weiterhin anzuwenden, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1982."

Artikel 17
Rehabilitationsangleichungsgesetz

Das Gesetz über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation vom 7. August 1974 (BGBl. I S. 1881), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1497), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Zuständigkeit" die Worte „unter Berücksichtigung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit" eingefügt.

2. § 8 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 wird der Punkt in Nummer 3 durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:

      „4. in welcher Weise bei der Durchführung der Maßnahmen zur Rehabilitation die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu berücksichtigen sind (§ 5 Abs. 2)."

   b) In Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

      „Im Falle des Absatzes 1 Nummer 4 erläßt die Bundesregierung die Rechtsverordnung, wenn die Rehabilitationsträger nicht bis zum 30. Juni 1982 ausreichende Regelungen getroffen haben."

Artikel 18
Unterhaltssicherungsgesetz

(1) Das Unterhaltssicherungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1980 (BGBl. I S. 1685), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26. Juni 1981 (BGBl. I S. 537), wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 2 Nr. 7 wird aufgehoben.

2. In § 11 Abs. 1 Satz 1 wird die Textstelle „mit Ausnahme des Sparförderungsbetrages nach § 7 Abs. 2 Nr. 7" gestrichen.

3. In § 15 Abs. 2 wird die Textstelle „und 7" gestrichen.

(2) Absatz 1 gilt nicht im Land Berlin.

Artikel 19
Entwicklungshelfer-Gesetz

In § 4 Abs. 1 des Entwicklungshelfer-Gesetzes vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 26. Juni 1981 (BGBl. I S. 537) geändert worden ist, wird Nummer 1 wie folgt gefaßt:

„1. Unterhaltsgeld und Sachleistungen zur Sicherung des Lebensbedarfs (Unterhaltsleistungen);".

Artikel 20
Wohngeldgesetz

Das Wohngeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1980 (BGBl. I S. 1741), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 1. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1205), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 3 wird aufgehoben.

2. § 8 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

   a) Im Satz 1 wird der Verweisungsteil „oder 2" gestrichen.

   b) Nach Satz 1 wird eingefügt:

      „Eine Doppelzählung des Verstorbenen nach Absatz 2 unterbleibt."

3. In § 11 Abs. 1 Satz 1 wird die Textstelle „, bei Personen, die Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit erzielen, die Einnahmen des letzten Kalenderjahres" gestrichen.

4. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „15 vom Hundert" durch „12,5 vom Hundert" ersetzt.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

5. § 40 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Ist vor dem 1. Januar 1982 über einen Antrag auf Wohngeld entschieden, so verbleibt es für die Gewährung des Wohngeldes auf Grund dieses Antrages bei der Anwendung des jeweils bis dahin geltenden Rechts."

Artikel 21

Bundessozialhilfegesetz

Das Bundessozialhilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1976 (BGBl. I S. 289, 1150), geändert durch Artikel II § 27 des Gesetzes vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 15 a wird folgender § 15 b eingefügt:

„§ 15 b

Darlehen bei vorübergehender Notlage

Sind laufende Leistungen zum Lebensunterhalt voraussichtlich nur für kurze Dauer zu gewähren, können Geldleistungen als Darlehen gewährt werden."

2. § 18 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Es ist darauf hinzuwirken, daß der Hilfesuchende sich um Arbeit bemüht und Gelegenheit zur Arbeit erhält; hierbei ist besonders mit den Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit zusammenzuwirken. Dies gilt nicht für Hilfesuchende, denen eine Arbeitserlaubnis nicht erteilt werden kann; § 19 bleibt unberührt, soweit kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts begründet wird."

3. In § 18 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Eine Arbeit ist insbesondere nicht allein deshalb unzumutbar, weil

1. sie nicht einer früheren beruflichen Tätigkeit des Hilfeempfängers entspricht,
2. sie im Hinblick auf die Ausbildung des Hilfeempfängers als geringerwertig anzusehen ist,
3. der Beschäftigungsort vom Wohnort des Hilfeempfängers weiter entfernt ist als ein früherer Beschäftigungs- oder Ausbildungsort,
4. die Arbeitsbedingungen ungünstiger sind als bei den bisherigen Beschäftigungen des Hilfeempfängers."

4. Dem § 21 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„In diesem Falle kann das Einkommen berücksichtigt werden, das die in § 11 Abs. 1 genannten Personen innerhalb eines Zeitraums von bis zu sechs Monaten nach Ablauf des Monats erwerben, in dem über die Hilfe entschieden worden ist."

5. § 21 Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Trägt der Hilfeempfänger die Kosten des Aufenthalts mindestens in Höhe des Doppelten des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes, so ist das Taschengeld um fünf vom Hundert seines Einkommens, jedoch höchstens um einen Betrag bis zur Höhe von fünfzehn vom Hundert des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes zu erhöhen."

6. § 22 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Worte „sowie über das Verhältnis der Regelsätze zum Arbeitseinkommen" gestrichen.

b) In Absatz 3 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Bei der Festsetzung der Regelsätze ist darauf Bedacht zu nehmen, daß sie zusammen mit den Durchschnittsbeträgen für die Kosten der Unterkunft unter dem im Geltungsbereich der jeweiligen Regelsätze erzielten durchschnittlichen Netto-Arbeitsentgelt unterer Lohngruppen zuzüglich Kindergeld und Wohngeld bleiben, soweit nicht die Verpflichtung, den Lebensunterhalt durch die Regelsätze im notwendigen Umfang zu sichern, bei größeren Haushaltsgemeinschaften dem entgegensteht."

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Für die Jahre 1982 und 1983 tritt an die Stelle einer Neufestsetzung der Regelsätze nach Absatz 3 mit Wirkung vom 1. Januar 1982 und vom 1. Januar 1983 eine Erhöhung der zu diesen Zeitpunkten geltenden Regelsätze um jeweils drei vom Hundert."

7. § 23 erhält folgende Fassung:

„§ 23

Mehrbedarf

(1) Ein Mehrbedarf von zwanzig vom Hundert des maßgebenden Regelsatzes ist anzuerkennen

1. für Personen, die das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet haben,
2. für Personen unter fünfundsechzig Jahren, die erwerbsunfähig im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung sind,
3. für werdende Mütter vom Beginn des sechsten Schwangerschaftsmonats an,
4. für Tuberkulosekranke während der Dauer der Heilbehandlung,

soweit nicht im Einzelfalle ein abweichender Bedarf besteht.

(2) Für Personen, die mit zwei oder drei Kindern unter sechzehn Jahren zusammenleben und allein für deren Pflege und Erziehung sorgen, ist ein Mehrbedarf von zwanzig vom Hundert des maßgebenden Regelsatzes anzuerkennen, soweit nicht im Einzelfall ein abweichender Bedarf besteht; bei vier oder mehr Kindern erhöht sich der Mehrbedarf auf vierzig vom Hundert des maßgebenden Regelsatzes.

(3) Für Behinderte, die das fünfzehnte Lebensjahr vollendet haben und denen Eingliederungshilfe nach § 40 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 gewährt wird, ist ein Mehrbedarf von vierzig vom Hundert des maßgebenden Regelsatzes anzuerkennen, soweit nicht im Einzelfall ein abweichender Bedarf besteht. Satz 1 kann auch nach Beendigung der in § 40 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 genannten Maßnahmen während einer angemessenen Übergangszeit, vor allem einer Einarbeitungszeit, angewendet werden.

(4) Ein Mehrbedarf in angemessener Höhe ist anzuerkennen

1. für Erwerbstätige, vor allem für Personen, die trotz beschränkten Leistungsvermögens einem Erwerb nachgehen,
2. für Kranke, Genesene, Behinderte oder von einer Krankheit oder Behinderung Bedrohte, die einer kostenaufwendigeren Ernährung bedürfen.

(5) In den Fällen des Absatzes 3 findet Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 4 Nr. 1 keine Anwendung. Im übrigen sind Absatz 1 Nr. 1 bis 4, die Absätze 2 und 3 sowie Absatz 4 Nr. 1 und 2 nebeneinander anzuwenden."

8. Nach § 25 wird folgender § 26 eingefügt:

„§ 26
Sonderregelung für Auszubildende

Auszubildende, deren Ausbildung im Rahmen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes oder des Arbeitsförderungsgesetzes dem Grunde nach förderungsfähig ist, haben keinen Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt. In besonderen Härtefällen kann Hilfe zum Lebensunterhalt gewährt werden."

9. In § 27 Abs. 1 wird die Nummer 2 gestrichen.

10. In Abschnitt 3 wird der Unterabschnitt 3 – Ausbildungshilfe – aufgehoben.

11. § 36 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Zu den Maßnahmen der vorbeugenden Gesundheitshilfe gehören vor allem die nach amts- oder vertrauensärztlichem Gutachten im Einzelfall erforderlichen Erholungskuren, besonders für Kinder, Jugendliche und alte Menschen sowie für Mütter in geeigneten Müttergenesungsheimen. Die Leistungen sollen in der Regel den Leistungen entsprechen, die nach den Vorschriften über die gesetzliche Krankenversicherung gewährt werden."

12. Dem § 37 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Leistungen sollen in der Regel den Leistungen entsprechen, die nach den Vorschriften über die gesetzliche Krankenversicherung gewährt werden."

13. In § 38 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 werden die Worte „den Pauschbetrag für die im Zusammenhang mit der Entbindung entstehenden Aufwendungen oder" gestrichen.

14. §§ 41 und 42 werden aufgehoben.

15. § 43 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird gestrichen.

b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2. In ihm werden die Worte „Die Sätze 1 und 2 sollen" durch die Worte „Satz 1 soll" ersetzt.

16. In § 48 Abs. 2 wird die Nummer 3 gestrichen.

17. In § 49 Abs. 2 wird die Nummer 5 gestrichen.

18. Die §§ 51 bis 55 werden aufgehoben.

19. § 65 wird aufgehoben.

20. § 66 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Absatz 1 wird alleiniger Inhalt der Vorschrift. In Satz 1 treten an die Stelle der Worte „§§ 50, 53 Abs. 2 Satz 2 und der §§ 56 und 57" die Worte „§§ 50, 56 und 57".

b) Absatz 2 wird gestrichen.

21. § 67 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Blindenhilfe wird Blinden nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres in Höhe eines Betrages von siebenhundertfünfzig Deutsche Mark, Blinden, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in Höhe eines Betrages von dreihundertfünfundsiebzig Deutsche Mark gewährt."

b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) Die Blindenhilfe nach Absatz 2 verändert sich jeweils, erstmals mit Wirkung vom 1. Januar 1984 an, um den Vomhundertsatz, um den die Renten aus der Rentenversicherung der Arbeiter nach § 1272 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung verändert werden; ein nicht auf volle Deutsche Mark errechneter Betrag ist bis zu 0,49 Deutsche Mark abzurunden und von 0,50 Deutsche Mark an aufzurunden."

c) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7. In ihm werden die Worte „Die Absätze 1 bis 5" durch die Worte „Die Absätze 1 bis 6" ersetzt.

22. § 69 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 sowie dem Absatz 3 Satz 2 werden jeweils die Worte angefügt „, wenn diese nicht anderweitig sichergestellt ist."

b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Auf das Pflegegeld sind Leistungen nach § 67 und gleichartige Leistungen nach anderen Rechtsvorschriften anzurechnen."

c) Absatz 4 Satz 1 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Das Pflegegeld beträgt zweihundertsechsundsiebzig Deutsche Mark monatlich;".

d) Absatz 4 Satz 2 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Für die in § 24 Abs. 2 genannten Personen beträgt das Pflegegeld siebenhundertfünfzig Deutsche Mark monatlich;".

e) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Leistungen nach Absatz 2 Satz 2 und 3 werden neben den Leistungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 gewährt. Werden Leistungen nach Absatz 2 Satz 2 und 3 gewährt, kann das Pflegegeld um bis zu fünfzig vom Hundert gekürzt werden."

f) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Das Pflegegeld nach Absatz 4 verändert sich jeweils, erstmals mit Wirkung vom 1. Januar 1984 an, um den Vomhundertsatz, um den die Renten aus der Rentenversicherung der Arbeiter nach § 1272 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung verändert werden; ein nicht auf volle Deutsche Mark errechneter Betrag ist bis zu 0,49 Deutsche Mark abzurunden und von 0,50 Deutsche Mark an aufzurunden."

23. In § 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 wird der zweite Halbsatz gestrichen.

24. § 81 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 treten an die Stelle der Worte „ein Grundbetrag von siebenhundert Deutsche Mark" die Worte „ein Grundbetrag in Höhe des Dreifachen des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes".

b) In Absatz 2 treten an die Stelle der Worte „ein Grundbetrag von eintausendvierhundert Deutsche Mark" die Worte „ein Grundbetrag in Höhe des Sechsfachen des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes".

c) Absatz 5 wird aufgehoben; der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.

25. § 86 wird aufgehoben.

26. In § 88 Abs. 2 wird die Nummer 2 gestrichen.

27. In § 90 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Hilfeempfänger" die Worte „oder haben Personen nach § 28" eingefügt.

28. § 98 wird aufgehoben.

29. § 120 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 beschränkt sich der Anspruch asylsuchender Ausländer bis zum rechtskräftigen Abschluß des Asylverfahrens auf die Hilfe zum Lebensunterhalt; sonstige Sozialhilfe kann gewährt werden. Die Hilfe soll, soweit dies möglich ist, als Sachleistung gewährt werden. Laufende Geldleistungen können auf das zum Lebensunterhalt Unerläßliche eingeschränkt werden."

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

30. § 127 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 Satz 1 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:

„§ 2 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1, § 3 Abs. 2, die §§ 4, 48 bis 50, 56 bis 58, 61, 63, 64, 76 bis 85, 87, 90, 91 und 95 Abs. 2 Satz 1 und 2 gelten entsprechend;".

b) Absatz 6 und 7 werden aufgehoben.

31. Nach § 147 wird folgender § 147 a eingefügt:

„§ 147 a
Übergangsregelung aus Anlaß des
2. Haushaltsstrukturgesetzes

Soweit laufende Leistungen vom Inkrafttreten des Artikels 22 des 2. Haushaltsstrukturgesetzes an wegen der von da an geltenden Fassung des Gesetzes zu versagen oder zu kürzen wären, ist die zuvor geltende Fassung weiterhin anzuwenden, längstens jedoch bis zum 31. März 1982. § 22 Abs. 4 bleibt unberührt."

Artikel 22
Strafvollzugsgesetz

Das Strafvollzugsgesetz vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, 2088; 1977 I S. 436), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2181), wird wie folgt geändert:

1. In § 121 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Für die Kosten des Verfahrens nach den §§ 109 ff. kann auch ein dreißig Deutsche Mark übersteigender Teil des Hausgeldes (§ 47) in Anspruch genommen werden."

2. § 198 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Nummern 2 und 3 gestrichen.

b) In Absatz 3 werden eingefügt:

aa) nach den Worten „Durch besonderes Bundesgesetz werden in Kraft gesetzt:" die Worte „§ 5 Abs. 1 – Trennung im Aufnahmeverfahren –",

bb) vor den Worten „§ 45 – Ausfallentschädigung –" die Worte „§ 41 Abs. 3 – Zustimmungsbedürftigkeit bei Beschäftigung in Unternehmerbetrieben –",

cc) nach den Worten „§ 93 Abs. 2 – Inanspruchnahme des Hausgeldes –" die Worte „§ 127 Abs. 2 – Heime für Entlassene aus der Sozialtherapie –".

c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Über das Inkrafttreten des § 41 Abs. 3 – Zustimmungsbedürftigkeit bei Beschäftigung in Unternehmerbetrieben – wird zum 31. Dezember 1983, über das Inkrafttreten des § 5 Abs. 1 – Trennung im Aufnahmeverfahren –, des § 127 Abs. 2 – Heime für Entlassene aus der Sozialtherapie –

und über die Fortgeltung des § 201 Nr. 1 – Unterbringung im offenen Vollzug – wird zum 31. Dezember 1985 befunden."

3. In § 201 Nr. 1 werden die Worte „bis zum Ablauf des 31. Dezember 1985" gestrichen.

Artikel 23

Straßenbaufinanzierungsgesetz

In Artikel 9 Abs. 1 Satz 1 des Straßenbaufinanzierungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 912-13, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 9 § 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1973 (BGBl. I S. 676), wird nach der Textstelle „Güterkraftverkehrsgesetzes" die Textstelle „bis zum 31. Dezember 1981" eingefügt.

Artikel 24

Selbstverwaltungs- und Krankenversicherungsangleichungsgesetz Berlin

§ 17 des Gesetzes zur Einführung der Selbstverwaltung auf dem Gebiet der Sozialversicherung und Angleichung des Rechts der Krankenversicherung im Land Berlin vom 26. Dezember 1957 (BGBl. I S. 1883) wird aufgehoben.

Artikel 25

Gesetz über die verbilligte Veräußerung, Vermietung und Verpachtung von bundeseigenen Grundstücken

Das Gesetz über die verbilligte Veräußerung, Vermietung und Verpachtung von bundeseigenen Grundstücken vom 16. Juli 1971 (BGBl. I S. 1005) wird aufgehoben.

Artikel 26

Einkommensteuergesetz

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1249, 1560) wird wie folgt geändert:

1. In § 6 a Abs. 3 letzter Satz werden die Worte „5,5 vom Hundert" durch die Worte „6 vom Hundert" ersetzt.

2. § 6 b wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 werden nach den Worten „bis zur Höhe" die Worte „von 80 vom Hundert" eingefügt, der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Worte angefügt:

      „bei Veräußerung von Grund und Boden oder Gebäuden kann ein Betrag bis zur vollen Höhe des bei der Veräußerung entstandenen Gewinns abgezogen werden."

      bb) In Satz 2 erhält Nummer 5 folgende Fassung:

      „5. Anteilen an Kapitalgesellschaften, soweit der Gewinn bei der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften entstanden ist, die in Satz 5 oder 6 genannten Voraussetzungen vorliegen und der Bundesminister für Wirtschaft im Benehmen mit dem Bundesminister der Finanzen, dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung und der von der Landesregierung bestimmten Stelle bescheinigt hat, daß der Erwerb der Anteile unter Berücksichtigung der Veräußerung der Anteile volkswirtschaftlich besonders förderungswürdig und geeignet ist, die Unternehmensstruktur eines Wirtschaftszweigs zu verbessern oder einer breiten Eigentumsstreuung zu dienen."

      cc) Folgende Sätze werden angefügt:

      „Der Abzug von Anteilen an Kapitalgesellschaften mit Sitz und Geschäftsleitung im Inland ist nur zulässig, wenn die Kapitalgesellschaft überwiegend die Herstellung oder Lieferung von Waren, die Gewinnung von Bodenschätzen, den Betrieb einer Land- und Forstwirtschaft oder die Bewirkung gewerblicher Leistungen zum Gegenstand hat, soweit diese nicht in der Vermietung und Verpachtung von Wirtschaftsgütern einschließlich der Überlassung von Rechten, Plänen, Mustern, Verfahren, Erfahrungen und Kenntnissen bestehen; das Halten einer Beteiligung ist diesen Tätigkeiten zuzuordnen, wenn die Beteiligung in wirtschaftlichem Zusammenhang mit eigenen Tätigkeiten dieser Art gehalten wird und die Gesellschaft, an der die Beteiligung besteht, überwiegend Tätigkeiten dieser Art zum Gegenstand hat. Der Abzug von Anteilen an Kapitalgesellschaften mit Sitz oder Geschäftsleitung in einem ausländischen Staat ist nur zulässig, wenn die Kapitalgesellschaft ausschließlich oder fast ausschließlich die Herstellung oder Lieferung von Waren außer Waffen, die Gewinnung von Bodenschätzen sowie die Bewirkung gewerblicher Leistungen zum Gegenstand hat, soweit diese nicht in der Errichtung oder dem Betrieb von Anlagen, die dem Fremdenverkehr dienen, oder in der Vermietung und Verpachtung von Wirtschaftsgütern einschließlich der Überlassung von Rechten, Plänen, Mustern, Verfahren, Erfahrungen und Kenntnissen bestehen; das Halten einer Beteiligung ist diesen Tätigkeiten zuzuordnen, wenn die Beteiligung mindestens 25 vom Hundert des Nennkapitals beträgt, in wirtschaftlichem Zusammenhang mit eigenen Tätigkeiten dieser Art gehalten wird und die Gesellschaft, an der die Beteiligung besteht, ausschließlich oder fast ausschließlich Tätigkeiten dieser Art zum Gegenstand hat."

b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) In den Fällen des Absatzes 3 Satz 5 ist der Gewinn des Wirtschaftsjahrs, in dem die Rücklage aufzulösen ist, für jedes volle Wirtschaftsjahr, in dem die Rücklage bestanden hat, um 6 vom Hundert des aufzulösenden Rücklagenbetrags zu erhöhen."

3. In § 6 c Abs. 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „behandeln" der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Satzteil angefügt:

„der Zeitraum zwischen Abzug und Zuschlag gilt als Zeitraum, in dem die Rücklage bestanden hat."

4. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 erhält der zweite Satzteil folgende Fassung:

„der dabei anzuwendende Hundertsatz darf höchstens das Dreifache des bei der Absetzung für Abnutzung in gleichen Jahresbeträgen in Betracht kommenden Hundertsatzes betragen und 30 vom Hundert nicht übersteigen."

b) In Absatz 5 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„Bei im Inland belegenen Gebäuden, die vom Steuerpflichtigen hergestellt oder bis zum Ende des Jahres der Fertigstellung angeschafft worden sind, können abweichend von Absatz 4 als Absetzung für Abnutzung die folgenden Beträge abgezogen werden:

im Jahr der Fertigstellung oder Anschaffung und in den folgenden 7 Jahren
jeweils 5 vom Hundert,
in den darauffolgenden 6 Jahren
jeweils 2,5 vom Hundert,
in den darauffolgenden 36 Jahren
jeweils 1,25 vom Hundert
der Herstellungskosten oder der Anschaffungskosten."

5. § 7 b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Zahl „150 000" jeweils durch die Zahl „200 000" und die Zahl „200 000" jeweils durch die Zahl „250 000" ersetzt.

b) Absatz 8 wird gestrichen.

6. Dem § 10 Abs. 6 Nr. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Als Wohnungsbau gelten auch bauliche Maßnahmen des Mieters zur Modernisierung seiner Wohnung."

7. In § 10 d erhalten die Sätze 1 bis 3 folgende Fassung:

„Verluste, die bei der Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte nicht ausgeglichen werden, sind bis zu einem Betrag von insgesamt 5 Millionen Deutsche Mark wie Sonderausgaben vom Gesamtbetrag der Einkünfte des zweiten dem Veranlagungszeitraum vorangegangenen Veranlagungszeitraums abzuziehen; soweit ein Abzug danach nicht möglich ist, sind sie wie Sonderausgaben vom Gesamtbetrag der Einkünfte des ersten dem Veranlagungszeitraum vorangegangenen Veranlagungszeitraums abzuziehen. Sind für die vorangegangenen Veranlagungszeiträume bereits Steuerbescheide erlassen worden, so sind sie insoweit zu ändern, als der Verlustabzug zu gewähren oder zu berichtigen ist. Das gilt auch dann, wenn die Steuerbescheide unanfechtbar geworden sind; die Verjährungsfristen enden insoweit nicht, bevor die Verjährungsfrist für den Veranlagungszeitraum abgelaufen ist, in dem Verluste nicht ausgeglichen werden."

8. § 21 a wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Pauschalierung des Nutzungswerts der selbstgenutzten Wohnung im eigenen Haus".

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 eingefügt:

„Satz 1 gilt auch bei einer Wohnung in einem eigenen Haus, das kein Einfamilienhaus ist. Satz 2 ist nicht anzuwenden, wenn der Steuerpflichtige in dem eigenen Haus mindestens eine Wohnung oder eine anderen als Wohnzwecken dienende Einheit von Räumen

1. zur dauernden Nutzung vermietet hat oder
2. innerhalb von sechs Monaten nach Fertigstellung oder Anschaffung des Hauses, nach Beendigung einer Vermietung oder nach Beendigung der Selbstnutzung zur dauernden Nutzung vermietet oder
3. zu gewerblichen oder beruflichen Zwecken selbst nutzt oder zu diesen Zwecken unentgeltlich überläßt und der zu gewerblichen oder beruflichen Zwecken genutzte Teil des Hauses mindestens 33⅓ vom Hundert der gesamten Nutzfläche des Hauses beträgt."

bb) Der bisherige Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Liegen die Voraussetzungen der Sätze 1 und 2 nicht während des ganzen Kalenderjahrs vor, so ist nur der Teil des Grundbetrags anzusetzen, der auf die vollen Kalendermonate entfällt, in denen diese Voraussetzungen vorliegen."

c) In Absatz 2 Satz 2 werden jeweils nach dem Wort „Einfamilienhaus" die Worte „oder das andere Haus" eingefügt.

d) In Absatz 3 Nr. 2 werden nach dem Wort „Einfamilienhaus" die Worte „oder dem anderen Haus" eingefügt.

e) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Dient das Grundstück teilweise eigenen gewerblichen oder beruflichen Zwecken

oder wird das Grundstück teilweise zu diesen Zwecken unentgeltlich überlassen und liegen die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 3 Nr. 3 nicht vor, so vermindert sich der maßgebende Einheitswert um den Teil, der bei einer Aufteilung nach dem Verhältnis der Nutzflächen auf den gewerblich oder beruflich genutzten Teil des Grundstücks entfällt."

bb) In Satz 2 werden nach den Worten „des Einfamilienhauses" die Worte „oder Teile einer Wohnung in einem anderen Haus" eingefügt und die Worte „zu Wohnzwecken" gestrichen.

f) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Absatz 1 Satz 2 ist nicht bei einem Gebäude anzuwenden,

1. bei dem der Antrag auf Baugenehmigung vor dem 30. Juli 1981 gestellt worden ist oder das in Erwerbsfällen auf Grund eines vor dem 30. Juli 1981 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags oder sonstigen Rechtsakts erworben worden ist oder
2. das nach dem 29. Juli 1981 im Wege der Erbfolge erworben worden ist, wenn bei dem Rechtsvorgänger für dieses Gebäude die Voraussetzungen der Nummer 1 vorlagen.

An die Stelle des Antrags auf Baugenehmigung tritt die Bestellung, wenn diese nachweislich vor der Stellung des Antrags auf Baugenehmigung erfolgte. Im Fall der Anschaffung von Kaufeigenheimen oder Trägerkleinsiedlungen, für die der Antrag auf Baugenehmigung nach dem 31. Dezember 1979 und vor dem 30. Juli 1981 gestellt worden ist, ist Absatz 1 Satz 2 nicht anzuwenden, wenn die Gebäude vor dem 1. Juli 1983 angeschafft worden sind. Im Fall des Umbaus eines Einfamilienhauses zu einer anderen Gebäudeart ist Absatz 1 Satz 2 nicht anzuwenden, wenn vor dem 30. Juli 1981 mit den Umbauarbeiten begonnen oder der für den Umbau erforderliche Antrag auf Baugenehmigung gestellt worden ist. An die Stelle des Antrags auf Baugenehmigung tritt die Bauanzeige, wenn diese baurechtlich ausreicht."

9. In § 22 Nr. 1 Buchstabe a erhält die Tabelle folgende Fassung:

„Bei Beginn der Rente vollendetes Lebensjahr des Rentenberechtigten	Ertragsanteil in v. H.	Bei Beginn der Rente vollendetes Lebensjahr des Rentenberechtigten	Ertragsanteil in v. H.	Bei Beginn der Rente vollendetes Lebensjahr des Rentenberechtigten	Ertragsanteil in v. H.
0 bis 2	72	42	48	66	23
3 bis 5	71	43 bis 44	47	67	22
6 bis 8	70	45	46	68	21
9 bis 10	69	46	45	69	20
11 bis 12	68	47	44	70	19
13 bis 14	67	48	43	71	18
15 bis 16	66	49	42	72	17
17 bis 18	65	50	41	73	16
19 bis 20	64	51	39	74	15
21 bis 22	63	52	38	75	14
23 bis 24	62	53	37	76 bis 77	13
25 bis 26	61	54	36	78	12
27	60	55	35	79	11
28 bis 29	59	56	34	80	10
30	58	57	33	81 bis 82	9
31 bis 32	57	58	32	83	8
33	56	59	31	84 bis 85	7
34	55	60	29	86 bis 87	6
35	54	61	28	88 bis 89	5
36 bis 37	53	62	27	90 bis 91	4
38	52	63	26	92 bis 93	3
39	51	64	25	94 bis 96	2
40	50	65	24	ab 97	1"
41	49				

10. Dem § 26 a Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die nach § 34 f zu gewährende Steuerermäßigung steht den Ehegatten in dem Verhältnis zu, in dem sie erhöhte Absetzungen nach § 7 b in Anspruch nehmen."

11. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Einem Steuerpflichtigen, für den die Voraussetzungen des § 32 a Abs. 5 oder 6 nicht erfüllt sind und der nicht nach den §§ 26, 26 a getrennt zur Einkommensteuer zu veranlagen ist, wird ein Haushaltsfreibetrag von 4 212 Deutsche Mark gewährt, wenn er im Veranlagungszeitraum mindestens ein Kind hat."

b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „des Absatzes 3 Nr. 2" durch die Worte „des Absatzes 3" ersetzt.

c) In Absatz 5 werden die Worte „das 18. Lebensjahr" durch die Worte „das 16. Lebensjahr" ersetzt.

d) Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Worte „das 18. Lebensjahr" werden durch die Worte „das 16. Lebensjahr" ersetzt.

bb) Nummer 1 a erhält folgende Fassung:

„1 a. bei der Berufsberatung des Arbeitsamtes als Bewerber um eine berufliche Ausbildungsstelle gemeldet ist oder nach Beratung durch die Berufsberatung der Arbeitsvermittlung zur Verfügung steht und auch die übrigen Voraussetzungen des § 2 Abs. 4 des Bundeskindergeldgesetzes für die Gewährung von Kindergeld vorliegen oder".

cc) Nummer 6 erhält folgende Fassung:

„6. wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, und deswegen Anspruch auf Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz oder auf andere Leistungen für Kinder (§ 8 Abs. 1 Bundeskindergeldgesetz) besteht."

e) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Ein Kind, das zu Beginn des Veranlagungszeitraums das 27. Lebensjahr vollendet hat, wird berücksichtigt, wenn es wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, und deswegen Anspruch auf Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz oder auf andere Leistungen für Kinder (§ 8 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes) besteht."

12. § 32 b erhält folgende Fassung:

„§ 32 b

Progressionsvorbehalt

(1) Hat ein unbeschränkt Steuerpflichtiger

1. Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Arbeitslosenhilfe oder

2. ausländische Einkünfte, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung steuerfrei sind,

bezogen, so ist auf das nach § 32 a Abs. 1 zu versteuernde Einkommen ein besonderer Steuersatz anzuwenden.

(2) Der besondere Steuersatz nach Absatz 1 ist der Steuersatz, der sich ergibt, wenn bei der Berechnung der Einkommensteuer einbezogen werden:

1. im Fall des Absatzes 1 Nr. 1 die Beträge, die nach Abzug der bei Arbeitnehmern gewöhnlich anfallenden gesetzlichen Abzüge im Sinne des § 111 des Arbeitsförderungsgesetzes die ausgezahlten Leistungen ergeben;

2. im Fall des Absatzes 1 Nr. 2 die ausländischen Einkünfte, ausgenommen die darin enthaltenen außerordentlichen Einkünfte.

Die nach Nummer 1 ermittelte Summe ist um die Freibeträge nach § 19 Abs. 3 und 4 und den Werbungskosten-Pauschbetrag nach § 9 a Nr. 1 zu kürzen, soweit sie nicht bei der Ermittlung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit berücksichtigt worden sind."

13. § 33 a Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Am Ende des Satzes 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Satzteil angefügt:

„sowie um die von dem Kind als Ausbildungshilfe aus öffentlichen Mitteln oder von Förderungseinrichtungen, die hierfür öffentliche Mittel erhalten, bezogenen Zuschüsse."

b) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Für ein nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtiges Kind mindern sich die Beträge des Satzes 1 nach Maßgabe des Absatzes 1 Satz 4."

14. Nach § 34 e werden folgende Überschrift und folgender § 34 f eingefügt:

„2 a. Steuerermäßigung für Steuerpflichtige mit zwei und mehr Kindern bei Inanspruchnahme erhöhter Absetzungen nach § 7 b

§ 34 f

Bei Steuerpflichtigen, die erhöhte Absetzungen nach § 7 b in Anspruch nehmen, ermäßigt sich die tarifliche Einkommensteuer, vermindert um die sonstigen Steuerermäßigungen mit Ausnahme des § 35, auf Antrag um je 600 DM für das zweite und jedes weitere Kind des Steuerpflichtigen oder seines Ehegatten. Voraussetzung ist,

1. daß der Steuerpflichtige das Objekt, bei einem Zweifamilienhaus mindestens eine Wohnung, zu eigenen Wohnzwecken nutzt oder wegen des Wechsels des Arbeitsortes nicht zu eigenen Wohnzwecken nutzen kann und

2. daß es sich einschließlich des ersten Kindes um Kinder im Sinne des § 32 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5

bis 7 handelt, die zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehören oder in dem für die erhöhten Absetzungen maßgebenden Begünstigungszeitraum gehört haben, wenn diese Zugehörigkeit auf Dauer angelegt ist oder war."

15. In § 38 b erhält Nummer 2 folgende Fassung:

„2. in die Steuerklasse II gehören die unter Nummer 1 bezeichneten Arbeitnehmer, wenn sie mindestens ein Kind (§ 32 Abs. 4 bis 7) haben;".

16. In § 39 Abs. 3 werden die Worte „das 18. Lebensjahr" jeweils durch die Worte „das 16. Lebensjahr" ersetzt.

17. In § 39 d Abs. 1 erhalten die Sätze 1 und 2 folgende Fassung:

„Für die Durchführung des Lohnsteuerabzugs werden beschränkt einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer in die Steuerklasse I oder, wenn sie mindestens ein Kind haben (§ 38 b Nr. 2), in die Steuerklasse II eingereiht. § 38 b Nr. 6 ist anzuwenden."

18. § 40 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Arbeitgeber kann unter Verzicht auf die Vorlage einer Lohnsteuerkarte bei Arbeitnehmern, die nur kurzfristig oder in geringem Umfang und gegen geringen Arbeitslohn beschäftigt werden, die Lohnsteuer mit einem Pauschsteuersatz von 10 vom Hundert des Arbeitslohns erheben, wenn ihm eine Bescheinigung über die Zulässigkeit der Lohnsteuerpauschalierung vorliegt."

b) In Absatz 2 werden am Ende des Satzes 1 der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Worte angefügt:

„wenn ihm eine Bescheinigung über die Zulässigkeit der Lohnsteuerpauschalierung vorliegt."

c) Folgende Absätze 5 und 6 werden angefügt:

„(5) Die für die Lohnsteuerpauschalierung erforderliche Bescheinigung wird auf Antrag des Arbeitnehmers nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck ausgestellt. Die Bescheinigung gilt für ein Kalenderjahr. Sie ist nur den Arbeitnehmern auszustellen, die für dasselbe Kalenderjahr noch keine Bescheinigung erhalten haben. Für unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer ist die Bescheinigung von der Gemeinde auszustellen; § 39 Abs. 1 Satz 3 und 4, Abs. 2 und 6 gilt sinngemäß. Die Bescheinigung für beschränkt einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer erteilt das Betriebstättenfinanzamt (§ 41 a Abs. 1 Nr. 1).

(6) Der Arbeitgeber hat die Bescheinigung während des Dienstverhältnisses aufzubewahren. Er hat sie dem Arbeitnehmer unverzüglich nach Beendigung des Dienstverhältnisses herauszugeben. Bei Beendigung eines Dienstverhältnisses oder am Ende des Kalenderjahrs hat der Arbeitgeber auf Grund der Eintragungen im Lohnkonto auf der Bescheinigung die Dauer des Dienstverhältnisses während des Kalenderjahrs einzutragen."

19. In § 41 Abs. 1 wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:

„Ferner sind das ausgezahlte Kurzarbeitergeld und Schlechtwettergeld sowie die diesen Leistungen entsprechenden Beträge im Sinne des § 32 b Abs. 2 Nr. 1 einzutragen."

20. § 41 b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach der Nummer 3 ein Beistrich und folgende neue Nummer 4 eingefügt:

„4. das ausgezahlte Kurzarbeitergeld und Schlechtwettergeld sowie die diesen Leistungen entsprechenden Beträge im Sinne des § 32 b Abs. 2 Nr. 1".

b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach der Nummer 4 ein Beistrich und folgende neue Nummer 5 eingefügt:

„5. für einen Arbeitnehmer, der Kurzarbeitergeld oder Schlechtwettergeld bezogen hat".

21. § 42 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 werden am Ende der Nummer 2 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:

„3. Unterlagen über die Höhe des im Ausgleichsjahr empfangenen Arbeitslosengeldes und der Arbeitslosenhilfe und die diesen Leistungen entsprechenden Beträge im Sinne des § 32 b Abs. 2 Nr. 1."

b) In Absatz 4 Satz 4 wird der zweite Halbsatz durch folgende Worte ersetzt:

„dabei ist § 32 b Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 anzuwenden, die §§ 34, 34 c, 34 f und 35 sind nicht anzuwenden."

22. In § 42 a Abs. 2 Satz 4 wird der zweite Halbsatz durch folgende Worte ersetzt:

„dabei ist § 32 b Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 anzuwenden, die §§ 34, 34 c, 34 f und 35 sind nicht anzuwenden."

23. § 42 b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 wird gestrichen.

bb) Nach der Nummer 3 werden der Punkt durch das Wort „oder" ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:

„4. der Arbeitnehmer im Ausgleichsjahr Kurzarbeitergeld oder Schlechtwettergeld bezogen hat."

b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „, in den Fällen des Absatzes 1 Satz 3 auch den Inhalt der amtlichen Unterlagen" gestrichen.

24. § 46 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2 a eingefügt:

„2 a. wenn der Steuerpflichtige Kurzarbeitergeld oder Schlechtwettergeld bezogen hat und ein Lohnsteuer-Jahresausgleich nach §§ 42, 42 a nicht durchzuführen ist;".

b) Die bisherige Nummer 2 a wird Nummer 2 b und erhält folgende Fassung:

„2 b. wenn von Ehegatten, die nach den §§ 26, 26 b zusammen zur Einkommensteuer zu veranlagen sind,

a) beide Arbeitslohn bezogen haben, einer für den Veranlagungszeitraum oder für einen Teil des Veranlagungszeitraums nach der Steuerklasse V oder VI besteuert worden ist und das zu versteuernde Einkommen 36 000 Deutsche Mark übersteigt oder

b) einer Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe bezogen hat und der andere Ehegatte für den Veranlagungszeitraum oder für einen Teil des Veranlagungszeitraums nach der Steuerklasse III besteuert worden ist;".

c) In Nummer 8 Buchstabe a werden die Worte „§§ 34, 34 c und 35" durch die Worte „§§ 34, 34 c, 34 f und 35" ersetzt.

d) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Im Fall des § 10 d Satz 1 ist der Antrag für den zweiten vorangegangenen Veranlagungszeitraum bis zum Ablauf des diesem folgenden vierten Kalenderjahrs und für den ersten vorangegangenen Veranlagungszeitraum bis zum Ablauf des diesem folgenden dritten Kalenderjahrs zu stellen."

25. § 50 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „§§ 24 a, 32 Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 1 sowie Abs. 4 bis 7" durch die Worte „§§ 24 a, 32 Abs. 2 sowie Abs. 4 bis 7" ersetzt.

b) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Arbeitnehmern, die mindestens ein Kind (§ 32 Abs. 4 bis 7) haben, wird ein Freibetrag von 351 Deutsche Mark monatlich gewährt."

26. § 51 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe q Satz 6 wird das Wort „Eigentumswohnungen" durch die Worte „Wohnungen in anderen Gebäuden" ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 Buchstabe d erhält folgende Fassung:

„d) die in § 40 a Abs. 5 vorgesehene Bescheinigung, die Lohnsteueranmeldung (§ 41 a Abs. 1), die Lohnsteuerbescheinigung (§ 41 b Abs. 1 Satz 3), den Lohnzettel (§ 41 b Abs. 2),".

bb) Nach Nummer 1 wird folgende neue Nummer 2 eingefügt:

„2. die für die Anwendung des § 32 b Abs. 2 Nr. 1 maßgebenden Beträge festzusetzen;".

cc) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.

27. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Jahreszahl „1981" durch die Jahreszahl „1982" ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Jahreszahl „1980" jeweils durch die Jahreszahl „1981" ersetzt.

b) Absätze 5 bis 8 und 10 erhalten folgende Fassung:

„(5) § 6 a Abs. 3 letzter Satz ist erstmals für das erste Wirtschaftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 1981 endet (Übergangsjahr). Bei Anwendung des § 6 a Abs. 4 Satz 1 ist für die Berechnung des Teilwerts der Pensionsverpflichtung am Schluß des dem Übergangsjahr vorangegangenen Wirtschaftsjahrs ebenfalls ein Rechnungszinsfuß von 6 vom Hundert zugrunde zu legen. Soweit eine am Schluß des dem Übergangsjahr vorangegangenen Wirtschaftsjahrs vorhandene Pensionsrückstellung den mit einem Rechnungszinsfuß von 6 vom Hundert zu berechnenden Teilwert der Pensionsverpflichtung an diesem Stichtag übersteigt, kann in Höhe des übersteigenden Betrags am Schluß des Übergangsjahrs eine den steuerlichen Gewinn mindernde Rücklage gebildet werden. Die sich nach Satz 3 bei einem Betrieb insgesamt ergebende Rücklage ist im Übergangsjahr und in den folgenden elf Wirtschaftsjahren jeweils mit mindestens einem Zwölftel gewinnerhöhend aufzulösen.

(6) § 6 b Abs. 1 Satz 1 ist erstmals auf Veräußerungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1981 vorgenommen worden sind. § 6 b Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 ist erstmals auf Erwerbsvorgänge nach dem 31. Dezember 1981 anzuwenden. § 6 b Abs. 6 ist erstmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 1981 endet.

(7) § 7 Abs. 2 Satz 2 ist erstmals bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens anzuwenden, die nach dem 29. Juli 1981 angeschafft oder hergestellt worden sind. Bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die nach dem 31. August 1977 und vor dem 30. Juli 1981 angeschafft oder hergestellt worden sind, ist § 7 Abs. 2 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes 1981 in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1249) weiter anzuwenden. Bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die vor dem 1. September 1977 angeschafft oder hergestellt worden sind, sind § 7 Abs. 2 Satz 2 und § 52 Abs. 8 und 9 des Einkommensteuergesetzes 1975 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 1974 (BGBl. I S. 2165) weiter anzuwenden.

(8) § 7 Abs. 5 ist erstmals bei Gebäuden anzuwenden, bei denen der Antrag auf Baugenehmi-

gung nach dem 29. Juli 1981 gestellt worden ist oder die auf Grund eines nach dem 29. Juli 1981 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrages oder gleichstehenden Rechtsakts angeschafft worden sind. Ist der Antrag auf Baugenehmigung vor dem 30. Juli 1981 gestellt worden, ist § 7 Abs. 5 anzuwenden, wenn mit den Bauarbeiten nach dem 29. Juli 1981 begonnen worden ist. Bei Gebäuden, die nach dem 31. Dezember 1978 hergestellt worden sind, ist, vorbehaltlich der Sätze 1 und 2, § 7 Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes 1981 weiter anzuwenden, bei nicht im Inland belegenen Gebäuden jedoch nur, wenn sie vor dem 1. Januar 1983 hergestellt worden sind. Bei Gebäuden, die vor dem 1. Januar 1979 und nach dem 31. August 1977 hergestellt worden sind, ist § 7 Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes 1977 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2365), bei Gebäuden, die vor dem 1. September 1977 hergestellt worden sind, ist § 7 Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes 1975 weiter anzuwenden.

(10) § 7 b ist erstmals bei Einfamilienhäusern, Zweifamilienhäusern oder Eigentumswohnungen anzuwenden, bei denen der Antrag auf Baugenehmigung nach dem 29. Juli 1981 gestellt worden ist oder die auf Grund eines nach dem 29. Juli 1981 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts angeschafft worden sind. Ist der Antrag auf Baugenehmigung vor dem 30. Juli 1981 gestellt worden, ist § 7 b anzuwenden, wenn mit den Bauarbeiten nach dem 29. Juli 1981 begonnen worden ist. Bei Einfamilienhäusern, Zweifamilienhäusern oder Eigentumswohnungen, bei denen der Antrag auf Baugenehmigung vor dem 30. Juli 1981 gestellt und bei denen mit den Bauarbeiten vor dem 30. Juli 1981 begonnen worden ist oder die auf Grund eines vor dem 30. Juli 1981 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts angeschafft worden sind, ist § 7 b in den bisherigen Fassungen weiter anzuwenden. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend bei Ausbauten und Erweiterungen an einem Einfamilienhaus, Zweifamilienhaus oder einer Eigentumswohnung."

c) Absatz 12 a wird gestrichen.

d) Absatz 13 erhält folgende Fassung:

„(13) § 10 Abs. 3 Nr. 1 letzter Satz Buchstabe b ist letztmals für den Veranlagungszeitraum 1985 anzuwenden."

e) In Absatz 15 wird die Jahreszahl „1981" durch die Jahreszahl „1982" ersetzt.

f) In Absatz 16 wird die Jahreszahl „1981" durch die Jahreszahl „1982" ersetzt.

g) Absatz 18 erhält folgende Fassung:

„(18) § 10 c Abs. 4 ist letztmals für den Veranlagungszeitraum 1985 anzuwenden."

h) Nach Absatz 18 wird folgender Absatz 18 a eingefügt:

„(18 a) § 10 d ist erstmals auf nicht ausgeglichene Verluste des Veranlagungszeitraums 1982 anzuwenden."

i) Absatz 22 a erhält folgende Fassung:

„(22 a) § 32 Abs. 5 bis 7 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1983 anzuwenden. Für den Veranlagungszeitraum 1982 ist § 32 Abs. 5 bis 7 des Einkommensteuergesetzes 1981 weiter anzuwenden."

k) Absatz 22 b wird gestrichen.

l) In Absatz 23 Nr. 2 Buchstabe a werden die Worte „oder denen der Freibetrag nach § 32 Abs. 3 Nr. 1 zusteht" gestrichen.

m) Nach Absatz 25 d werden folgende Absätze 25 e, 25 f und 25 g eingefügt:

„(25 e) § 34 f ist erstmals bei Einfamilienhäusern, Zweifamilienhäusern oder Eigentumswohnungen anzuwenden, bei denen der Antrag auf Baugenehmigung nach dem 29. Juli 1981 gestellt worden ist oder die auf Grund eines nach dem 29. Juli 1981 rechtswirksam abgeschlossenen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts angeschafft worden sind. Ist der Antrag auf Baugenehmigung vor dem 30. Juli 1981 gestellt worden, ist § 34 f anzuwenden, wenn mit den Bauarbeiten nach dem 29. Juli 1981 begonnen worden ist. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend bei Ausbauten oder Erweiterungen an einem Einfamilienhaus oder Zweifamilienhaus oder an einer Eigentumswohnung.

(25 f) § 38 b Nr. 2 ist für unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer erstmals für das Kalenderjahr 1983 anzuwenden. Für das Kalenderjahr 1982 ist § 38 b Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes 1981 weiter anzuwenden.

(25 g) § 39 Abs. 3 ist erstmals für das Kalenderjahr 1983 anzuwenden. Für das Kalenderjahr 1982 ist § 39 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes 1981 weiter anzuwenden."

n) Der bisherige Absatz 25 e wird Absatz 25 h.

o) Nach Absatz 25 h wird folgender Absatz 25 i eingefügt:

„(25 i) § 42 Abs. 4 Satz 4 und § 42 a Abs. 2 Satz 4 hinsichtlich der Nichtanwendung des § 34 f sowie § 46 Abs. 2 Nr. 8 Buchstabe a sind erstmals für das Kalenderjahr 1981 anzuwenden."

Artikel 27

Gesetz zum Abbau der Fehlsubventionierung und der Mietverzerrung im Wohnungswesen

Unterartikel 1

Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (AFWoG)

§ 1

Ausgleichszahlung der Inhaber von Mietwohnungen

(1) Inhaber einer öffentlich geförderten Wohnung im Sinne des Wohnungsbindungsgesetzes haben vorbehaltlich des § 2 eine Ausgleichszahlung zu leisten, wenn

1. ihre Wohnung in einer Gemeinde liegt, die durch Rechtsverordnung nach Absatz 4 bestimmt ist, und
2. ihr Einkommen die Einkommensgrenze (§ 3) um mehr als 20 vom Hundert übersteigt.

Mehrere Inhaber derselben Wohnung sind Gesamtschuldner.

(2) Ist mehr als die Hälfte der Wohnfläche einer Wohnung untervermietet, so gilt auch der untervermietete Teil als selbständige Wohnung. Ist die Hälfte oder weniger als die Hälfte der Wohnfläche einer Wohnung untervermietet, so bilden der untervermietete und der nicht untervermietete Teil zusammen eine Wohnung; die Benutzer des untervermieteten Teils gelten nicht als Wohnungsinhaber, es sei denn, es handelt sich um Familienangehörige (§ 8 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes). Vermietet der Eigentümer oder sonstige Verfügungsberechtigte einen Teil der von ihm selbst genutzten Wohnung, so gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

(3) Die Ausgleichszahlung beträgt monatlich je Quadratmeter Wohnfläche

1. 0,50 Deutsche Mark, wenn die Einkommensgrenze um mehr als 20 vom Hundert, jedoch nicht mehr als 35 vom Hundert überschritten wird,
2. 1,25 Deutsche Mark, wenn die Einkommensgrenze um mehr als 35 vom Hundert, jedoch nicht mehr als 50 vom Hundert überschritten wird,
3. 2,00 Deutsche Mark, wenn die Einkommensgrenze um mehr als 50 vom Hundert überschritten wird.

(4) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung Gemeinden mit einer Einwohnerzahl von mehr als 300 000 sowie Gemeinden, die mit diesen einen zusammenhängenden Wirtschaftsraum bilden, bestimmen, wenn in diesen Gemeinden die Kostenmieten (§§ 8 bis 8 b des Wohnungsbindungsgesetzes) der überwiegenden Zahl der öffentlich geförderten Mietwohnungen die ortsüblichen Mieten vergleichbarer, nicht preisgebundener Mietwohnungen erheblich unterschreiten. Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung bestimmen, daß die Rechtsverordnungen nach Satz 1 von anderen Stellen zu erlassen sind.

§ 2
Ausnahmen

(1) Eine Ausgleichszahlung ist nicht zu leisten, wenn

1. es sich um
   a) eine Wohnung in einem Eigenheim (§ 9 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes),
   b) eine Wohnung in einer Eigensiedlung (§ 10 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes),
   c) eine Eigentumswohnung (§ 12 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes)

   handelt, die vom Eigentümer selbst genutzt wird; § 1 Abs. 2 Satz 3 bleibt unberührt;
2. ein Wohnungsinhaber Wohngeld erhält;
3. ein Wohnungsinhaber
   a) laufende Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz oder
   b) ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 27 a des Bundesversorgungsgesetzes oder
   c) Arbeitslosenhilfe nach § 134 des Arbeitsförderungsgesetzes

   erhält und daneben keine Einkünfte erzielt werden, bei deren Berücksichtigung eine Ausgleichszahlung zu leisten wäre;
4. ein Wohnungsinhaber die Wohnung auf Grund einer Bescheinigung über die Wohnberechtigung (§ 5 des Wohnungsbindungsgesetzes) nutzt, die innerhalb der letzten zwei Jahre, in den Fällen des § 5 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe b des Wohnungsbindungsgesetzes innerhalb der letzten drei Jahre vor Beginn des Leistungszeitraumes (§ 4) erteilt worden ist, oder
5. nach § 7 des Wohnungsbindungsgesetzes eine Freistellung ausgesprochen worden ist
   a) für das Gebiet, in dem die Wohnung liegt, oder
   b) für eine Wohnung unter der Auflage einer höheren Verzinsung oder einer sonstigen laufenden Zahlung.

(2) Von der Erhebung einer Ausgleichszahlung kann für einzelne Wohnungen oder für Wohnungen bestimmter Art ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß die Vermietbarkeit dieser Wohnungen sonst während des Leistungszeitraumes nicht gesichert wäre.

(3) Dieses Gesetz gilt nicht für öffentlich geförderte Wohnheime.

§ 3
Einkommen, Einkommensgrenze

(1) Das Einkommen und die Einkommensgrenze bestimmen sich nach § 25 Abs. 1 und 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes. Alle Personen, die die Wohnung nicht nur vorübergehend benutzen, sind zu berücksichtigen, soweit sich nicht aus § 1 Abs. 2 etwas anderes ergibt.

(2) Maßgebend sind die Verhältnisse am 1. April des dem Leistungszeitraum (§ 4) vorausgehenden Jahres. Abweichend hiervon ist

1. in den Fällen des § 4 Abs. 3 der Zeitpunkt nach § 5 Abs. 1 Satz 3 des Wohnungsbindungsgesetzes,
2. in den Fällen des § 4 Abs. 4 Satz 3 der Zeitpunkt der Aufforderung nach § 5 Abs. 1 und
3. in den Fällen des § 7 Abs. 2 der Zeitpunkt der Antragstellung

maßgebend.

(3) § 116 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes ist nicht anzuwenden.

§ 4
Beginn der Ausgleichszahlungen, Leistungszeitraum

(1) Die Leistungspflicht beginnt

1. für Inhaber von Wohnungen, für die öffentliche Mittel vor dem 1. Januar 1955 bewilligt worden sind, am 1. Januar 1983,

2. für Inhaber von Wohnungen, für die öffentliche Mittel nach dem 31. Dezember 1954, jedoch vor dem 1. Januar 1963 bewilligt worden sind, am 1. Januar 1984,
3. für Inhaber von Wohnungen, für die öffentliche Mittel nach dem 31. Dezember 1962 bewilligt worden sind, am 1. Januar 1985.

(2) Wird ein Leistungsbescheid erst zu einem späteren als dem in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt erteilt, beginnt die Leistungspflicht am ersten Tage des auf die Erteilung des Bescheides folgenden zweiten Kalendermonats.

(3) Liegen im Land Berlin die Voraussetzungen für die Leistung einer Ausgleichszahlung bereits bei Erteilung der Bescheinigung über die Wohnberechtigung nach dem Wohnungsbindungsgesetz vor, so ist die Ausgleichszahlung vom Bezug der Wohnung an zu leisten.

(4) Die monatlichen Ausgleichszahlungen werden jeweils für die Dauer von drei Jahren festgesetzt (Leistungszeitraum). In den Fällen der Absätze 2 und 3 wird der Leistungszeitraum so festgesetzt, daß er mit dem Zeitpunkt endet, zu dem er auch bei anderen Wohnungen der in Absatz 1 bezeichneten Jahrgangsgruppen endet. Eine erneute Überprüfung der Einkommensverhältnisse ist bis zum Beginn des letzten Jahres eines Leistungszeitraumes zulässig, wenn sich die zuständige Stelle die Überprüfung vorbehalten hat.

(5) Die Ausgleichszahlung ist auf volle Deutsche Mark abzurunden. Beträge bis zu 20 Deutsche Mark monatlich sind vierteljährlich, höhere Beträge monatlich im voraus zu entrichten.

§ 5
Einkommensnachweis, Auskünfte

(1) Jeder Wohnungsinhaber hat auf Aufforderung die Personen zu benennen, die die Wohnung nicht nur vorübergehend benutzen, und deren Einkommen oder das Vorliegen der Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 nachzuweisen, soweit diese Angaben bei der Ermittlung des Einkommens und der Einkommensgrenze zu berücksichtigen sind (§ 3 Abs. 1 Satz 2). Ihm ist hierzu eine angemessene Frist einzuräumen. Gegenüber dem Wohnungsinhaber, der die Aufforderung nach Satz 1 erhalten hat, ist jeder andere Wohnungsinhaber verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu geben und die entsprechenden Unterlagen auszuhändigen.

(2) Versäumt der Wohnungsinhaber die Frist nach Absatz 1, so wird vermutet, daß die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 nicht vorliegen und die Einkommensgrenze um mehr als 50 vom Hundert überschritten wird. Wird die Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 1 nachträglich erfüllt, so ist vom ersten Tag des drittnächsten Kalendermonats an nur der Betrag zu entrichten, der sich nach Überprüfung der Einkommensverhältnisse ergibt; in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 entfällt die Leistungspflicht ab Beginn des Leistungszeitraumes.

(3) Alle Behörden, insbesondere die Finanzbehörden, sowie die Arbeitgeber haben der zuständigen Stelle Auskunft über die Einkommensverhältnisse zu erteilen, soweit die Durchführung dieses Gesetzes es erfordert.

§ 6
Beschränkung der Ausgleichszahlungen

(1) Die Ausgleichszahlung ist auf Antrag zu beschränken auf den Unterschiedsbetrag zwischen dem für die Wohnung zulässigen Entgelt und dem für sie nach Absatz 2 geltenden Höchstbetrag. Der Antrag kann außer in den Fällen des § 7 Abs. 2 Nr. 4 nur bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Zustellung des Leistungsbescheides gestellt werden.

(2) Als Höchstbetrag ist in Gemeinden, für die ein Mietspiegel im Sinne des Mietspiegelgesetzes[1]) besteht, die Obergrenze der in dem Mietspiegel enthaltenen Mietzinsspanne für Wohnraum vergleichbarer Art, Größe, Ausstattung und Beschaffenheit in durchschnittlicher Lage zugrunde zu legen. In den übrigen Gemeinden werden die Höchstbeträge für die Wohnungen der einzelnen Jahrgangsgruppen (§ 4 Abs. 1) nach Gemeindegrößenklassen jeweils zu Beginn der Leistungszeiträume von den Landesregierungen durch Rechtsverordnung bestimmt. Dabei sind für die jeweiligen Gemeindegrößenklassen die bei Neuvermietung erzielbaren Entgelte für nicht preisgebundenen Wohnraum vergleichbarer Art, Größe und Ausstattung in durchschnittlicher Lage zugrunde zu legen. Gemeinden mit einem wesentlich von der maßgebenden Gemeindegrößenklasse abweichenden Mietniveau können der ihrem Mietniveau entsprechenden Gemeindegrößenklasse zugeordnet werden. Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung bestimmen, daß die Rechtsverordnungen nach Satz 2 von anderen Stellen zu erlassen sind.

(3) Bei der Ermittlung des Unterschiedsbetrages nach Absatz 1 sind in den Fällen, in denen das zulässige Entgelt für die Wohnung und der Höchstbetrag nach Absatz 2 voneinander abweichend Kostenanteile für Betriebskosten enthalten, ohne daß diese gesondert ausgewiesen sind, hierfür Pauschbeträge anzusetzen. Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über die Festsetzung dieser Pauschbeträge zu erlassen.

(4) Als zulässiges Entgelt im Sinne von Absatz 1 ist das tatsächlich gezahlte Entgelt anzusehen, es sei denn, daß dieses nicht nur unwesentlich von dem preisrechtlich zulässigen Entgelt abweicht. Nutzt der Eigentümer oder sonstige Verfügungsberechtigte die Wohnung selbst, so ist als zulässiges Entgelt das preisrechtlich zulässige Entgelt anzusehen.

(5) Hat ein Mieter einen nach § 50 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes zugelassenen Finanzierungsbeitrag geleistet, so sind auf Antrag 6,5 vom Hundert dieses Beitrages dem jährlichen Entgelt hinzuzurechnen, soweit der Beitrag noch nicht zurückgezahlt worden ist. Dem Finanzierungsbeitrag stehen gleich die nach dem Lastenausgleichsgesetz als Eingliederungsdarlehen bestimmten Mittel des Ausgleichsfonds oder mit einer ähnlichen Zweckbestimmung in öffentlichen Haushalten ausgewiesene Mittel.

(6) Hat ein Mieter seine Wohnung mit Zustimmung des Eigentümers oder sonstigen Verfügungsberechtig-

---
[1]) Dieses Gesetz ist noch nicht verabschiedet.

ten auf eigene Kosten modernisiert oder dem Eigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten die Kosten für eine solche Maßnahme erstattet, und würde für die Wohnung ohne die Modernisierung ein niedrigerer Höchstbetrag gelten, so ist dieser zugrunde zu legen.

§ 7

Wegfall und Minderung der Leistungspflicht

(1) Die Leistungspflicht erlischt, sobald

1. die Wohnung nicht mehr als öffentlich gefördert im Sinne des Wohnungsbindungsgesetzes gilt oder
2. keiner der Inhaber einer Wohnung diese mehr benutzt.

(2) Die Leistungspflicht ist auf Antrag mit Wirkung vom ersten Tag des auf den Antrag folgenden Kalendermonats an auf den Betrag herabzusetzen, der den Verhältnissen im Zeitpunkt des Antrags entspricht, wenn dieser Betrag niedriger ist, weil

1. das Einkommen die Einkommensgrenze nicht mehr überschreitet oder
2. das Einkommen sich um mehr als 15 vom Hundert verringert hat oder
3. die Zahl der Personen, die nicht nur vorübergehend zum Haushalt gehören, sich erhöht hat, oder
4. das für die Wohnung zulässige Entgelt ohne Betriebskosten, Zuschläge und Vergütungen sich um mehr als 20 vom Hundert erhöht hat. § 6 Abs. 3 Satz 1 gilt sinngemäß.

Der Antrag kann nur bis spätestens sechs Monate vor Ablauf des Leistungszeitraumes gestellt werden.

§ 8

Geltung für Bergarbeiterwohnungen

Dieses Gesetz ist auf Inhaber von Wohnungen, die nach dem Gesetz zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau gefördert worden sind, entsprechend anzuwenden, wenn der Wohnungsinhaber nicht wohnungsberechtigt im Sinne des § 4 Abs. 1 Buchstabe a, b oder c des genannten Gesetzes ist.

§ 9

Geltung für Wohnungen, die mit Wohnungsfürsorgemitteln gefördert worden sind

(1) Dieses Gesetz ist auf Inhaber von steuerbegünstigten oder freifinanzierten Wohnungen, die mit Wohnungsfürsorgemitteln im Sinne der §§ 87 a und 111 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes gefördert worden sind, entsprechend anzuwenden, solange das Besetzungsrecht besteht. § 2 Abs. 1 Nr. 5 ist nicht anzuwenden.

(2) Liegen die Voraussetzungen für die Leistung einer Ausgleichszahlung bereits bei Ausübung des Besetzungsrechts vor, so ist die Ausgleichszahlung ab Bezug der Wohnung zu leisten.

(3) Steht die Nutzung der Wohnung in unmittelbarem Zusammenhang mit der Einstellung in den öffentlichen Dienst oder der Versetzung an den Dienstort, so wird der Wohnungsinhaber von der Ausgleichszahlung für die Dauer von drei Jahren seit dem Bezug der Wohnung freigestellt.

(4) In den Fällen der Absätze 2 und 3 sind abweichend von § 3 Abs. 2 Satz 1 die Verhältnisse sechs Monate vor Beginn der Leistungspflicht maßgebend.

§ 10

Zweckbestimmung der Ausgleichszahlungen

(1) Die zuständige Stelle hat die eingezogenen Ausgleichszahlungen an das Land abzuführen. Das Aufkommen aus den Ausgleichszahlungen ist laufend zur Förderung des Baues von Sozialwohnungen

1. in Gemeinden mit erhöhtem Wohnungsbedarf,
2. für kinderreiche Familien, junge Ehepaare, alleinstehende Elternteile mit Kindern, ältere Menschen und Schwerbehinderte

zu verwenden.

(2) Ausgleichszahlungen für Bergarbeiterwohnungen, die mit Treuhandmitteln gefördert worden sind, sind an die Treuhandstelle (§ 12 des Gesetzes zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau) abzuführen. Das Aufkommen ist Treuhandvermögen.

(3) In den Fällen des § 9 stehen die eingezogenen Ausgleichszahlungen dem Darlehens- oder Zuschußgeber zu. Sie sind zur Förderung von Wohnungen im Sinne der §§ 87 a und 111 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes zu verwenden, soweit hierfür ein Bedarf besteht.

(4) Auf Ausgleichszahlungen für Wohnungen, die außer mit öffentlichen Mitteln mit Wohnungsfürsorgemitteln im Sinne der §§ 87 a und 111 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes gefördert worden sind, findet Absatz 3 entsprechende Anwendung, wenn von den für die Wohnung gewährten Baudarlehen dem Betrage nach das Darlehen aus Wohnungsfürsorgemitteln überwiegt.

§ 11

Zuständige Stelle

Zuständige Stelle ist die Stelle, die von der Landesregierung bestimmt wird oder die nach Landesrecht zuständig ist. In den Fällen des § 9 obliegen die Aufgaben der zuständigen Stelle derjenigen Stelle, die das Besetzungsrecht ausübt, soweit nicht der Darlehens- oder Zuschußgeber eine andere Stelle bestimmt. Soweit das Besetzungsrecht von einer Stelle außerhalb der öffentlichen Verwaltung ausgeübt wird, nimmt sie bei der Durchführung dieses Gesetzes öffentliche Aufgaben wahr.

§ 12

Geltung im Saarland

(1) Dieses Gesetz gilt im Saarland nur mit folgenden Maßgaben:

1. Die §§ 1 bis 7 gelten entsprechend für Inhaber öffentlich geförderter Wohnungen im Sinne des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 1980 (Amtsblatt des Saarlandes S. 802);

2. § 8 gilt entsprechend für Inhaber von Wohnungen, die mit Mitteln aus dem Treuhandvermögen des Bundes zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau gefördert worden sind; dies gilt auch für Inhaber von Wohnungen, die mit öffentlichen Mitteln im Sinne des § 4 Abs. 1 des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland neben oder anstelle der Förderung mit Mitteln aus dem Bundestreuhandvermögen, mit Mitteln aus dem Vermögen der Stiftung für den Wohnungsbau der Bergarbeiter im Saarland oder mit Arbeitgeberdarlehen gefördert worden sind;
3. § 9 gilt entsprechend für Inhaber von Wohnungen, die unter Vereinbarung eines Wohnungsbesetzungsrechts mit Wohnungsfürsorgemitteln aus öffentlichen Haushalten für die Angehörigen des öffentlichen Dienstes oder ähnliche Personengruppen gefördert worden sind, solange das Besetzungsrecht besteht. Für die Zweckbestimmung der Ausgleichszahlungen gilt in diesen Fällen § 10 Abs. 3 und 4 entsprechend.

(2) Die Landesregierung regelt durch Rechtsverordnung die näheren Einzelheiten zur Durchführung dieses Gesetzes im Hinblick auf die rechtlichen Besonderheiten im Saarland.

§ 13

Sonderregelung für das Land Bremen

Im Land Bremen sind Ausgleichszahlungen nicht zu erheben, wenn bei der Bewilligung der öffentlichen Mittel sichergestellt worden ist, daß die gewährte Subvention entsprechend der Höhe der Einkommensüberschreitung des Wohnungsinhabers in einem Umfang abgebaut worden ist, der die nach diesem Gesetz zu leistenden Ausgleichszahlungen insgesamt nicht unterschreitet. § 4 Abs. 1 gilt mit der Maßgabe, daß der in Nummer 2 aufgeführte Bewilligungszeitraum am 31. Dezember 1958 endet und daß der in Nummer 3 aufgeführte Bewilligungszeitraum am 1. Januar 1959 beginnt.

Unterartikel 2
Änderung des Wohnungsbindungsgesetzes

Das Wohnungsbindungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1980 (BGBl. I S. 1120) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 16 wird folgender § 16 a eingefügt:

„§ 16 a

Ende der Bindung an die Kostenmiete

(1) Werden die für eine Wohnung als Darlehen bewilligten öffentlichen Mittel ohne rechtliche Verpflichtung vorzeitig vollständig zurückgezahlt, so entfällt in Gemeinden unter 200 000 Einwohnern die Bindung nach § 8 sechs Monate nach dem Zeitpunkt der Rückzahlung; die §§ 15 und 16 bleiben unberührt.

(2) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung Gemeinden bestimmen, in denen Absatz 1 keine Anwendung findet. Die Bestimmung kann erfolgen, wenn in diesen Gemeinden die Kostenmieten (§§ 8 bis 8 b) der überwiegenden Zahl der öffentlich geförderten Mietwohnungen die ortsüblichen Mieten vergleichbarer, nicht preisgebundener Mietwohnungen erheblich unterschreiten. Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung bestimmen, daß die Rechtsverordnungen nach Satz 1 von anderen Stellen zu erlassen sind."

2. § 18 a wird wie folgt geändert:

a) In § 18 a Abs. 1 wird Satz 1 durch folgende Sätze 1 und 2 ersetzt:

„Öffentliche Mittel im Sinne des § 3 des Ersten Wohnungsbaugesetzes oder des § 6 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes, die vor dem 1. Januar 1960 als öffentliche Baudarlehen bewilligt worden sind, können mit einem Zinssatz bis höchstens 8 vom Hundert jährlich verzinst werden, wenn dies durch landesrechtliche Regelung in einem Gesetz oder einer Verordnung der Landesregierung bestimmt ist; § 18 b Abs. 2 ist anzuwenden. Dies gilt auch, wenn vertraglich eine Höherverzinsung ausdrücklich ausgeschlossen ist."

Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

b) Der bisherige Absatz 2 wird durch folgende Absätze 2 und 3 ersetzt:

„(2) Öffentliche Mittel, die nach dem 31. Dezember 1959, jedoch vor dem 1. Januar 1970 als öffentliche Baudarlehen bewilligt worden sind, können mit einem Zinssatz bis höchstens sechs vom Hundert jährlich verzinst werden; Absatz 1 gilt im übrigen entsprechend.

(3) Die Landesregierungen stellen durch Rechtsverordnung sicher, daß die aus der höheren Verzinsung nach den Absätzen 1 und 2 folgenden Durchschnittsmieten bestimmte Beträge, die für die öffentlich geförderten Wohnungen nach Gemeindegrößenklassen und unter Berücksichtigung von Alter und Ausstattung der Wohnungen festgelegt werden, nicht übersteigen. Sie haben dabei die sich aus der höheren Verzinsung ergebende Mieterhöhung angemessen zu begrenzen. Einwendungen gegen die Auswirkungen der Zinserhöhung sind dabei nur innerhalb einer festzusetzenden Ausschlußfrist von höchstens sechs Monaten seit Zugang der Mitteilung über die Zinserhöhung zuzulassen."

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4; die Worte „Absatz 2 Satz 2" werden durch die Worte „Absatz 3" und die Worte „nach Absatz 1 oder 2" durch die Worte „nach Absatz 2" ersetzt.

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und erhält folgende Fassung:

„(5) Eine Zinserhöhung nach den Absätzen 1 und 2 ist bei Familienheimen in der Form von Eigenheimen, Kaufeigenheimen und Kleinsiedlungen sowie bei solchen Eigentumswohnungen, die vom Eigentümer oder seinen Angehörigen benutzt werden, nur unter den Voraussetzungen des § 44 Abs. 3 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes zulässig. Dabei ist die aus der höheren Verzinsung folgende Mehrbelastung angemessen zu begrenzen."

e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6. In Satz 1 wird die Zahl „4" durch die Zahl „5" ersetzt. In Satz 2 werden die Worte „Absatz 2" durch die Worte „den Absätzen 1 und 2" und das Wort „Rechtsverordnung" durch das Wort „Rechtsvorschriften" ersetzt. In Satz 3 werden die Worte „in der Fassung des Wohnungsbauänderungsgesetzes 1968 vom 17. Juli 1968 (BGBl. I S. 821)" gestrichen.

3. In § 18 b Abs. 1 werden die Worte ab „, insbesondere" gestrichen.

4. In § 18 c Abs. 1 werden jeweils die Worte „nach § 18 a Abs. 2" durch die Worte „nach § 18 a Abs. 3" ersetzt.

Unterartikel 3
Änderung des Zweiten Wohnungsbaugesetzes

Das Zweite Wohnungsbaugesetz (Wohnungsbau- und Familienheimgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1980 (BGBl. I S. 1085) wird wie folgt geändert:

1. In § 44 Abs. 3 wird Satz 3 gestrichen.

2. § 69 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Eigentümer eines Eigenheims, einer Eigensiedlung oder einer eigengenutzten Eigentumswohnung, für die öffentliche Mittel nach dem 31. Dezember 1969 als öffentliche Baudarlehen bewilligt worden sind, kann nach Ablauf von zwei Jahren seit Bezugsfertigkeit über die vereinbarungsgemäß zu entrichtenden Tilgungen hinaus das öffentliche Baudarlehen ganz oder in Teilen vorzeitig durch Zahlung noch nicht fälliger Leistungen abzüglich von Zwischenzinsen unter Berücksichtigung von Zinseszinsen ablösen."

3. § 87 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „in öffentlichen Haushalten gesondert ausgewiesen" durch die Worte „aus öffentlichen Haushalten mittelbar oder unmittelbar zur Verfügung gestellt" ersetzt.

bb) Am Ende von Satz 1 wird folgender Halbsatz angefügt:

„, das Gleiche gilt für eine Wohnung, für die das Wohnungsbesetzungsrecht an Stelle der nach vorstehendem Halbsatz 1 geförderten Wohnung vereinbart worden ist."

b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Die Vorschriften der §§ 18 a bis 18 d sowie des § 18 f des Wohnungsbindungsgesetzes finden auf Darlehen und Zuschüsse, die aus Wohnungsfürsorgemitteln im Sinne des Absatzes 1 gewährt worden sind, sinngemäß Anwendung; weitergehende vertragliche Vereinbarungen bleiben unberührt. Die Bundesregierung wird ermächtigt, für Darlehen aus Wohnungsfürsorgemitteln im Sinne des Absatzes 1 Satz 1, die aus öffentlichen Haushalten des Bundes zur Verfügung gestellt worden sind, Zeitpunkt und Höhe des Zinssatzes durch Rechtsverordnung zu bestimmen; dabei gelten die gleichen Voraussetzungen, unter denen die Länder die Zinsen erhöhen dürfen."

4. In § 109 erhält Absatz 2 folgende Fassung:

„(2) Bei anerkannten Familienheimen und eigengenutzten Eigentumswohnungen darf von der Anerkennung ab eine Erhöhung der Tilgung, abgesehen von der Erhöhung um den Betrag ersparter Zinsen, vor Ablauf der Zeit nicht gefordert werden, die für eine planmäßige Tilgung erststelliger Finanzierungsmittel bei einem Tilgungssatz von 1 vom Hundert üblich ist."

Unterartikel 4
Änderung des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland

Das Wohnungsbaugesetz für das Saarland in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 1980 (Amtsblatt des Saarlandes S. 802) wird wie folgt geändert:

1. In § 26 Abs. 3 wird Satz 3 gestrichen.

2. § 34 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Eigentümer eines Eigenheims, einer Eigensiedlung oder einer eigengenutzten Eigentumswohnung, für die öffentliche Mittel nach dem 31. Dezember 1969 als öffentliche Baudarlehen bewilligt worden sind, kann nach Ablauf von zwei Jahren seit Bezugsfertigkeit über die vereinbarungsgemäß zu entrichtenden Tilgungen hinaus das öffentliche Baudarlehen ganz oder in Teilen vorzeitig durch Zahlung noch nicht fälliger Leistungen abzüglich von Zwischenzinsen unter Berücksichtigung von Zinseszinsen ablösen."

3. Nach § 35 werden folgende §§ 36 und 37 eingefügt:

„§ 36
Höhere Jahresleistung für Darlehen aus öffentlichen Mitteln

(1) Bei Eigenheimen, Kaufeigenheimen und Kleinsiedlungen sowie bei solchen Eigentumswohnungen, die vom Eigentümer oder seinen Angehörigen genutzt werden, kann die darlehensverwaltende Stelle für die nach dem 31. Dezember 1959, jedoch vor dem 1. Januar 1969 bewilligten öffentlichen Baudarlehen neben der vertragsgemäßen Tilgung Zinsen bis zu 6 vom Hundert jährlich verlangen.

(2) Die Erhöhung der Zinsen ist auf Zinsen und Tilgung anzurechnen. Die erhöhten Zinsen können auch verlangt werden, wenn vertraglich eine Höherverzinsung ausdrücklich ausgeschlossen worden ist. Eine Vereinbarung, nach der eine höhere Verzinsung des öffentlichen Baudarlehens verlangt werden kann, bleibt unberührt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Annuitätsdarlehen entsprechend.

§ 37

Berechnung der neuen Jahresleistung

Durch Rechtsvorschrift des Landes sind nähere Bestimmungen zu treffen über die Durchführung der höheren Verzinsung, insbesondere über die Höhe des neuen Zinssatzes und über den Zeitpunkt, von dem an die höhere Verzinsung verlangt werden soll."

Unterartikel 5

Schlußvorschriften

§ 1

Schuldnachlaß bei Rückzahlung

(1) Der Eigentümer eines Eigenheims, einer Eigensiedlung oder einer eigengenutzten Eigentumswohnung, für die öffentliche Mittel vor dem 1. Januar 1970 als öffentliche Baudarlehen bewilligt worden sind, erhält einen Schuldnachlaß von 15 vom Hundert der Darlehensrestschuld, wenn er die verbleibende Restschuld innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zurückzahlt.

(2) Absatz 1 gilt auch für eine Wohnung, die mit Wohnungsfürsorgemitteln im Sinne der §§ 87 a und 111 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes gefördert worden ist.

§ 2

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Saar-Klausel

Unterartikel 2 und 3 gelten nicht im Saarland.

§ 4

Neubekanntmachung

Der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau kann das Wohnungsbindungsgesetz in der neuen Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigen sowie die Paragraphen mit durchgehenden Ordnungszeichen versehen. Satz 1 gilt sinngemäß für das Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen.

§ 5

Inkrafttreten

Dieser Artikel tritt am 1. Januar 1982 in Kraft; § 16 a Abs. 1 des Wohnungsbindungsgesetzes (Unterartikel 2 Nr. 1) tritt am 1. Januar 1983 in Kraft. Unterartikel 1 tritt am 31. Dezember 1994 außer Kraft.

Artikel 28

Wohnungsbau-Prämiengesetz

Dem § 2 Abs. 2 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 1979 (BGBl. I S. 697), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 26. Juni 1981 (BGBl. I S. 537), wird folgender Satz angefügt:

„Als Wohnungsbau im Sinne der Nummern 1 und 2 gelten auch bauliche Maßnahmen des Mieters zur Modernisierung seiner Wohnung."

Artikel 29

Drittes Vermögensbildungsgesetz

Das Dritte Vermögensbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1975 (BGBl. I S. 257), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26. Juni 1981 (BGBl. I S. 537), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
      aa) In Buchstabe a wird das Klammerzitat „(§ 1 Abs. 2 Nr. 1, 2, 3, 4 und 6 des Spar-Prämiengesetzes)" durch das Klammerzitat „(§ 1 Abs. 2 Nr. 1, 2, 3 und 6 des Spar-Prämiengesetzes)" ersetzt.
      bb) Folgender neuer Buchstabe b wird eingefügt:
         „b) Als Aufwendungen des Arbeitnehmers zum Erwerb von
            1. Aktien, die von Unternehmen mit Sitz und Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgegeben werden,
            2. Kuxen, Wandel- und Gewinnschuldverschreibungen, die von Unternehmen mit Sitz und Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgegeben werden,
            3. festverzinslichen Schuldverschreibungen und Rentenschuldverschreibungen, die vom Bund, von den Ländern und Gemeinden oder von anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts oder von Kreditinstituten mit Sitz und Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgegeben werden, oder von anderen festverzinslichen Schuldverschreibungen und Rentenschuldverschreibungen, die mit staatlicher Genehmigung in Verkehr gebracht werden,
            4. festverzinslichen Anleiheforderungen, die in ein Schuldbuch des Bundes oder eines Landes eingetragen werden,
            5. Anteilscheinen an einem Wertpapier-Sondervermögen, die von Kapitalanlagegesellschaften im Sinne des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften ausgegeben werden, wenn nach dem Rechenschaftsbericht für das vorletzte Geschäftsjahr, das dem Kalenderjahr des Abschlusses des Wertpapier-Sparvertrags im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 4 des Spar-Prä-

miengesetzes vorausgeht, der Wert der Aktien im Wertpapier-Sondervermögen 70 v. H. der in diesem Sondervermögen befindlichen Wertpapiere nicht unterschreitet,

6. Anteilscheinen an einem Sondervermögen, die von Kapitalanlagegesellschaften im Sinne des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften ausgegeben werden und nicht unter Nummer 5 fallen,

wenn die Vorschriften des Spar-Prämiengesetzes für Sparbeiträge nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 des Spar-Prämiengesetzes eingehalten werden; die Voraussetzungen für die Gewährung einer Prämie nach dem Spar-Prämiengesetz brauchen nicht vorzuliegen,".

cc) Die bisherigen Buchstaben b, c, d und e werden Buchstaben c, d, e und f.

b) In Absatz 3 werden das Zitat „Absatz 1 Buchstabe e" durch das Zitat „Absatz 1 Buchstabe f" und das Zitat „Absatzes 1 Buchstaben a, b oder e" durch das Zitat „Absatzes 1 Buchstaben a, b, c oder f" ersetzt.

c) In Absatz 4 werden das Zitat „Absatz 1 Buchstabe d" durch das Zitat „Absatz 1 Buchstabe e" und das Zitat „Absatz 1 Buchstabe c" durch das Zitat „Absatz 1 Buchstabe d" ersetzt.

d) In Absatz 5 wird das Zitat „Absatzes 1 Buchstabe c" durch das Zitat „Absatzes 1 Buchstabe d" ersetzt.

2. In § 6 wird das Zitat „§ 2 Abs. 1 Buchstabe d" durch das Zitat „§ 2 Abs. 1 Buchstabe e" ersetzt.

3. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Sätze 4 und 5 durch folgende Sätze ersetzt:

„Die Arbeitnehmer-Sparzulage wird für vermögenswirksame Leistungen nach diesem Gesetz gewährt, soweit sie insgesamt 624 Deutsche Mark im Kalenderjahr nicht übersteigen. Die Arbeitnehmer-Sparzulage beträgt 23 vom Hundert der vermögenswirksamen Leistungen, die nach § 2 Abs. 1 Buchstabe b Nr. 1 oder 5 oder Buchstaben c, d oder e angelegt werden. Sie beträgt 16 vom Hundert der vermögenswirksamen Leistungen, die nach § 2 Abs. 1 Buchstabe a, Buchstabe b Nr. 2, 3, 4 oder 6 oder Buchstabe f angelegt werden. Hat der Arbeitnehmer drei oder mehr Kinder im Sinne des § 32 Abs. 4 bis 7 des Einkommensteuergesetzes, so erhöht sich die Arbeitnehmer-Sparzulage nach Satz 5 auf 33 vom Hundert, die Arbeitnehmer-Sparzulage nach Satz 6 auf 26 vom Hundert."

b) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Der Arbeitgeber hat getrennt voneinander

a) den Betrag der nach § 2 Abs. 1 Buchstabe b Nr. 1 und 5, Buchstaben c, d und e angelegten vermögenswirksamen Leistungen,

b) den Betrag der nach § 2 Abs. 1 Buchstaben a und b Nr. 2, 3, 4, 6 sowie Buchstabe f angelegten vermögenswirksamen Leistungen,

c) den Betrag der in Buchstabe a genannten vermögenswirksamen Leistungen, für den nach Absatz 1 Arbeitnehmer-Sparzulagen gewährt worden sind,

d) den Betrag der in Buchstabe b genannten vermögenswirksamen Leistungen, für den nach Absatz 1 Arbeitnehmer-Sparzulagen gewährt worden sind,

e) die Arbeitnehmer-Sparzulagen, die für in Buchstabe a genannte vermögenswirksame Leistungen ausgezahlt worden sind, und

f) die Arbeitnehmer-Sparzulagen, die für in Buchstabe b genannte vermögenswirksame Leistungen ausgezahlt worden sind,

bei jeder Lohnabrechnung im Lohnkonto des Arbeitnehmers oder, sofern ein Lohnkonto nicht zu führen ist, in entsprechenden Aufzeichnungen einzutragen. In der Lohnsteuerbescheinigung und im Lohnzettel sind die Beträge nach Buchstaben a, b, e und f besonders zu bescheinigen."

4. In § 13 Abs. 4 Buchstabe b werden das Zitat „§ 2 Abs. 1 Buchstaben a und b" durch das Zitat „§ 2 Abs. 1 Buchstaben a, b und c" und das Zitat „§ 2 Abs. 1 Buchstaben d und e" durch das Zitat „§ 2 Abs. 1 Buchstaben e und f" ersetzt.

5. In § 14 Abs. 1 werden die Worte „30 vom Hundert" durch die Worte „15 vom Hundert" und jeweils die Worte „6000 Deutsche Mark" durch die Worte „3000 Deutsche Mark" ersetzt.

6. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Datum „31. Dezember 1974" durch das Datum „31. Dezember 1981" ersetzt.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für vermögenswirksame Leistungen, die nach dem 31. Dezember 1974 und vor dem 1. Januar 1982 erbracht wurden, gelten die Vorschriften des Dritten Vermögensbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1975 (BGBl. I S. 257)."

c) In Absatz 5 werden das Zitat „§ 2 Abs. 1 Buchstabe e Nr. 1 Doppelbuchstabe cc" durch das Zitat „§ 2 Abs. 1 Buchstabe f Nr. 1 Doppelbuchstabe cc" und das Zitat „§ 2 Abs. 1 Buchstabe e Nr. 4 Doppelbuchstabe bb" durch das Zitat „§ 2 Abs. 1 Buchstabe f Nr. 4 Doppelbuchstabe bb" ersetzt.

Artikel 30

Kapitalerhöhungsteuergesetz

Das Gesetz über steuerrechtliche Maßnahmen bei Erhöhung des Nennkapitals aus Gesellschaftsmitteln und bei Überlassung von eigenen Aktien an Arbeitnehmer (KapErhStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom

10. Oktober 1967 (BGBl. I S. 977), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 1 Satz 3 wird die Zahl „500" durch die Zahl „300" ersetzt.

2. a) Nach § 9 wird folgender § 10 eingefügt:

„§ 10
Anwendungszeitraum

Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist erstmals auf Aktien anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1981 überlassen werden. Für Aktien, die vor dem 1. Januar 1982 überlassen worden sind, gilt die Vorschrift des § 8 Abs. 1 in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 1967 (BGBl. I S. 977)."

b) Der bisherige § 10 wird § 11.

Artikel 31
Gewerbesteuergesetz

Das Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. September 1978 (BGBl. I S. 1557), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 26. Juni 1981 (BGBl. I S. 537), wird wie folgt geändert:

1. § 9 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden die Worte „, auf die Betreuung von Wohnungsbauten und die Veräußerung von Eigenheimen, Kleinsiedlungen und Eigentumswohnungen" gestrichen.

b) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Betreut ein Unternehmen auch Wohnungsbauten oder veräußert es auch Eigenheime, Kleinsiedlungen oder Eigentumswohnungen, so ist Voraussetzung für die Anwendung des Satzes 2, daß der Gewinn aus der Verwaltung und Nutzung des eigenen Grundbesitzes gesondert ermittelt wird."

2. § 36 erhält folgende Fassung:

„§ 36
Zeitlicher Anwendungsbereich

Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist erstmals für den Erhebungszeitraum 1982 anzuwenden."

Artikel 32
Berlinförderungsgesetz

Das Berlinförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1978 (BGBl. 1979 I S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. August 1980 (BGBl. I S. 1545), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 14 erhält der erste Klammerzusatz folgende Fassung:

„(ausgenommen das Entziehen von Nikotin und anderen tabakeigenen Stoffen sowie die Herstellung von gemischter Zigarreneinlage)".

b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 werden in Buchstabe a die Zahl „18" durch die Zahl „24" und die Zahl „28" durch die Zahl „37" und in Buchstabe b die Zahl „59" durch die Zahl „63" ersetzt.

bb) Nummer 7 erhält folgende Fassung:

„7. Zigaretten und Rauchtabak für die Kürzungen nach § 1 Abs. 1, § 1 a Abs. 1 und § 2 Abs. 1 um die in der Bemessungsgrundlage enthaltene Tabaksteuer;".

cc) Nummer 8 wird gestrichen.

dd) Die bisherige Nummer 9 wird Nummer 8.

ee) Am Ende der neuen Nummer 8 werden der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Nummer 9 angefügt:

„9. Kakaohalberzeugnissen (Kakaomasse, Kakaopreßkuchen, auch fettarme, Kakaobutter) sowie Kakaopulver, auch fettarmem, – nicht gezuckert –, Kuvertüre, Milchschokolade- und Sahneschokoladeüberzugsmasse und Schokoladenmassen – ausgenommen Fertigschokolade für den Endverbrauch – für die Kürzung nach § 1 a Abs. 1 um 36 vom Hundert und für die Kürzung nach § 2 Abs. 1 um 75 vom Hundert."

c) In Absatz 3 Satz 3 werden die Worte „6 und 9" durch die Worte „6 bis 8" ersetzt.

2. In § 13 Abs. 1 erhält Satz 3 folgende Fassung:

„Sind im Gesamtumsatz lediglich Umsätze aus freiberuflicher Tätigkeit im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes oder Umsätze aus einer Tätigkeit als Handelsvertreter oder Makler enthalten, so beträgt der Kürzungsbetrag höchstens 1 200 Deutsche Mark im Kalenderjahr."

3. In § 13 a werden die Worte „3,5 vom Hundert" durch die Worte „4 vom Hundert" ersetzt.

4. Dem § 14 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Für Luftfahrzeuge können erhöhte Absetzungen nach Absatz 1 nicht in Anspruch genommen werden."

5. § 15 a Satz 1 erhält folgende Fassung:

„§ 15 a des Einkommensteuergesetzes gilt nicht, soweit Verluste bei den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit auf der Inanspruchnahme erhöhter Absetzungen nach den §§ 14, 14 a, 14 b oder 15 beruhen."

6. In § 19 Abs. 2 Satz 3 werden nach dem Wort „Einkommensteuergesetzes" die Worte „und für Luftfahrzeuge" eingefügt.

7. § 31 erhält folgende Fassung:

„§ 31
Anwendungsbereich

(1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, erstmals für den Veranlagungszeitraum 1982 anzuwenden. Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß die vorstehende Fassung dieses Gesetzes erstmals auf den laufenden Arbeitslohn, der für einen nach dem 31. Dezember 1981 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und auf sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 1981 zufließen, anzuwenden ist. Für die Gewährung von Zulagen nach § 28 gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß die vorstehende Fassung dieses Gesetzes erstmals auf Lohnabrechnungszeiträume anzuwenden ist, die nach dem 31. Dezember 1981 enden. Überschreitet der Lohnabrechnungszeitraum fünf Wochen, so tritt an seine Stelle der Lohnzahlungszeitraum.

(2) Die §§ 1 bis 13 sind vorbehaltlich der Sätze 2 und 3 erstmals auf Umsätze und Innenumsätze anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1981 ausgeführt werden. § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 ist auf Umsätze und Innenumsätze, die in der Zeit vom 1. Januar 1982 bis zum 31. März 1982 ausgeführt werden, mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Minderungssätze 24 durch 21, 37 durch 33 und 63 durch 61 vom Hundert ersetzt werden. § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 9 ist erstmals auf Umsätze und Innenumsätze anzuwenden, die nach dem 30. Juni 1982 ausgeführt werden.

(3) § 13 a ist erstmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 1981 endet (Übergangsjahr); § 52 Abs. 5 Sätze 2 bis 4 des Einkommensteuergesetzes in der durch Artikel 26 des Zweiten Haushaltsstrukturgesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523) geänderten Fassung gilt entsprechend.

(4) Bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die vor dem 1. September 1977 angeschafft oder hergestellt worden sind, ist § 13 a Abs. 2 des Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 1976 (BGBl. I S. 353) weiter anzuwenden.

(5) Bei Gebäuden, die nach dem 31. Dezember 1977 vom Steuerpflichtigen hergestellt worden sind und bei denen der Antrag auf Baugenehmigung vor dem 1. Januar 1979 gestellt worden ist, hat der Steuerpflichtige ein Wahlrecht, ob er die erhöhten Absetzungen nach § 14 oder nach § 14 des Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 1976 (BGBl. I S. 353) in Anspruch nehmen will.

(6) § 14 Abs. 2 Satz 2 erster Halbsatz und § 19 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 8 sind hinsichtlich des Zeitraums von acht Jahren erstmals auf Schiffe anzuwenden, die nach dem 15. Mai 1973 angeschafft oder hergestellt worden sind. Das gilt nicht für Schiffe, die vom Steuerpflichtigen, bei Gesellschaften im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes von der Gesellschaft, nachweislich vor dem 16. Mai 1973 bestellt worden sind oder mit deren Herstellung der Steuerpflichtige oder die Gesellschaft vor dem 16. Mai 1973 begonnen hat.

(7) § 14 Abs. 2 Satz 3 und § 19 Abs. 2 Satz 3 sind auf Luftfahrzeuge anzuwenden, die nach dem 30. Dezember 1981 angeschafft oder hergestellt werden. § 14 Abs. 2 Satz 3 und § 19 Abs. 2 Satz 3 sind ferner auf Luftfahrzeuge anzuwenden, die vor dem 31. Dezember 1981 angeschafft oder hergestellt worden sind, soweit Steuerbescheide oder Bescheide über die Gewährung einer Investitionszulage noch nicht bestandskräftig sind oder unter dem Vorbehalt der Nachprüfung stehen.

(8) Die §§ 14 a und 15 des Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 1976 (BGBl. I S. 353) oder einer früheren Fassung sind weiter anzuwenden auf Mehrfamilienhäuser sowie Ausbauten und Erweiterungen an Mehrfamilienhäusern, für die der Antrag auf Baugenehmigung vor dem 15. Juli 1977 gestellt worden ist. Bei Mehrfamilienhäusern sowie Ausbauten und Erweiterungen an Mehrfamilienhäusern, bei denen der Antrag auf Baugenehmigung nach dem 31. Dezember 1976 und vor dem 15. Juli 1977 gestellt worden ist, hat der Steuerpflichtige ein Wahlrecht, ob er die erhöhten Absetzungen nach § 14 a oder nach den §§ 14 a oder 15 des Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 1976 (BGBl. I S. 353) in Anspruch nehmen will.

(9) § 14 b ist erstmals auf Modernisierungsmaßnahmen anzuwenden, die nach dem 30. Juni 1978 fertiggestellt worden sind. Für Modernisierungsmaßnahmen, die nach dem 31. Dezember 1976 und vor dem 1. Juli 1978 fertiggestellt worden sind, ist § 14 b des Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1978 (BGBl. 1979 I S. 1) weiter anzuwenden.

(10) § 15 ist erstmals auf Einfamilienhäuser, Zweifamilienhäuser und Eigentumswohnungen sowie Ausbauten und Erweiterungen an Einfamilienhäusern, Zweifamilienhäusern und Eigentumswohnungen anzuwenden, bei denen

1. im Fall der Herstellung
   der Antrag auf Baugenehmigung nach dem 31. Dezember 1976 gestellt worden ist,
2. im Fall der Anschaffung
   diese auf einem nach dem 31. Dezember 1976 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrag oder gleichstehenden Rechtsakt beruht.

Die §§ 14 a und 15 des Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 1976 (BGBl. I S. 353) oder einer früheren Fassung sind weiter anzuwenden bei Einfamilienhäusern, Zweifamilienhäusern und Eigentumswohnungen sowie Zubauten, Ausbauten und Umbauten an Einfamilienhäusern, Zweifamilienhäusern und Eigentumswohnungen, bei denen

1. im Fall der Herstellung
   der Antrag auf Baugenehmigung vor dem 15. Juli 1977 gestellt worden ist,

2. im Fall des Ersterwerbs oder Zweiterwerbs die Anschaffung auf einem vor dem 15. Juli 1977 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrag oder gleichstehenden Rechtsakt beruht.

Bei Einfamilienhäusern, Zweifamilienhäusern und Eigentumswohnungen sowie Ausbauten und Erweiterungen an Einfamilienhäusern, Zweifamilienhäusern und Eigentumswohnungen, bei denen der Antrag auf Baugenehmigung nach dem 31. Dezember 1976 und vor dem 15. Juli 1977 gestellt worden ist oder bei denen im Erwerbsfall die Anschaffung auf einem nach dem 31. Dezember 1976 und vor dem 15. Juli 1977 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrag oder gleichstehenden Rechtsakt beruht, hat der Steuerpflichtige ein Wahlrecht, ob er die erhöhten Absetzungen nach § 15 oder nach den §§ 14 a oder 15 des Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 1976 (BGBl. I S. 353) oder einer früheren Fassung in Anspruch nehmen will.

(11) Die Vorschriften des § 14 Abs. 6, des § 14 a Abs. 8, des § 14 b Abs. 4 und des § 15 Abs. 6 des Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1978 (BGBl. 1979 I S. 1) sind letztmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das dem Wirtschaftsjahr vorangeht, für das § 15 a des Einkommensteuergesetzes erstmals anzuwenden ist.

(12) Die Vorschrift des § 15 a ist erstmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, für das § 15 a des Einkommensteuergesetzes erstmals anzuwenden ist."

Artikel 33

Gesetz über steuerliche Maßnahmen bei Auslandsinvestitionen der deutschen Wirtschaft

Das Gesetz über steuerliche Maßnahmen bei Auslandsinvestitionen der deutschen Wirtschaft vom 18. August 1969 (BGBl. I S. 1211, 1214), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. August 1980 (BGBl. I S. 1545), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 3 werden die Sätze 1 und 2 gestrichen.
   b) In Absatz 4 Satz 5 werden die Worte „des Absatzes 3 Satz 1" durch die Worte „des § 5" ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 Satz 1 werden hinter den Worten „im Sinne" die Worte „des § 6" eingefügt.
   b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
      aa) Nummer 2 wird gestrichen.
      bb) Die bisherigen Nummern 3 bis 6 werden Nummern 2 bis 5.
      cc) In der neuen Nummer 3 werden die Worte „der Nummern 2 und 3" durch die Worte „der Nummer 2 und des § 5" ersetzt.
      dd) In der neuen Nummer 4 werden die Worte „in Nummer 4" durch die Worte „in Nummer 3" ersetzt.
   c) In Absatz 3 Nr. 4 werden die Worte „im Sinne des Absatzes 2 Nr. 5" durch die Worte „im Sinne des Absatzes 2 Nr. 4" ersetzt.

3. § 4 wird aufgehoben.

4. Folgender neuer § 5 wird eingefügt:

„§ 5
Gemeinsame Voraussetzungen

Voraussetzung für die Anwendung der §§ 1 bis 3 ist, daß die Gesellschaft, der Betrieb oder die Betriebstätte im Ausland ausschließlich oder fast ausschließlich die Herstellung oder Lieferung von Waren außer Waffen, die Gewinnung von Bodenschätzen sowie die Bewirkung gewerblicher Leistungen zum Gegenstand hat, soweit diese nicht in der Errichtung oder dem Betrieb von Anlagen, die dem Fremdenverkehr dienen, oder in der Vermietung und Verpachtung von Wirtschaftsgütern einschließlich der Überlassung von Rechten, Plänen, Mustern, Verfahren, Erfahrungen und Kenntnissen bestehen. Soweit die Bewirkung gewerblicher Leistungen im Betrieb von Handelsschiffen oder Luftfahrzeugen im internationalen Verkehr besteht, ist weitere Voraussetzung, daß der Bundesminister für Verkehr oder die von ihm bestimmte Stelle die verkehrspolitische Förderungswürdigkeit bestätigt."

5. Die bisherigen §§ 5 bis 9 werden §§ 6 bis 10.

6. Der neue § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8
Anwendungsbereich

(1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 erstmals für den Veranlagungszeitraum 1982 anzuwenden.

(2) § 4 in der Fassung des Artikels 2 des Gesetzes vom 18. August 1969 (BGBl. I S. 1214) ist auf Anteile an Kapitalgesellschaften anzuwenden, die vor dem 1. Januar 1982 erworben werden.

(3) § 5 in Verbindung mit den §§ 1 und 3 ist erstmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 1981 beginnt; für Wirtschaftsjahre, die vor dem 1. Januar 1982 beginnen, sind § 1 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie § 3 Abs. 2 Nr. 2 in der Fassung des Artikels 2 des Gesetzes vom 18. August 1969 (BGBl. I S. 1214) anzuwenden."

Artikel 34

Entwicklungsländer-Steuergesetz

Das Entwicklungsländer-Steuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Mai 1979 (BGBl. I S. 564), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 20. August 1980 (BGBl. I S. 1545), wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Bundesstatistik wird für das Wirtschaftsjahr durchgeführt, das nach dem 31. Dezember 1978 endet."

2. § 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 auf Kapitalanlagen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1978 und vor dem 1. Januar 1982 vorgenommen werden, sowie auf Kapitalanlagen, die nach dem 31. Dezember 1981, jedoch nachweislich in Erfüllung einer am 30. Juli 1981 bestehenden rechtsverbindlichen Verpflichtung vorgenommen werden."

Artikel 35

Investitionszulagengesetz

Das Investitionszulagengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1979 (BGBl. I S. 24), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 1980 (BGBl. I S. 737), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

   „Die Anschaffung oder Herstellung von Seeschiffen und Luftfahrzeugen gehört nicht zu den Investitionen im Sinne der Absätze 1 und 2."

2. In § 4 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „, die den Gewinn nach § 4 Abs. 1 oder § 5 des Einkommensteuergesetzes ermitteln," gestrichen.

3. § 4 b wird aufgehoben.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

   a) In der Überschrift werden die Worte „§§ 1 bis 4 b" durch die Worte „§§ 1 bis 4 a" ersetzt.

   b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 2 werden die Worte „oder 4 b" gestrichen.

      bb) Satz 3 wird gestrichen.

   c) In Absatz 2 werden die Worte „§§ 1 und 4 bis 4 b" durch die Worte „§§ 1, 4 und 4 a" ersetzt.

   d) In Absatz 8 werden die Worte „§§ 2, 4 Abs. 2 Nr. 3, § 4 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und § 4 b Abs. 2 Satz 4" durch die Worte „§§ 2, 4 Abs. 2 Nr. 3 und § 4 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3" ersetzt.

5. § 8 erhält folgende Fassung:

   „§ 8

   Anwendungsbereich

   (1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 erstmals auf Wirtschaftsgüter anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1981 angeschafft oder hergestellt werden, sowie auf Ausbauten und Erweiterungen, die nach dem 31. Dezember 1981 beendet werden.

   (2) § 1 Abs. 3 Satz 4 ist auf Seeschiffe und Luftfahrzeuge anzuwenden, die nach dem 30. Dezember 1981 angeschafft oder hergestellt werden. § 1 Abs. 3 Satz 4 ist ferner auf Seeschiffe und Luftfahrzeuge anzuwenden, die vor dem 31. Dezember 1981 angeschafft oder hergestellt worden sind, soweit Bescheide über die Gewährung einer Investitionszulage noch nicht bestandskräftig sind oder unter dem Vorbehalt der Nachprüfung stehen.

   (3) § 2 Abs. 2 Nr. 4 letzter Satz ist erstmals auf Investitionsvorhaben anzuwenden, mit denen nach dem 31. Dezember 1979 begonnen wird.

   (4) § 4 Abs. 1 Satz 1 ist erstmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 1980 endet."

Artikel 36

Umsatzsteuergesetz

Das Umsatzsteuergesetz vom 26. November 1979 (BGBl. I S. 1953), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1383), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 3 Satz 2 werden nach Nummer 3 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:

   „4. die Leistungen der Vermessungs- und Katasterbehörden bei der Wahrnehmung von Aufgaben der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters mit Ausnahme der Amtshilfe."

2. Dem § 9 wird folgender Satz angefügt:

   „Das gilt bei der Vermietung oder Verpachtung eines Grundstücks nur, soweit der Unternehmer nachweist, daß das Grundstück nicht Wohnzwecken dient oder zu dienen bestimmt ist."

3. § 12 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

   a) Nummer 5 wird gestrichen.

   b) Nummer 6 erhält folgende Fassung:

      „6. die Leistungen und den Eigenverbrauch aus der Tätigkeit als Zahntechniker sowie die in § 4 Nr. 14 Satz 4 Buchstabe b bezeichneten Leistungen der Zahnärzte;".

4. § 24 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1, der seine derzeit geltende Fassung durch § 28 Abs. 3 erhalten hat, werden in Satz 1 Nr. 3 und in Satz 3 die Worte „sieben vom Hundert" durch die Worte „siebenundeinhalb vom Hundert" ersetzt.

   b) In Absatz 2 erhält Satz 3 folgende Fassung:

      „Ein Gewerbebetrieb kraft Rechtsform gilt auch dann nicht als land- und forstwirtschaftlicher Betrieb, wenn im übrigen die Merkmale eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes vorliegen."

5. Dem § 26 wird folgender Absatz 6 angefügt:

   „(6) Der Bundesminister der Finanzen kann dieses Gesetz und die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung mit neuem Datum und unter neuer Überschrift im Bundesgesetzblatt bekanntmachen."

6. Dem § 27 wird folgender Absatz 4 angefügt:

   „(4) § 9 Satz 2 ist bei der Vermietung oder Verpachtung eines Grundstücks nicht anzuwenden, wenn das auf dem Grundstück errichtete Gebäude vor dem 1. Januar 1985 fertiggestellt worden ist."

7. Dem § 29 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Absatz 1 gilt sinngemäß bei einer Änderung dieses Gesetzes."

Artikel 37

Abgabenordnung

Die Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613; 1977 I S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 15. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1390), wird wie folgt geändert:

§ 175 erhält folgende Fassung:

„(1) Ein Steuerbescheid ist zu erlassen, aufzuheben oder zu ändern,

1. soweit ein Grundlagenbescheid (§ 171 Abs. 10), dem Bindungswirkung für diesen Steuerbescheid zukommt, erlassen, aufgehoben oder geändert wird,
2. soweit ein Ereignis eintritt, das steuerliche Wirkung für die Vergangenheit hat (rückwirkendes Ereignis).

In den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 beginnt die Festsetzungsfrist mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Ereignis eintritt.

(2) Als rückwirkendes Ereignis gilt auch der Wegfall einer Voraussetzung für eine Steuervergünstigung, wenn gesetzlich bestimmt ist, daß diese Voraussetzung für eine bestimmte Zeit gegeben sein muß, oder wenn durch Verwaltungsakt festgestellt worden ist, daß sie die Grundlage für die Gewährung der Steuervergünstigung bildet."

Artikel 38

Bewertungsgesetz

Das Bewertungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 1974 (BGBl. I S. 2369), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 26. Juni 1981 (BGBl. I S. 537), wird wie folgt geändert:

1. § 104 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
      aa) In Satz 1 werden nach den Worten „§ 6 a Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes" die Worte „unter Zugrundelegung eines Rechnungszinsfußes von 6 vom Hundert" eingefügt.
      bb) In Satz 3 werden die Worte „Artikel 7 des Gesetzes vom 26. November 1979 (BGBl. I S. 1953)" durch die Worte „Artikel 32 des Zweiten Haushaltsstrukturgesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523)" ersetzt.
   b) In Absatz 4 erhält Nummer 2 folgende Fassung:
      „2. wenn der Versorgungsfall eingetreten ist, mit dem aus Anlage 13 zu entnehmenden Vielfachen der Jahresrente."
2. In § 124 wird die Jahreszahl „1982" durch die Jahreszahl „1983" ersetzt.
3. Die Anlagen 10 bis 13 erhalten folgende Fassung:

Anlage 10
(zu § 104)

Vervielfältiger für die Anwartschaft eines Arbeitnehmers auf Altersrente und Witwen- oder Witwerrente

Lebensalter in Jahren, dem der nach Spalte 2 a oder 3 a Berechtigte am nächsten ist	Anwartschaft von			
	Männern		Frauen	
	auf Altersrente	auf Witwenrente	auf Altersrente	auf Witwerrente
(1)	(2 a)	(2 b)	(3 a)	(3 b)
bis 31	3,0	2,1	3,4	0,6
32	3,1	2,1	3,5	0,6
33	3,1	2,2	3,6	0,6
34	3,2	2,2	3,7	0,6
35	3,3	2,3	3,8	0,7
36	3,4	2,3	3,9	0,7
37	3,6	2,4	4,0	0,7
38	3,7	2,4	4,2	0,7
39	3,8	2,5	4,3	0,7
40	3,9	2,5	4,4	0,7
41	4,0	2,6	4,6	0,7
42	4,2	2,6	4,7	0,7
43	4,3	2,6	4,9	0,7
44	4,4	2,7	5,0	0,7
45	4,5	2,7	5,1	0,7
46	4,7	2,8	5,4	0,7
47	4,9	2,8	5,6	0,7
48	5,1	2,8	5,8	0,7
49	5,3	2,9	6,0	0,7
50	5,5	2,9	6,2	0,7
51	5,7	3,0	6,4	0,7
52	5,9	3,0	6,7	0,7
53	6,1	3,0	6,9	0,7
54	6,3	3,1	7,1	0,7
55	6,5	3,1	7,4	0,7
56	6,8	3,1	7,7	0,7
57	7,0	3,2	8,0	0,7
58	7,3	3,2	8,3	0,7
59	7,6	3,3	8,6	0,6
60	7,9	3,3	9,0	0,6
61	8,3	3,3	9,4	0,6
62	8,7	3,4	9,9	0,6
63 und darüber	9,2	3,4	10,4	0,6

Anlage 11
(zu § 104)

Vervielfältiger für die Anwartschaft eines vor Eintritt des Versorgungsfalls aus dem Dienstverhältnis ausgeschiedenen Arbeitnehmers auf Altersrente und Witwen- oder Witwerrente

Lebensalter in Jahren, dem der nach Spalte 2 a oder 3 a Berechtigte am nächsten ist	Anwartschaft von			
	Männern		Frauen	
	auf Alters-rente	auf Witwen-rente	auf Alters-rente	auf Witwer-rente
(1)	(2 a)	(2 b)	(3 a)	(3 b)
bis 31	1,4	1,3	1,6	0,5
32	1,5	1,4	1,7	0,5
33	1,6	1,4	1,8	0,5
34	1,7	1,5	1,9	0,5
35	1,7	1,5	2,0	0,5
36	1,8	1,6	2,1	0,6
37	1,9	1,6	2,2	0,6
38	2,1	1,7	2,3	0,6
39	2,2	1,8	2,5	0,6
40	2,3	1,8	2,6	0,6
41	2,4	1,9	2,7	0,6
42	2,5	2,0	2,9	0,6
43	2,7	2,0	3,0	0,6
44	2,8	2,1	3,2	0,6
45	3,0	2,1	3,4	0,6
46	3,2	2,2	3,6	0,6
47	3,3	2,3	3,8	0,6
48	3,5	2,3	4,0	0,6
49	3,7	2,4	4,2	0,6
50	3,9	2,4	4,5	0,6
51	4,2	2,5	4,7	0,6
52	4,4	2,5	5,0	0,6
53	4,6	2,6	5,2	0,6
54	4,9	2,7	5,6	0,6
55	5,3	2,8	6,0	0,6
56	5,6	2,8	6,4	0,6
57	6,0	2,9	6,8	0,6
58	6,4	3,0	7,2	0,6
59	6,8	3,1	7,7	0,6
60	7,3	3,2	8,3	0,6
61	7,8	3,3	8,9	0,6
62	8,5	3,3	9,6	0,6
63 und darüber	9,2	3,4	10,4	0,6

Anlage 12
(zu § 104)

Vervielfältiger für die neben den laufenden Leistungen bestehende Anwartschaft des Pensionsberechtigten auf eine lebenslängliche Hinterbliebenenrente

Vollendetes Lebensalter in Jahren, dem der Empfänger der laufenden Leistungen am nächsten ist	Männer	Frauen
bis 20	3,0	0,4
21	3,5	0,4
22	4,1	0,5
23	4,7	0,5
24	5,3	0,5
25	5,9	0,5
26	6,4	0,5
27	6,7	0,5
28	6,9	0,5
29	7,0	0,5
30	7,0	0,6
31	6,9	0,6
32	6,8	0,6
33	6,7	0,6
34	6,6	0,6
35	6,4	0,6
36	6,2	0,6
37	6,0	0,6
38	5,8	0,6
39	5,6	0,6
40	5,4	0,6
41	5,3	0,6
42	5,2	0,6
43	5,1	0,6
44	5,0	0,6
45	4,9	0,7
46	4,9	0,7
47	4,7	0,7
48	4,6	0,7
49	4,5	0,7
50	4,4	0,7
51	4,3	0,7
52	4,2	0,7
53	4,1	0,7
54	4,0	0,7
55	3,9	0,7
56	3,8	0,7
57	3,8	0,7
58	3,7	0,7
59	3,6	0,7
60	3,6	0,7
61	3,5	0,6
62	3,5	0,6
63	3,4	0,6

Vollendetes Lebensalter in Jahren, dem der Empfänger der laufenden Leistungen am nächsten ist	Männer	Frauen
64	3,4	0,6
65	3,4	0,6
66	3,5	0,6
67	3,5	0,5
68	3,5	0,5
69	3,5	0,5
70	3,4	0,5
71	3,4	0,4
72	3,4	0,4
73	3,3	0,4
74	3,3	0,4
75	3,2	0,3
76	3,1	0,3
77	3,0	0,3
78	2,9	0,2
79	2,9	0,2
80	2,7	0,2
81	2,6	0,2
82	2,5	0,2
83	2,3	0,1
84	2,2	0,1
85	2,0	0,1
86	1,8	0,1
87	1,6	0,1
88	1,4	0,1
89	1,2	0
90	1,0	0
91	0,7	0
92	0,5	0
93	0,3	0
94	0,1	0
95 und darüber	0	0

Anlage 13
(zu § 104)

Vervielfältiger für die lebenslänglich laufenden Leistungen aus Pensionsverpflichtungen

Vollendetes Lebensalter in Jahren, dem der Empfänger der laufenden Leistungen am nächsten ist	Männer	Frauen
bis 20	6,2	15,9
21	6,2	15,9
22	6,2	15,8
23	6,2	15,8
24	6,3	15,7
25	6,5	15,7
26	6,7	15,6
27	6,9	15,6
28	7,2	15,5
29	7,5	15,5
30	7,7	15,4
31	7,9	15,3
32	8,2	15,2
33	8,4	15,2
34	8,5	15,1
35	8,8	15,0
36	9,0	14,9
37	9,2	14,8
38	9,4	14,7
39	9,6	14,6
40	9,7	14,5
41	9,8	14,4
42	9,8	14,3
43	9,9	14,2
44	9,9	14,0
45	9,9	13,9
46	9,9	13,8
47	9,9	13,6
48	9,9	13,5
49	10,0	13,3
50	10,0	13,1
51	10,0	13,0
52	10,0	12,8
53	10,0	12,6
54	9,9	12,4
55	9,9	12,2
56	9,8	12,0
57	9,8	11,8
58	9,7	11,6
59	9,6	11,3
60	9,5	11,1
61	9,4	10,9
62	9,3	10,6
63	9,1	10,4
64	8,9	10,1
65	8,6	9,8
66	8,4	9,6
67	8,1	9,3
68	7,9	9,0
69	7,6	8,7
70	7,4	8,5
71	7,1	8,2
72	6,9	7,9
73	6,6	7,6
74	6,4	7,3

Vollendetes Lebensalter in Jahren, dem der Empfänger der laufenden Leistungen am nächsten ist	Männer	Frauen
75	6,1	7,0
76	5,9	6,7
77	5,7	6,4
78	5,4	6,2
79	5,2	5,9
80	5,0	5,6
81	4,7	5,3
82	4,5	5,0
83	4,3	4,8
84	4,1	4,5
85	3,9	4,3
86	3,7	4,0
87	3,5	3,8
88	3,3	3,6
89	3,2	3,3
90	3,0	3,1
91	2,8	2,9
92	2,7	2,7
93	2,5	2,5
94	2,4	2,4
95	2,2	2,2
96	2,1	2,0
97	2,0	1,9
98	1,9	1,8
99	1,8	1,6
100	1,6	1,5
101	1,5	1,4
102	1,5	1,3
103	1,4	1,2
104	1,3	1,1
105	1,2	1,0
106	1,1	1,0
107	1,1	0,9
108	1,0	0,8
109	0,8	0,7
110 und darüber	0,5	0,5

Artikel 39

Gesetz über eine Investitionszulage für Investitionen in der Eisen- und Stahlindustrie

§ 1

Investitionszulage für Investitionen in der Eisen- und Stahlindustrie

(1) Steuerpflichtigen im Sinne des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes, die durch eine Bescheinigung nach § 2 nachweisen,

1. daß sie Investitionsvorhaben, die zur Produktion von Stahl im Sinne des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl vom 18. April 1951 bestimmt sind, im Rahmen eines Umstrukturierungsprogramms zur Umstellung, grundlegenden Rationalisierung oder grundlegenden Modernisierung in einem Betrieb (einer Betriebstätte) im Inland durchführen und
2. daß die Investitionsvorhaben im Rahmen des Umstrukturierungsprogramms im Sinne der Entscheidung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zur Einführung gemeinschaftlicher Regeln für Beihilfen zugunsten der Eisen- und Stahlindustrie vom 7. August 1981 volkswirtschaftlich besonders förderungswürdig sind,

wird auf Antrag für die vorgenommenen Investitionen eine Investitionszulage gewährt. Werden die Investitionen von einer Gesellschaft im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes durchgeführt, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß der Gesellschaft die Investitionszulage gewährt wird.

(2) Investitionen im Sinne des Absatzes 1 sind

1. die Anschaffung oder Herstellung von neuen abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens und nachträgliche Herstellungsarbeiten an abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, wenn die Wirtschaftsgüter nicht zu den geringwertigen Wirtschaftsgütern im Sinne des § 6 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes gehören und mindestens drei Jahre nach ihrer Anschaffung oder Herstellung oder nach Beendigung der nachträglichen Herstellungsarbeiten in einer Betriebstätte des Steuerpflichtigen im Inland verbleiben, und
2. die Herstellung von abnutzbaren unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens sowie von Ausbauten und Erweiterungen an abnutzbaren unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die Gebäude oder Gebäudeteile sind, wenn die Wirtschaftsgüter oder die ausgebauten oder neu hergestellten Teile mindestens drei Jahre nach ihrer Herstellung vom Steuerpflichtigen ausschließlich zu eigenbetrieblichen Zwecken verwendet werden.

Voraussetzung für die Gewährung der Investitionszulage ist, daß die Wirtschaftsgüter, die ausgebauten oder neu hergestellten Teile und die nachträglichen Herstellungsarbeiten in ein besonderes Verzeichnis aufgenommen worden sind, das den Tag der Anschaffung oder Herstellung oder der Beendigung der nachträglichen Herstellungsarbeiten und die Anschaffungs- oder Herstellungskosten enthält. Das Verzeichnis braucht nicht geführt zu werden, wenn diese Angaben aus der Buchführung ersichtlich sind.

(3) Die Investitionszulage beträgt 10 vom Hundert der Summe der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der im Wirtschaftsjahr angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter und der Herstellungskosten der im Wirtschaftsjahr beendeten Ausbauten, Erweiterungen und nachträglichen Herstellungsarbeiten, die Investitionen im Sinne des Absatzes 2 sind.

(4) Die Investitionszulage kann bereits für im Wirtschaftsjahr aufgewendete Anzahlungen auf Anschaf-

fungskosten und für Teilherstellungskosten gewährt werden. In diesem Fall dürfen die nach den Absätzen 1 und 2 begünstigten Anschaffungs- oder Herstellungskosten bei der Bemessung der Investitionszulage nur berücksichtigt werden, soweit sie die Anzahlungen oder Teilherstellungskosten übersteigen. § 7 a Abs. 2 Satz 3 bis 5 des Einkommensteuergesetzes gilt entsprechend.

§ 2
Nachweis der Förderungswürdigkeit

(1) Die Bescheinigung, daß die in § 1 Abs. 1 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen, erteilt auf Antrag der Bundesminister für Wirtschaft im Benehmen mit der von der Landesregierung bestimmten Stelle; der Antrag kann bis zum 30. Juni 1982 beim Bundesminister für Wirtschaft gestellt werden. Die Bescheinigung bedarf der Zustimmung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gemäß der Entscheidung zur Einführung gemeinsamer Regeln für Beihilfen zugunsten der Eisen- und Stahlindustrie vom 7. August 1981.

(2) Investitionsvorhaben im Rahmen eines Umstrukturierungsprogramms im Sinne des § 1 Abs. 1 sind volkswirtschaftlich besonders förderungswürdig, wenn sie

1. geeignet sind, die Wettbewerbsfähigkeit und bestehende Dauerarbeitsplätze nachhaltig zu sichern,
2. im Ergebnis unter Berücksichtigung des Umstrukturierungsprogramms und der notwendigen Marktanpassung einen Abbau der marktwirksamen Produktionskapazität für Erzeugnisse im Sinne des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl vom 18. April 1951 bewirken,
3. für die Wettbewerbsverhältnisse unbedenklich sind,
4. unternehmensübergreifende Maßnahmen, soweit möglich, berücksichtigen.

(3) Die Bescheinigung darf nur erteilt werden, wenn die Investitionsvorhaben nach Lage, Art und Umfang hinreichend bestimmt sind und die Tragfähigkeit des Umstrukturierungsprogramms durch eine unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft worden ist. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wird vom Bundesminister für Wirtschaft bestellt. Sie hat gegen den Steuerpflichtigen einen Anspruch auf Ersatz angemessener barer Auslagen und auf Vergütung für ihre Tätigkeit. Die Bescheinigung kann versagt werden, wenn das Investitionsvorhaben im Zusammenhang mit einer Betriebsverlagerung aus Berlin (West) steht.

(4) Der Steuerpflichtige hat einen wesentlichen öffentlich nicht gesicherten Eigenbeitrag zur Finanzierung des Umstrukturierungsprogramms zu leisten. Der Subventionswert der für das Investitionsvorhaben aus öffentlichen Mitteln gewährten Zulagen, Zuschüsse, Darlehen oder ähnlichen Finanzhilfen einschließlich der beantragten Investitionszulage darf den Höchstsatz von 20 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der in § 1 Abs. 2 bezeichneten Investitionen nicht überschreiten. Außer Betracht bleiben die aus öffentlichen Mitteln gewährten Zuwendungen zur Förderung neuer Technologien. Soweit besonders schwerwiegende wirtschaftliche Auswirkungen zu erwarten sind, kann ein Höchstsatz von 30 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der in § 1 Abs. 2 bezeichneten Investitionen zugelassen werden.

(5) Soweit das Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 2 und 4 von einer Würdigung der gesamtwirtschaftlichen oder sektoralen Lage oder Entwicklung abhängt, ist diese Würdigung nach pflichtgemäßem Ermessen vorzunehmen.

(6) Die Bescheinigung kann unter Bedingungen erteilt oder mit Auflagen verbunden werden. Wird nach Erteilung der Bescheinigung festgestellt, daß das tatsächlich durchgeführte Investitionsvorhaben nach Lage, Art oder Umfang nicht der Bescheinigung entspricht oder daß bei dem tatsächlich durchgeführten Investitionsvorhaben die Voraussetzungen der Absätze 2 und 4 nicht vorliegen, kann die Bescheinigung zurückgenommen werden.

§ 3
Kumulierungsvorschrift

Die Inanspruchnahme der Investitionszulage im Sinne dieses Gesetzes ist neben der Inanspruchnahme eines Investitionszuschusses aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" sowie einer Investitionszulage nach § 1 Abs. 2, §§ 4 oder 4 a des Investitionszulagengesetzes oder nach § 19 des Berlinförderungsgesetzes für dasselbe Wirtschaftsgut, denselben Ausbau oder dieselbe Erweiterung zulässig.

§ 4
Ergänzende Vorschriften

(1) Die Investitionszulage gehört nicht zu den Einkünften im Sinne des Einkommensteuergesetzes. Sie mindert nicht die steuerlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

(2) Die Investitionszulage wird auf Antrag nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung oder der Beendigung der nachträglichen Herstellungsarbeiten oder der Anzahlung oder Teilherstellung endet, durch das für die Besteuerung des Antragstellers nach dem Einkommen zuständige Finanzamt aus den Einnahmen an Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer gewährt. Gesellschaften im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes wird die Investitionszulage von dem Finanzamt gewährt, das für die gesonderte und einheitliche Feststellung der Einkünfte zuständig ist. Der Antrag auf Gewährung der Investitionszulage kann nur innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres gestellt werden. In dem Antrag müssen die Wirtschaftsgüter, Ausbauten, Erweiterungen und nachträglichen Herstellungsarbeiten, für die eine Investitionszulage beansprucht wird, so genau bezeichnet werden, daß ihre Feststellung bei einer Nachprüfung möglich ist.

(3) Das Finanzamt setzt die Investitionszulage durch schriftlichen Bescheid fest. Die Investitionszulage ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids auszuzahlen.

(4) Das Finanzamt leistet auf Antrag Vorauszahlungen auf die Investitionszulage. Absatz 3 gilt entsprechend. Ein Antrag auf Vorauszahlungen kann gestellt

werden, wenn die Bescheinigung nach § 2 vorliegt, die Summe der bei der Bemessung der Investitionszulage berücksichtigungsfähigen und bereits entstandenen Anschaffungskosten, Herstellungskosten, Teilherstellungskosten und geleisteten Anzahlungen jeweils mindestens 500 000 Deutsche Mark beträgt und die Frist für die Stellung des Antrags auf Gewährung der Investitionszulage nach Absatz 2 Satz 3 noch nicht abgelaufen ist. Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend. Wird der Antrag auf die Investitionszulage nicht innerhalb der in Absatz 2 bestimmten Frist gestellt, so sind die Vorauszahlungsbescheide aufzuheben.

(5) Auf die Investitionszulage sind die für Steuervergütungen geltenden Vorschriften der Abgabenordnung einschließlich der Vorschriften über außergerichtliche Rechtsbehelfe entsprechend anzuwenden. Dies gilt nicht für § 163 der Abgabenordnung sowie für diejenigen Vorschriften, die lediglich Zollvergütungen und Verbrauchsteuervergütungen betreffen. Abweichende Vorschriften dieses Gesetzes bleiben unberührt.

(6) Der Anspruch auf die Investitionszulage erlischt mit Wirkung für die Vergangenheit, soweit Wirtschaftsgüter oder ausgebaute oder neu hergestellte Teile von Wirtschaftsgütern, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten bei der Bemessung der Investitionszulage berücksichtigt worden sind, nicht mindestens drei Jahre seit ihrer Anschaffung oder Herstellung,

1. soweit es sich um bewegliche Wirtschaftsgüter handelt, in einer Betriebstätte des Steuerpflichtigen im Inland verblieben sind,
2. soweit es sich um unbewegliche Wirtschaftsgüter oder um ausgebaute oder neu hergestellte Teile von unbeweglichen Wirtschaftsgütern handelt, vom Steuerpflichtigen ausschließlich zu eigenbetrieblichen Zwecken verwendet worden sind.

Satz 1 gilt bei beweglichen Wirtschaftsgütern entsprechend, wenn bei der Bemessung der Investitionszulage nachträgliche Herstellungskosten berücksichtigt worden sind.

(7) Ist die Investitionszulage zurückzuzahlen, weil der Bescheid über die Investitionszulage aufgehoben oder geändert worden ist, so ist der Rückzahlungsanspruch vom Zeitpunkt der Auszahlung, in den Fällen des Absatzes 6 von dem Zeitpunkt an, in dem die Voraussetzungen für die Aufhebung oder Änderung des Bescheides eingetreten sind, nach § 238 der Abgabenordnung zu verzinsen. Die Festsetzungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Bescheid aufgehoben oder geändert worden ist.

(8) In öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten über die auf Grund dieses Gesetzes ergehenden Verwaltungsakte der Finanzbehörden ist der Finanzrechtsweg, gegen die Versagung von Bescheinigungen nach § 2 der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

§ 5

Anwendungszeitraum

Dieses Gesetz ist anzuwenden

1. auf Wirtschaftsgüter, die vor dem 1. Januar 1986 angeschafft oder hergestellt worden sind, und auf Ausbauten, Erweiterungen und nachträgliche Herstellungsarbeiten, die vor diesem Zeitpunkt beendet worden sind, sowie
2. auf Anzahlungen, die vor dem 1. Januar 1986 geleistet, und auf Teilherstellungskosten, die vor diesem Zeitpunkt entstanden sind, wenn die Wirtschaftsgüter vor dem 1. Januar 1989 angeschafft oder hergestellt und die Ausbauten, Erweiterungen und nachträglichen Herstellungsarbeiten vor diesem Zeitpunkt beendet werden.

Weitere Voraussetzung ist, daß die Wirtschaftsgüter nach dem 30. Juli 1981 bestellt worden sind oder mit der Herstellung der Wirtschaftsgüter, den Ausbauten, Erweiterungen oder nachträglichen Herstellungsarbeiten nach diesem Zeitpunkt begonnen worden ist. Bei Gebäuden gilt als Beginn der Herstellung der Zeitpunkt, in dem der Antrag auf Baugenehmigung gestellt worden ist.

§ 6

Verfolgung von Straftaten nach § 264 des Strafgesetzbuches

Für die Verfolgung einer Straftat nach § 264 des Strafgesetzbuches, die sich auf die Investitionszulage bezieht, sowie der Begünstigung einer Person, die eine solche Straftat begangen hat, gelten die Vorschriften der Abgabenordnung über die Verfolgung von Steuerstraftaten entsprechend.

§ 7

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 40

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund des Einkommensteuergesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 41

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 6 am 1. Januar 1982 in Kraft.

(2) Artikel 8 Abs. 1 Nr. 1 tritt am 1. Februar 1982 mit der Maßgabe in Kraft, daß die darin bestimmte Änderung für alle Kalendermonate der Studienjahre oder -halbjahre gilt, die nach dem 31. Januar 1982 beginnen. Vom 1. April 1982 an gilt die Änderung ohne die einschränkende Maßgabe des Satzes 1.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 48,– DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,20 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1978 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 5,60 DM (4,80 DM zuzüglich –,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 6,10 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 AX · Gebühr bezahlt

(3) Artikel 8 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 und Abs. 3 treten am 1. Juli 1983 mit der Maßgabe in Kraft, daß die darin bestimmten Änderungen bei den Entscheidungen für alle Bewilligungszeiträume zu berücksichtigen sind, die nach dem 30. Juni 1983 beginnen.

(4) Artikel 9 Nr. 1 und 2 und Artikel 10 treten für eingeschriebene Studenten der staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen am 1. Februar 1982 mit der Maßgabe in Kraft, daß die darin bestimmten Änderungen ab dem Semester zu berücksichtigen sind, das nach dem 31. Januar 1982 beginnt. Im übrigen treten Artikel 9 Nr. 1 und 2 und Artikel 10 am 1. April 1982 in Kraft.

(5) Artikel 9 Nr. 3, Artikel 26, 28 bis 35 und 38 bis 40 treten am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

(6) Artikel 36 Nr. 4 Buchstabe b tritt am 1. Juli 1982 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 22. Dezember 1981

Der Bundespräsident
Carstens

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Matthöfer

Berichtigung der Bekanntmachung des Einkommensteuergesetzes

Vom 17. Dezember 1981

In der Neufassung des Einkommensteuergesetzes 1981 vom 6. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1249) ist auf Seite 1268 in § 9 Abs. 1 Nr. 5 nach dem Eingangssatz folgender Satz einzufügen:

„Eine doppelte Haushaltsführung liegt vor, wenn der Arbeitnehmer außerhalb des Ortes, in dem er einen eigenen Hausstand unterhält, beschäftigt ist und auch am Beschäftigungsort wohnt."

Bonn, den 17. Dezember 1981

Der Bundesminister der Finanzen
Im Auftrag
Dr. Kieschke